

Das Bauland als Reichsritterschaftslandschaft

Die Führungsschicht in einem „reichischen“ Raum

Von

Helmut Neumaier

Vorwort

Seit mehr 30 Jahren beschäftigt sich der Verfasser mit der fränkischen Reichsritterschaft, insbesondere mit ihren im Bauland ansässigen Mitgliedern des Orts – seit der Mitte des 17. Jahrhunderts Kantons – Odenwald. Gelegentlich musste er sich den Hinweis gefallen lassen, es gebe gewichtigere Forschungsgegenstände als gerade die Reichsritter in einer von allen heutigen Zentren fernab gelegenen Landschaft wie dem Bauland. Volker Press, dessen Arbeiten zur Reichsritterschaft bahnbrechend waren, hat denn auch einmal gesagt, wer sich mit der Reichsritterschaft befasse, gerate leicht in den Verdacht, sich mit einem gewissermaßen liebenswerten Kuriositätenkabinett zu beschäftigen¹. Das offenbar verbreitete Urteil zur reichspolitischen Bedeutung des Themas enthält vielleicht sogar ein Körnchen Wahrheit, weshalb etwas zur Rechtfertigung zu sagen ist:

1. Eine Geschichtslandschaft – und das Bauland war in der Frühneuzeit unbestreitbar eine solche – hat das Recht auf Erforschung ihrer Vergangenheit. In der genannten Epoche hat das Bauland durch die Reichsritterschaft eine tiefe Prägung erfahren, deren Spuren bis heute wahrnehmbar sind.
2. Die mikrohistorische Betrachtung birgt selbstredend die Gefahr, den Blick auf die größeren Zusammenhänge zu verlieren. Doch gerade in der Mikrogeschichte sieht der Verfasser die Chance, das Große, d. h. Überlokale im Kleinen zu suchen². Es ist communis opinio der Forschung, dass das frühneuzeitliche Reich und seine Territorien als die beiden „Hauptebenen des histo-

1 Volker PRESS, Die Reichsritterschaft im Reich der frühen Neuzeit, in: Nassauische Annalen 87 (1976) S. 101–122, hier S. 103 (danach zitiert), ND in: Volker PRESS, Adel im Alten Reich. Gesammelte Vorträge und Aufsätze, hg. von Franz BRENDLE / Anton SCHINDLING (Frühneuzeitforschungen, Bd. 4), Tübingen 1998, S. 205–231. Nicht mehr berücksichtigt werden konnte: Cord ULRICHS, Die Entstehung der fränkischen Reichsritterschaft (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 31), Köln/Weimar/Wien 2016.

2 Im Kleinen das Große suchen. Mikrogeschichte in Theorie und Praxis, hg. von Ewald HIEBL / Ernst LANGTHALER (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes, Bd. 9), Innsbruck 2012.

rischen Geschehens“ eng miteinander verschränkt waren und sich wechselseitig bedingen³. Im Fall der Adelsherrschaften darf gewiss nicht von Territorien gesprochen werden, doch auch für sie gilt die Dialektik von Reichs- und Territorialgeschichte. Damit – so hofft der Verfasser – eröffnet die Untersuchung der Reichsritterschaft auch eine Sicht auf das Heilige Römische Reich als Ganzes.

3. Nicht zuletzt – auch wenn dies kein methodisches Problem ist – will die Studie auch als Hommage an eine nicht selten noch immer als ‚Badisches Hinterland‘ oder ‚Badisch Sibirien‘ belächelte Landschaft verstanden werden.

Man mag dem Verfasser vorwerfen, seine Beurteilung der Reichsritterschaft sei insgesamt zu positiv ausgefallen und er habe ihre Bedeutung im Gefüge des Heiligen Römischen Reiches überschätzt. Ganz von der Hand zu weisen ist dieser Einwand möglicherweise nicht, denn der persönliche Erfahrungsraum eines Historikers ist mitprägend für die Herausbildung seiner wissenschaftlichen Interessen. Nicht nur das: Erstmals hat Johann Martin Chladenius in seiner 1752 erschienenen ‚Allgemeinen Geschichtswissenschaft‘ den Begriff „Sehepunkte“ in die Forschung eingeführt⁴ und damit auf die Abhängigkeit des Historikers von dessen Standortgebundenheit als notwendiger Bedingung historischer Erkenntnis verwiesen.

Auf eine Einschränkung sei schließlich noch ausdrücklich hingewiesen. Die vorliegende Darstellung ist nicht die Geschichte des frühneuzeitlichen Baulandes. Eine solche war auch nicht beabsichtigt. Sie wäre erst dann erreicht, wenn neben die Reichsritterschaft diejenige des Erzstifts Mainz und der anderen Reichsstände, die hier Anteil hatten, und nicht zuletzt diejenige der Untertanen treten würde. Vorerst bleibt dies Desiderat. Das Bauland wird also weiterhin Stoff für eine „Diskussion ohne Ende“⁵ bieten.

1. Die Rahmenbedingungen

1.1 Vorbemerkungen

Im Jahre 1805 fand mit dem sogenannten ‚Rittersturm‘ eines der „merkwürdigsten Gebilde“⁶ des frühneuzeitlichen Heiligen Römischen Reiches ein ebenso abruptes wie unrühmliches Ende. Schon einige Jahrzehnte nach diesem einschneidenden Vorgang hat Karl Heinrich Roth von Schreckenstein, ein Angehöriger des einst reichsritterschaftlichen Adels, dem ebenso elegisch wie resignativ Ausdruck verliehen⁷:

3 Anton SCHINDLING, Die Anfänge des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, Bd. 143), Mainz 1991, S. 5 f.

4 Johann Martin CHLADENIUS, Allgemeine Geschichtswissenschaft, Leipzig 1752, ND Wien/Köln/Graz 1985.

5 So der Buchtitel von Pieter GEYL, Diskussion ohne Ende. Auseinandersetzung mit Historikern, Darmstadt 1958.

6 PRESS (wie Anm. 1) S. 101.

„Was war denn eigentlich die freie Reichsritterschaft?“ So kann man jetzt schon fragen, obgleich seit der Auflösung des heiligen römischen Reichs deutscher Nation erst ein halbes Jahrhundert verflissen ist.

Das Reich ist beinahe vergessen und seine Ritterschaft hat man ins große Fabelbuch geschrieben. Aber das Reich konnte sich eines tausendjährigen Alters rühmen, und die Reichsritterschaft war einst ein zwar kleines, aber doch weit-schichtiges und historisch ehrwürdiges Element in der deutschen Reichsverfassung und Reichsgeschichte.

Ohne großes Geräusch ist sie verschwunden; so verschwunden, dass bei vielen eben nicht unwissenden Leuten selbst die Kenntnis ihres vormaligen Daseins und vollends gar diejenige ihres Ursprunges, ihrer Existenzberechtigung und politischen Bedeutung fehlt“.

Diese Beobachtung, so sehr sie auch vom persönlichen Standpunkt des Autors zeugen mag, ist durchaus ernstzunehmen. Bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts gab es ganz offensichtlich die Tendenz, das Alte Reich im allgemeinen und die Reichsritterschaft im Besonderen in ihrer historischen Relevanz zu unterschätzen, ja geradezu zu vergessen. Diesen Prozess beförderte – wiederum ein paar Jahrzehnte später – Heinrich von Treitschke. Denn der wirkmächtige Historiker und Apologet einer kleindeutsch-borussischen Geschichtsschreibung nannte das, wie er abschätzig schrieb, ‚reichische‘ Deutschland „ein Gewölk von Bischöfen und Reichsrittern, Fürsten und Reichsstädten, Äbten und Grafen“, das „in wunderlichem Gemenge durcheinander hauste“⁸.

Treitschke hatte gewiss nicht das Bauland im Blick, doch eben diese Landschaft war Teil dessen, was er meinte. Was das Faktische betrifft, hat man ihm Recht zu geben. Mit dem Erzstift Mainz und dem Hochstift Würzburg hatte das Bauland Anteil an geistlichen Staaten, mit der Kurpfalz sogar an einem Kurfürstentum. Es gab Abteien – Schöntal und Amorbach (mit Streubesitz und Patronaten) – und mit Wertheim bzw. Löwenstein gräflichen Besitz. Reichsstädte lagen außerhalb des Baulandes, doch dafür wies dieses Adelsherrschaften in nicht geringer Zahl auf. Sie rechtfertigen es, das Bauland als Reichsritterschaftslandschaft zu kennzeichnen⁹. Gerade auch wegen Treitschkes einflussreichem Verdikt verdient die Ritterschaft durchaus eine ernsthafte Betrachtung.

7 Karl Heinrich ROTH VON SCHRECKENSTEIN, *Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome*, Bd. 1, Tübingen 1859, S. 1; ND Neustadt/Aisch 1998.

8 Heinrich VON TREITSCHKE, *Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert*, Bd. 1: Bis zum zweiten Pariser Frieden, Leipzig 1928, S. 16; dazu Eike WOLFGAST, *Die Sicht des Alten Reiches bei Treitschke und Erdmannsdörffer*, in: *Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und Historiographie*, hg. von Matthias SCHNETTGER (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Supplement, Bd. 57), Mainz 2002, S. 169–188.

9 Anton SCHINDLING, *Das dritte fränkische Fürstbistum – Eichstätt im Reich der Frühen Neuzeit*, in: *Kirche und Glaube – Politik und Kultur in Franken*. FS Klaus Wittstadt, hg. von Wolfgang WEISS, in: *Würzburger Diözesangeschichtsblätter* 62/63 (2001) S. 557–573, hier S. 561.

1.2 „Was war denn eigentlich die freie Reichsritterschaft?“

Ehe man sich dem Thema zuwendet, ist eine Begriffsbestimmung vonnöten, denn die Verortung der Reichsritterschaft in der Verfassung des Heiligen Römischen Reiches bereitet auch gegenwärtig noch manchem Geschichtsinteressierten erhebliche Probleme. Erstaunen muss das durchaus nicht, bildete die Reichsritterschaft doch, wie zurecht gesagt wurde, „die wohl eigentümlichste Erscheinung der deutschen Territorialverfassung“ – so Dietmar Willoweit¹⁰. Oder wie Bernhard Erdmannsdörffer abschätzig formulierte¹¹: „Von allen Anomalien unseres deutschen Verfassungslebens war die unmittelbare Ritterschaft die absonderlichste“. Volker Press hat sie hingegen mit einer gewissen Bewunderung – wie oben schon angedeutet – „eines der merkwürdigsten Gebilde“ genannt.

Das Reich der Frühneuzeit ist als adliger – sieht man von den Reichsstädten ab –, nur dem Kaiser unterworfenen Personenverband zu kennzeichnen¹². Am adligen Stand der Reichsritter konnte niemand zweifeln, auch wenn sie am unteren Ende der „gestuften Aristokratie“ rangierten. Doch zählten die Reichsritter zu den Reichsständen?

Die zentralen Kriterien für eine Anerkennung als Reichsstand finden sich in Art. VIII § 1 des Instrumentum Pacis Osnabrugense (IPO), nämlich die ungehinderte Ausübung der Landeshoheit sowohl in weltlichen als auch in geistlichen Dingen sowie das uneingeschränkte Recht zur Teilnahme an Beratungen des Reichstags. Der berühmte Staatsrechtler Johann Jakob Moser hat in seinem 27-bändigen „Neue[n] Teutsche[n] Staatsrecht“ ebenso knapp wie präzise definiert: „Ein Stand des Teutschen Reichs ist eine Person oder Commun, welche 1. ein unmittelbares Land oder Gebiet besizet, und 2. in Ansehung desselbigen Sitz und Stimme auf allgemeinen Versammlungen hat“¹³.

Von hier aus ist eine Definition ex negativo möglich: Reichsstandschaft, d. h. Sitz und Stimme im Reichstag besaß die Reichsritterschaft nicht. Schwieriger war es für die Zeitgenossen, die Frage der Landesherrschaft zu beantworten. Mehrfach unternahmen Juristen der Reichsritterschaft, hier insbesondere Konsulenten des Schwäbischen Ritterkreises, den Versuch, der Reichsritterschaft die Staatlichkeit zu attestieren. Demgegenüber haben jedoch die modernen Untersuchungen von Volker Press und Dietmar Willoweit das endgültig als haltlos bewiesen: Weder den einzelnen Angehörigen noch dem Kanton oder dem Ritterkreis kann Staatlichkeit zugesprochen werden¹⁴.

10 Dietmar WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 11), Köln/Wien, S. 307.

11 Bernhard ERDMANNSDÖRFFER, Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen 1648–1740, Bd. 1, Berlin 1892, S. 76.

12 Helmut NEUHAUS, Das Reich in der frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 42), München 1997, S. 18.

13 Ebd., S. 19.

Mithin ist schon der Begriff Reichsritterschaft, obwohl ganz selbstverständlich gebraucht und im historischen Bewusstsein verankert, geeignet, zu Missverständnissen zu verleiten. Sie zählten eben nicht zum ‚Reich‘, also den Obrigkeiten mit Sitz und Stimme im Reichstag. Ihren verfassungsrechtlichen Status gibt das Wort ‚Reichsfreie Ritterschaft‘ (gelegentlich auch ‚Reichsgefreite Ritterschaft‘), mit dem sich ihre Organisationen auch selbst bezeichneten, zutreffender wieder. Man kann die Reichsritterschaft als genossenschaftlich organisierte Personenverbände mit Selbstverwaltung beschreiben¹⁵. Sie gliederte sich in die Schwäbische, die Fränkische und die Ritterschaft am Rheinstrom, die jeweils wiederum in Orte, Viertel oder Kantone unterteilt waren.

Diese Organisationen unterstanden unmittelbar dem Kaiser als ihrem *allerniedigsten Protector / Defensor / Patronus und Schirmherr*¹⁶, zu dessen Klientel sie mit der Reichskirche, den Ritterorden, Reichsstädten und anderen Mindermächtigen gehörten. In den genannten Epitheta drückt sich das Patronus-Klientel-Verhältnis von Kaiser und Reichsfreiem oder Reichsbefreitem Adel zutreffend aus. Das Reichsoberhaupt war der Garant der Reichsunmittelbarkeit, schützte sie gegen vermeintliche oder auch tatsächliche Beeinträchtigungen durch Reichsstände. Ihre Gegenleistung bestand in Geldzahlungen, zu denen noch einiges zu sagen sein wird. *Allerunterthänigste, gehorsamste Vasallen* nannten sie sich auch in einer Supplik an den Kaiser¹⁷. Das darf andererseits nicht dazu verleiten, hier eine von rein pragmatischen Überlegungen bestimmte Beziehung zu sehen¹⁸. Eine geradezu emotionale Treuebindung – wenigstens seitens der Edelleute, doch wohl auch seitens des Reichsoberhauptes – kann unschwer konstatiert werden.

14 Volker PRESS, ‚Korporative‘ oder individuelle Landeshoheit der Reichsritter?, in: Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des römisch-deutschen Reiches, hg. v. Erwin RIEDENAUER (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. 16), München 1994, S. 93–112; WILLOWEIT (wie Anm. 10) S. 307–338.

15 Zusammenfassend Volker PRESS, Reichsritterschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, hg. von Kurt G. A. JESERICH / Hans POHL / Georg Christoph von UNRUH, Stuttgart 1983, S. 679–689; DERS., Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Sp. 743–748; DERS., Reichsritterschaft, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 2, Stuttgart 1995, S. 771–810 und Der Ort Odenwald der fränkischen Reichsritterschaft, S. 810–813; zuletzt Richard J. NINNESS, Im konfessionellen Niemandsland – Neue Forschungen zur Geschichte der Reichsritterschaft zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg, in: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 134 (2014) S. 142–164.

16 Staatsarchiv Ludwigsburg (im Folgenden StAL) B 583 Bü 521, Postscriptum zum Ausschreiben vom 24. Oktober 1595.

17 Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein (im Folgenden HZAN), Ni 10 B 37 Undatierte Kopie eines Briefes an Kaiser Leopold.

18 Berthold SUTTER, Kaiserstreue oder rationale Überlebensstrategie? Die Reichsritterschaft als habsburgische Klientel im Reich, in: Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum, hg. von Heinz DUCHHARDT / Matthias SCHNETTGER (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 48), Mainz 1999, S. 257–307.

Ein Paradoxon stellt dabei die Tatsache dar, dass sie für ihren Besitz, soweit er nicht Allod war, weiterhin an einen oder zumeist auch mehr Lehnhöfe gebunden waren. *Zur Reichsritterschaft gehörige adeliche Vasallen* wurde einmal gesagt¹⁹. Gerade von hier aus gewinnt das Urteil von Volker Press vom merkwürdigen Gebilde, das nur schwer in die Verfasstheit des Heiligen Römischen Reichs einzupassen ist, seine Berechtigung. Wie schwer sich Lehnsherren mit dem reichsunmittelbaren Status der Reichsritter taten, mag ein einziges kleines Beispiel verdeutlichen: In einem Streit um das Pfarrbesetzungsrecht in dem „vielherrigen“ Dorf Unterschüpf im Jahre 1591 äußerte sich Graf Wolfgang von Hohenlohe recht abschätzig über die *Dorfsjuncker*²⁰.

Ein weiteres Beispiel ist sehr gut geeignet, um die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Reichsritter zu illustrieren: Die Herren von Adelsheim – wir greifen die Belehnung des Hektor von Adelsheim (gest. 1592) im Jahr 1574 heraus²¹ – besaßen vorrangig Lehen des Hochstifts Würzburg. Hektor von Adelsheim besuchte aber seit 1570 keinen Landtag mehr²² und wies damit jeden Anspruch des Bischofs auf Untertänigkeit, *Landsesserey*, zurück. Stattdessen nahm er am Rittertag in Mergentheim 1578 teil, wo er seine Rittersteuer entrichtete. Die Steuer floss in die Truhe des Orts Odenwald, also nicht an den Lehns Herrn oder gar an den fränkischen Reichskreis. Über die Rittertruhe ging ein Teil dieser Gelder dann dem Kaiser zu.

1.3 Das Bauland als naturräumliche Einheit

Während die Frage, inwiefern das Bauland eine Geschichtslandschaft darstellt, nicht so einfach zu beantworten ist, lässt sich der naturräumliche Charakter in wenigen Sätzen beschreiben. Es handelt sich beim Bauland um ein zwischen Odenwald, Neckar, Jagst und Tauber gelegenes Muschelkalkgebiet²³. Eine wirklich scharfe landschaftliche Grenze trennt es nur im Nordwesten vom Hinteren Odenwald. Wo er beginnt, tritt der (Obere) Buntsandstein an die Stelle des (Unteren) Muschelkalks. Nach Osten geht das Bauland sanft in das Tauberland

19 StAL B 583 Bü 169, Die drei Ritterkreise an Kurpfalz, 9. November 1615.

20 HZAN GA 20 Schublade XXIV Nr. 6 Dienheim.

21 John Gustav WEISS, Regesten der Freiherren (vormals Reichsritter) von Adelsheim, Mannheim 1888, S. 95 Nr. 412.

22 Ernst SCHUBERT, Landständische Verfassung des Hochstifts Würzburg (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Bd. IX/23), Würzburg 1967, S. 141; StA Würzburg Standbuch 954, fol. 28–30.

23 Ernst SCHMIDT, Bauland, in: Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, hg. von Emil MEYNEN/ Josef SCHMITHÜSEN, 2. Lief., Remagen 1955, S. 207 ff.; Eugen REINHARD, Landschaftliche Voraussetzungen und kulturgeographische Auswirkungen des klösterlichen Landesausbaus im Hinteren Odenwald, in: Siedlungsentwicklung und Herrschaftsbildung im Hinteren Odenwald, hg. von Hermann EHMER (Zwischen Neckar und Main, H. 24), Buchen 1988, S. 9–28; Ders., Natürliche Grundlagen, in: Der Neckar-Odenwald-Kreis, Bd. 1 (Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg), Sigmaringen 1992, bes. S. 91.

über, sodass es sich empfiehlt, das Gebiet von Umpfer und Schüpfbach noch mit einzubeziehen. Dies ist auch deshalb legitim, weil der Schüpfergrund historisch gesehen viel zu stark mit dem Bauland verzahnt war, als dass er hier ausgelassen werden dürfte. Im Süden stößt das Bauland an die Kocher-Jagst-Ebenen. Nach Westen verengt es sich zum Tal und dem Mündungsgebiet der Elz hin zum Neckar. Auch hier vollzieht ein Gesteinswechsel vom Muschelkalk zum Buntsandstein.

Der Name Bauland erscheint erstmals 1678 in einem Lagerbuch der mainzischen Kellerei Amorbach, wo es zur Zent Mudau heißt, aufgrund des Mangels an Stroh im Mudauer Odenwald würde *dieses guten Theils im Baulandt erkauf und beygeführt*²⁴. Man hatte also erkannt, dass sich die ‚Getreidebaulandschaft‘ Bauland von der ‚Waldlandschaft‘ Odenwald abhob. Der Landschaftsname Bauland brauchte jedoch lange, um sich gegenüber Odenwald durchzusetzen²⁵. Zwei Gegebenheiten standen der Adaption bis in die Endzeit des Alten Reiches entgegen. Zum einen existierte bis zum sogenannten Rittersturm 1805 der Kanton Odenwald der fränkischen Reichsritterschaft; zum andern führte auch das würzburgische Landkapitel Buchen den Namen nach der Waldlandschaft²⁶. Insofern nimmt es nicht wunder, dass sich der Name Bauland erst nach dem Verschwinden der beiden Institutionen, also in großherzoglich-badischer Zeit, durchsetzte.

1.4 Das Bauland als Geschichtslandschaft

Was nun den politischen Charakter des Baulandes in der Frühneuzeit angeht, so gilt uneingeschränkt der Begriff, der sich erstmals im 1744 erschienenen 42. Band des Zedlerschen Universallexikons findet: *territorium non clausum*²⁷. Das allein macht freilich nicht das Spezifikum dieses Raumes aus, denn die Kennzeichnung lässt sich auf große Teile Frankens überhaupt anwenden²⁸. Entscheidend ist ein weiteres Merkmal. Von den angrenzenden Landschaften setzte sich das Bauland in der Frühneuzeit durch eine herrschaftliche Struktur ab, die ihm ein unverwechselbares Profil verlieh.

24 Wilhelm MATZAT, Flurgeographische Studien im Bauland und Hinteren Odenwald (Rhein-Mainische Forschungen, Bd. 53), Frankfurt/M. 1963, S. 9.

25 Peter ASSION, ‚Odenwald‘ und ‚Bauland‘ – Zur Geschichte der beiden Begriffsbildungen, in: Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften, Bd. 2, Breuberg/Neustadt 1977, S. 23–36, hier S. 27 f.; dort auch weitere frühe Belege.

26 Werner EICHHORN, Fränkische Kirchenorganisation und Landkapitel Odenwald, in: Beiträge (wie Anm. 25) S. 249–284.

27 Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 42, Leipzig/Halle 1744, ND Graz 1977, S. 1139.

28 Hier nur Alfred WENDEHORST, Raum Epochen in der fränkischen Geschichte, in: Franken. Vorstellung und Wirklichkeit in der Geschichte, hg. von Werner K. BLESSING / Dieter J. WEISS (Franconia. Beihefte zum Jahrbuch für fränkische Landesforschung, Bd. 1), Neustadt/Aisch 2003, S. 1–7, hier bes. S. 6.

Folgt man der Definition des Begriffs Geschichtslandschaft als einer Region mit einer gemeinsamen Geschichte, die gegenüber Nachbarregionen abgrenzbar ist²⁹, genügt der Blick auf die Karte „Reformation und Gegenreformation im Gebiet des heutigen Landes Baden-Württemberg“³⁰ als Bestätigung. Hier zeichnen sich vier Herrschaftsträger ab. Zu nennen ist in erster Linie das Erzstift Mainz, zu dessen Oberstift das Bauland gehörte³¹. Neben ihm erscheint das Hochstift Würzburg, das jedoch über Lehnshoheiten hinaus erst mit der Schaffung der Ämter Hardheim (1656) und Rippberg (1665) kleine geschlossene territoriale Einheiten einzurichten vermochte³². Mit dem Schefflenztal ragte Kurpfalz weit in das Bauland hinein, und mit dem Amt Boxberg (1523, endgültig 1561) gebot sie über einen Außenposten in gleichsam insularer Lage. Gegenüber Mainz traten Würzburg und Pfalz aber weit zurück. Anteil hatten ferner mit dem Amt Schweinberg die Grafschaft Wertheim³³ und daneben mit kleineren Herrschaftsrechten die Grafschaft Hohenlohe. Als Beute im pfälzischen Erbfolgekrieg setzte sich das Herzogtum Württemberg 1504 im Jagsttal fest³⁴.

Das hier interessierende Herrschaftselement hebt sich in der Karte unübersehbar durch die hellblaue Farbgebung ab. Da sich die Reichsritterschaft im Bauland nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 durchweg zur *Confessio Augustana* bekannte, spiegelt die Konfessionskarte *grosso modo* auch die Ansitze und Vogteiorte der Ritter wider. Dabei springt schon auf den ersten Blick die Dichte ins Auge. Eine grobe Zählung ergibt, dass sie zahlenmäßig den mainzischen Vogteiorten gleichkommen, während außerhalb der Baulandgrenzen ihre Zahl unübersehbar abnimmt.

Der Hintere Odenwald befand sich so gut wie ganz in Händen des Erzstifts Mainz bzw. der Abtei Amorbach. Nur in zwei aus dem Bauland durch den Odenwald zum Main entwässernden Tälern finden sich Adelssitze: Im Marsbachtal hatten die Dürn zu Rippberg ihren Ansitz, in Hettigenbeuern im Tal der Morre besaßen die Berlichingen eine Burg. Nach Osten zum Taubergebiet hin sind die 1589 erloschenen Sützel von Mergentheim zu Unterbalbach, die Stettenberg zu Gamburg, die Hund von Wenkheim, die Zobel von Messelhausen sowie die Klinkhard von Vockenrot zu nennen. Mit dem Tal der Erfa, einem Zufluss des Mains, hatten die Herren von Riedern ein Randgebiet inne, das sich

29 Ralf STREMMEL, *Geschichtslandschaften. Bedingungsfaktoren, Elemente und Funktionen*, in: *Informationen zur Raumentwicklung* 10/11 (2007) S. 613.

30 *Historischer Atlas Baden-Württemberg*, 7. Lief., Karte VIII/7: *Reformation und Gegenreformation*, bearb. von Gunther FRANZ, Stuttgart 1979.

31 Günter CHRIST, *Erzstift und Territorium Mainz*, in: *Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte*, Bd. 2, hg. von DEMS. / Georg MAY, Würzburg 1977, S. 147–163.

32 Alfred SCHRÖCKER, *Statistik des Hochstifts Würzburg um 1700 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg, Bd. 30)*, Würzburg 1977, S. 90 u. 139–142.

33 Hermann EHMER, *Geschichte der Grafschaft Wertheim*, Wertheim 1989, S. 46.

34 Hier nur: *Beschreibung des Oberamts Neckarsulm*, Stuttgart 1881, ND Magstadt 1980, S. 192.

als einziges mit einiger Berechtigung noch zum Bauland zählen lässt. Von Westen her ragten Besitzungen der Gemmingen, deren Schwerpunkt ja im Kraichgau lag, ins Bauland hinein. Im Neckartal lagen Ansitz und Besitzungen der Landschad von Steinach, die sich mit Grobeicholzheim auch einen Ansitz im Bauland schufen. Der Kernbesitz der Berlichingen dagegen befand sich mit Ausnahme von Olnhausen auf der Nordseite der Jagst, also im Bauland (Jagsthausen, Neunstetten, Hüngheim, Unterkessach, Sennfeld, Rossach, Hettigenbeuern).

Es fällt auf, wie gering im Vergleich zum Bauland die Zahl der Ansitze in dessen Nachbarräumen war. Lediglich das mittlere Neckarland bildete hier eine Ausnahme. Legt man die Steuerverzeichnisse des Ritterorts Odenwald vom Jahre 1566 und 1596 zugrunde, ergibt sich für das Bauland die stattliche Zahl von 21 Familien (Hinzuzurechnen sind noch die 1559 erloschenen Herren von Eicholzheim)³⁵.

Nach der Skizzierung der Faktoren, die dieses *territorium non clausum* ausmachten, seien die Strukturen genannt, die der Geschichtslandschaft Bauland ein eigenes Profil verliehen.

1. Die Dichotomie von mainzischen und reichsritterschaftlichen Herrschaftsrechten: Das Erzstift war die maßgebliche politische Macht, doch bei aller Dominanz gelang es ihm nie, ein wirklich geschlossenes Territorium zu formen. Sein Herrschaftsgebiet, Teil des Oberstifts, wurde von den Besitzungen der Edelleute gleichsam perforiert.
2. Der konfessionelle Gegensatz bildete das zweite Merkmal. Die Herrschaft des Erzstifts und des Bischofs von Würzburg als katholischen Mächten schien – wenigstens im allgemeinen Bewusstsein – so offenkundig, dass sich für das Bauland, wenn auch erst in den Zwanzigerjahren des 20. Jahrhunderts, der Name ‚Madonnenländchen‘ einzubürgern begann³⁶. Darüber hinaus unterlegte man später dem KfZ-Kennzeichen des alten Landkreises Buchen BCH die Auflösung ‚Besonders christliches (d. h. katholisches) Hinterland‘. Nicht zuletzt aufgrund der Walldürner Wallfahrt und der zahlreichen Bildstöcke des 18. Jahrhunderts schien diese Einschätzung vollauf begründet. Dagegen wurde die historische Bedeutung des Protestantismus weithin unterschätzt. Da die bauländische Ritterschaft sich der Reformation angeschlossen hatte, bestand die schon genannte Identität von Vogteiorten und *Confessio Augustana*. Daraus resultierte eine charakteristische Gemengelage von altgläubigen und evangelischen Orten, so dass beim Durchreisen des Baulandes oft von Ort zu Ort die Konfessionsgrenze überschritten wurde.

35 Helmut NEUMAIER, ‚Daß wir kein anderes Haupt oder von Gott eingesetzte zeitliche Obrigkeit haben‘. Ort Odenwald der fränkischen Reichsritterschaft von den Anfängen bis zum Dreißigjährigen Krieg (VKgl.B 161), Stuttgart 2005, S. 74–84.

36 Wolfgang SEIDENSPINNER, Die Erfindung des Madonnenländchens: die kulturelle Regionalisierung des Badischen Frankenlands zwischen Heimat und Nation (Zwischen Neckar und Main, H. 30), Buchen 2004.

3. Mit der Herrschaftsdynamik besitzt man das dritte Strukturmerkmal. Die geistlichen Staaten Mainz und Würzburg beruhten auf der Kontinuität ihrer gewählten Elekten, die Kurpfalz auf der Dynastie (Grundsätzlich änderte daran auch nicht der 1685 erfolgte Übergang von der Linie Simmern auf die Linie Neuburg). Im Gegensatz dazu handelte es sich bei den reichsritter-schaftlichen Herrschaften um Gebilde, die auf rein personaler Grundlage basierten. Das ließe sich so ausdrücken – der Reichsritter war gewissermaßen seine Herrschaft.

Beim Erlöschen eines reichsritterlichen Hauses sind drei Typen der Nachfolge zu unterscheiden. Frei vererbbar waren Eigengüter. Ganz überwiegend setzte sich eine Adels herrschaft aber aus Lehen mehrerer fürstlicher Höfe zusammen; wogegen Eigengut weit zurücktrat. Eine Ausnahme im Bauland bildete nur die Vogtei über Merchingen als Eigen der Herren von Aschhausen, wodurch vier Schwiegersöhne Aufnahme in den Ort/Kanton Odenwald fanden. Gleichsam die Normalität war der Heimfall der Lehen. Beim Erlöschen der Herren von Hardheim 1607 und derer von Rosenberg 1632 erschien den Eigen erben der Verkauf der Eigengüter an die Lehnsherrn opportun; jedenfalls wussten sie die Geldzahlungen mehr zu schätzen als etwaigen rechtlichen Dauerstreit, dem sie doch nicht gewachsen sein würden.

Der zweite und seltenere Typus war die von den Lehnsherren akzeptierte freie Vererbbarkeit der Lehen. Streng genommen beschränkt sich dieses Phänomen auf Albrecht von Rosenberg, der vom Erzstift Mainz für seine Herrschaft Schüpf die Umwandlung von Mann- in Erblehen erlangte. Diese Erblehen dachte er dann den Cognaten zu, die Mannlehen hingegen seinen Vettern. Als Folge bot der Schöpfergrund ein geradezu buntes Herrschaftsbild, indem ‚landfremde‘ Adelsfamilien wie die Stetten zu Kocherstetten, Dienheim, Leyen (Layen) und Ega hier Fuß fassten.

Mit dem dritten Typus hat man es gleichsam mit dem Normalfall zu tun. War die Vererbbarkeit auch auf die Töchter ein langgehegter Traum des Ritteradels gewesen, so musste dieser gegen Ende des 16. Jahrhunderts als gescheitert gelten. Als Protagonisten dieser neuen Politik der Revindikation von Lehen hat man den Würzburger Bischof Julius Echter von Mespelbrunn zu sehen. Mainz stand dahinter kaum zurück und ebenso wenig evangelische Lehnsherrn. Nur in einigen Fällen wurden die Lehen wieder ausgegeben. Bischof Julius belehnte seine Brüder mit Rippberg und Anteil an Hainstadt, der Kurfürst von der Pfalz seinen Marschall Hans Pleickhard Landschad von Steinach mit Groß Eicholzheim.

Das Erlöschen der Eicholzheim, Riedern, Hardheim, Aschhausen und Rosenberg und das Erscheinen der neuen Familien Landschad von Steinach, Ega, Herda, der Grafen von Hatzfeldt als Nutznießern des Erlöschens der Rosenberg ist Ausdruck einer Herrschafts- und Besitzdynamik, für die man außerhalb der Reichsritterschaft kaum Vergleichbares findet.

2. Regionale Krisenzeit

2.1 Zwischen Landsässigkeit und Reichsunmittelbarkeit

Um die Entwicklung vom krisengeschüttelten Niederadel hin zur Reichsritterschaft angemessen beurteilen zu können, ist es nötig, einen Blick auf die Zwanzigerjahre des 16. Jahrhunderts zu werfen, d. h. auf das Eindringen reformatorischen Gedankenguts ins Bauland, die Ereignisse um Boxberg und nicht zuletzt den Bauernkrieg.

Folgt man der Definition, wonach eine Krise „Ausdruck einer neuen Zeiterfahrung, Faktor und Indikator eines epochalen Umbruchs“ ist³⁷, dann waren die Jahre nach 1520 durchaus die Zeit einer Krise auf regionaler Ebene. Am Beginn stehen erste Einflüsse aus Wittenberg, womit ein damals wohl noch schwerlich vorauszusehender Umbruch seinen Anfang nahm. Dass – wie im Kraichgau – der eine oder andere Ritter des Baulandes sich bereits damals der neuen Lehre zuwandte, ist gut möglich, doch gibt es dazu keine Quellen. Soviel wird man aber doch sagen dürfen, dass man das Luthertum im näheren und weiteren Umkreis aufmerksam beobachtete. Das Jahr 1523 sah Vorgänge, die mit den Herren von Rosenberg auf Boxberg und den Aschhausen zwar nur zwei Adelsfamilien im Bauland unmittelbar betrafen, die aber ihren Eindruck auf den gesamten Adel der Region schwerlich verfehlt haben. Die Nachwirkung ist damals noch nicht abzusehen gewesen. Zwei Jahre später wurde das Bauland einer der Hauptschauplätze des Bauernkriegs. Leider weiß man nur wenig darüber, in welchem Maße die Empörung des Gemeinen Mannes die einzelnen Ritterherrschaften unmittelbar berührte.

2.2 Das Jahr 1523

Es war vor allem die Reichsstadt Nürnberg, deren Handel durch Unternehmungen Ritteradliger immer wieder gestört wurde. Namen wie Götz von Berlichingen mit dessen bekannten Überfällen auf Nürnbergsche Kaufmannszüge in den Jahren 1511–1514³⁸ und Hans Thomas von Absberg³⁹ stellen sich hier wie von selbst ein. Als Plackritter oder Heckenreiter wurden solche Edelleute von den Gegnern bezeichnet⁴⁰. Zweifellos hat es sie gegeben, auch wenn der Mehrheit adliger Unternehmungen andere Motive zugrunde lagen. Bei dem Berlichingen

37 Reinhart KOSELLECK, Art. Krise, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 3, hg. von Otto BRUNNER / Werner CONZE / Reinhart KOSELLECK, Stuttgart 1982, S. 617–650, hier S. 617.

38 Helgard ULMSCHEIDER, Götz von Berlichingen. Ein adeliges Leben der deutschen Renaissance, Sigmaringen 1974, S. 48–94.

39 Joseph BAADER, Der Placker Hanns Thomas von Absberg, in: 34. Jahresbericht des Historischen Vereins von Mittelfranken (1866) S. 103–122; Horst CARL, *Der Schwäbische Bund 1488–1534* (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 24), Leinfelden-Echterdingen 2000, S. 476 f.

40 CARL (wie Anm. 39) S. 476 f.

hat man es aber in gewisser Weise mit einem Sonderfall zu tun. Die *Fehd und Handlungen*, wie der alte Berlichingen seine Unternehmungen noch ganz selbstverständlich einstufte⁴¹, lassen sich nicht einfach als diejenigen eines Raubunternehmers bewerten, vielmehr tragen sie Züge eines hochriskanten, doch ebenso wohlkalkulierten Inkasso-Unternehmens. Dabei bewegten sie sich stets im Rahmen des althergebrachten Fehderechts⁴². Die Aktionen des Absbergers können dagegen nur als kriminell bezeichnet werden.

In den Aktionen gegen die Städte, vorrangig Nürnberg, kommt eine tiefgreifende Krise des fränkischen Adels überhaupt zum Ausdruck. Ihr geradezu unbändiger Unabhängigkeitsdrang speiste sich aus der Furcht vor den sich verfestigenden Territorialstaaten, deren Lehnsträger sie doch waren, neuerdings auch vor dem Schwäbischen Bund, dem auch der Bischof von Würzburg angehörte. Hinzu kam bei nicht wenigen – durchaus nicht bei allen – die Angst vor wirtschaftlichem Niedergang, als dessen Ursache sie neidvoll die Reichsstädte, vorrangig eben Nürnberg, sahen. Rudolf Endres hat das eindrucksvoll dargestellt⁴³. Vor allem gab es aber auch keine Rechtsinstanz, an die sich ein Ritter, dem wirkliches oder auch nur vermeintliches Unrecht zugefügt worden war, hätte wenden können. Zwar hatte das Reichskammergericht 1521 eine Austrägalinstanz auch für den Ritteradel geschaffen, doch schreckte dieser noch lange vor einem solchen Rechtszug zurück, darin so etwas wie eine Entwaffnung befürchtend. Sich sein Recht mit der Waffe zu erstreiten, gehörte für die Ritter zum essentiellen Lebensgefühl. Einfach von Raubrittern zu sprechen, geht, wie schon erwähnt, in vielen, wenn auch nicht allen Fällen am Wesen solcher Aktionen vorbei.

Die Geschädigten führten auf der Frankfurter Messe beredt Klage über die von ihnen als Plackritter Bezeichneten, wobei ihre Supplikationsschrift auch den Namen Hans Melchior von Rosenberg zu Boxberg nannte⁴⁴. Zunächst fruchtete das nichts, doch ein ganz bestimmtes Ereignis drängte die Bundesstädte schließlich zum Handeln. Am 24. Juni 1520 hatte Hans Thomas von Absberg den Grafen Joachim von Oettingen überfallen, welcher dabei tödlich verwundet wurde. Die Städtebank des Schwäbischen Bundes zeigte sich nun fest entschlossen, den Plackereien ein für alle Mal ein Ende zu bereiten. Am 15. Juni 1522 beschloss eine Bundesversammlung in Nördlingen die Exekution. Nürnberg sollte Geschütz und Pulver stellen, doch kam der Rat dem zunächst nur

41 Helgard ULMSCHNEIDER, Götz von Berlichingen. Mein Fehd und Handlungen (Forschungen aus Württembergisch Franken, Bd. 17), Sigmaringen 1981.

42 Kurt ANDERMANN, Götz von Berlichingen (um 1480–1562). Adliger Grundherr und Reichsritter, in: Fränkische Lebensbilder, Bd. 20, Neustadt/Aisch 2004, S. 17–35.

43 Rudolf ENDRES, Adelige Lebensformen in Franken zur Zeit des Bauernkrieges (Neujahrsblätter der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, 35. Heft), Würzburg 1974.

44 Das Folgende nach Joseph FREY, Die Fehde der Herren von Rosenberg auf Boxberg mit dem Schwäbischen Bund und ihre Nachwirkungen (1523–1555), Diss. phil. (masch.), Tübingen 1924, S. 3 passim.

zögerlich nach, da er befürchtete, bei Bekanntwerden des Vorhabens die Placker zu weiteren Aktionen zu provozieren.

Hinzu kam noch etwas anderes. Eben damals bereitete Franz von Sickingen, in dem die Ritter ein erfolgreiches und bewundertes Vorbild sahen, seinen Kriegszug gegen den Erzbischof von Trier vor. Die Aktion der Bundesstädte verfolgte auch die Absicht, die Ritter von der Unterstützung Sickingens abzuhalten. Allerdings leisteten die Franken nicht den von Sickingen wohl erhofften Zuzug, aber zu denen, die es taten, gehörten Götz von Berlichingen und Hans Thoman (oder Thomas) von Rosenberg zu Boxberg.

Auf einem Bundestag am 18. März 1523 bereitete man das Unternehmen gegen die Placker vor. Auf einem weiteren Bundestag zu Nördlingen am 17. Mai dieses Jahres lud man diejenigen Adligen vor, die man der Komplizenschaft mit dem Absberger verdächtigte. Nur wenige leisteten der Aufforderung Folge, denn zu sehr verletzte das Ansinnen der Purgation das adlige Ehrgefühl. Einige Edelleute äußerten denn auch, wenn sie schon die Zerstörung ihrer Ansitze nicht verhindern könnten, so wollten sie mit einigen hundert Pferden die nürnbergischen Dörfer verbrennen.

Im Rat Nürnbergs hatte sich inzwischen ein Sinneswandel hin zu aktivem Vorgehen vollzogen. Die anderen Bundesstädte wurden aufgefordert, ihre Geschütze nicht nach dem Sammelpunkt Dinkelsbühl, sondern direkt in den Odenwald zu führen. Der Vertreter Nürnbergs begründete dies damit, Boxberg gelte als die festeste Adelsburg in ganz Franken, von hier drohe den Städten die meiste Gefahr. Sei Boxberg zerstört, wäre damit mehr erreicht als von der Zerstörung von sechs anderen Burgen. Würde die Munition vor anderen Burgen verbraucht, so läge man einen Monat vor Boxberg, was zu großen Unkosten und einer großen Blamage führen würde. Boxberg sei einzunehmen, auch wenn dies einige hundert Zentner Schießpulver erfordere. Kein Zweifel – man sah in Boxberg ein „logistisches Zentrum“⁴⁵ der Placker. Die Bastei, der mächtige gegen die Bergseite vorgeschobene Rundturm, scheint geradezu als architektonischer Ausdruck von Bedrohung empfunden worden zu sein.

Am 9. Juni setzte sich in Dinkelsbühl das Heer der Bundesstädte in Bewegung. Allein das nürnbergische Kontingent umfasste 70 Reiter und 600 Knechte. Da Vellberg auf dem Wege lag, wurde diese Burg als erste verbrannt. Am 20. Juni stand das Bundesheer vor Boxberg, dessen Besatzung aber das Weite gesucht hatte. Am Mittwoch, dem 24. Juni, schickte Georg Truchsess von Waldburg zwei Fehdebriefe nach Wachbach, das den Adelsheim gehörte, und nach Aschhausen. Noch am selben Tag wurden beide Burgen unter Leitung des Bürgermeisters von Überlingen eingenommen und verbrannt⁴⁶. Wie weit die Bausubstanz dieser Burgen wirklich beeinträchtigt wurde, ist freilich unsicher.

45 Volker PRESS, Albrecht von Rosenberg, in: Adel (wie Anm. 1) S. 360.

46 Thomas STEINMETZ, ‚Conterfei etlicher Kriegshandlungen von 1523 bis in das 1527 Jar‘ – Zu Burgendarstellungen über die ‚Absberger Fehde‘ oder den ‚Fränkischen Krieg‘, in: Beiträge (wie Anm. 25) Bd. 4, Breuberg/Neustadt 1986, S. 365–386, hier S. 369 f.

Der Fall Boxberg weist Besonderheiten auf: Denn während Aschhausen und die anderen Burgen nach einiger Zeit den Burgherren wieder erstattet wurden, führten die Sieger den Rosenberg nicht nur deren stattlichen Artilleriepark hinweg, sondern auch deren Archiv. Das kann nur heißen, dass es auf die Vernichtung der Burgherren abgesehen war, denen man auf diese Weise jede Möglichkeit, ihre Ansprüche auf dem Rechtsweg zu verteidigen, entwand. Was aber entscheidend war: Als sich die Städtebank der Tatsache bewusst wurde, dass der Pfalzgraf-Kurfürst (Teil)Lehnsherr und Teileigner Boxbergs war, verfiel sie auf den Gedanken, Burg, Stadt und Herrschaft an ihn zu verkaufen. Die vier Brüder der Rosenberg zu Boxberg waren seitdem landlose Leute, die sich ebenso verzweifelt wie vergeblich um Wiedergewinnung bemühten. Weder Nürnberg noch Kurpfalz konnten damals ahnen, dass Boxberg sie noch sehr lange beschäftigen würde.

Die Strafaktion des Bundes hatte nur zwei Adelssitze im Bauland betroffen, doch bei dem Solidaritätsdenken der Edelleute kann das Bedrohungsgefühl aller nicht gering gewesen sein. Zwei Jahre später sahen sie sich einem Ereignis gegenüber, das sie in ihrem Selbstgefühl zutiefst erschütterte.

2.3 Bauernkrieg

Es kann hier nicht darum gehen, den Bauernkrieg im Bauland en détail darzustellen, zumal dessen Aufarbeitung noch ein höchst dringliches Desiderat ist. Hier soll nur das wenige erzählt werden, was man von der Ritterschaft in diesem Konflikt weiß. Das geschieht auf dem Hintergrund der allgemein bekannten Vorgänge⁴⁷.

Wenn man sieht, mit welcher Heftigkeit sich die Empörung der Bauländer Bauern im Jahre 1525 entlud, kann man davon ausgehen, dass auch hier der Unmut des Gemeinen Mannes schon lange vorher geschwelt haben muss. Lorenz Fries, Sekretär des Bischofs von Würzburg, schreibt⁴⁸: *Dann uf den sonntag Letare schlugen sich etliche bauren zu Oberschiff am Otenwald zusammen, namen ain trumeln und ain stangen, daruf sie ain schuehe gesteckt hetten, und zogen damit uf Unterschiff. Den kamen die bauren daselbst zu Unterschiff mit ainem crucifix entgegen und gingen furter mit ainander in das wirtshaus zu dem hayligen wein. Da zechten und fulleten si sich, wie dann solchs durch den keller zu Lauden gein Wirtzburg geschriben worden.*

47 Karl HOFMANN, Das pfälzische Amt Boxberg zur Zeit des Bauernaufstandes 1525; in: ZGO 97 (1949) S. 468–497; Günther FRANZ, Der deutsche Bauernkrieg, Darmstadt ¹¹1975, S. 187–201; Karlheinz GRÄTER, Der Bauernkrieg in Franken, Würzburg 1975.

48 Lorenz FRIES, Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken, hg. von August SCHÄFFLER / Theodor HENNER, Bd. 1, Würzburg 1883, ND Aalen 1978, S. 10.

49 Günther FRANZ, Peter Harers wahrhafte und gründliche Beschreibung des Bauernkriegs (Schriften der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Bd. 25), Kaiserslautern 1936, S. 25 f.

Bei Peter Harer, dem Sekretär des Kurfürsten von der Pfalz, liest sich das so⁴⁹: *Besonderlich erhab sich [...] ein Rottierung und Zusammenlaufung der Baurrn aus allen umbliegenden Orten; sturmt zu Haufen wie die Bienen, wann sie den Imen stoßen [...] versambleten sich in einem Haufen in der Fasten umb den Sontag Letare [26. März] etlich vil Bauern aus der Rotenburgischen Landwehre, ongeverlich anfangs bis in die 2000 stark, erbreitert sich teglich auch alle Stund, dergleichen ein große Sumä pfaltzgrebisch, meinzisch, wurzburgisch, teutschherrisch, der edlen und ander Herschaften im Schupffergrundt am Odenwalt, stießen also in kurzen Tagen zu Haufen [...].*

Es war durchaus nicht so, wie Fries glauben machen will, es hätten sich *etlich vil* Bauern im Schüpfergrund versammelt, sondern hier fand eine Massenveranstaltung statt, wie Harer ja ausdrücklich sagt. Der Odenwälder Haufen, von Oberschüpf kommend, und der Taubertäler und Rothenburgische Haufen, von Unterschüpf entgegziehend, trafen sich hier. Aus den Worten von Fries ist außerdem zu entnehmen, dass sich die Bauern durch ein eindrucksvolles Zeremoniell – hier der unter Trommelklang auf eine Stange gesteckte Schuh, dort das vorangetragene Kreuzifix – miteinander verbündeten. Was Fries mehr als despektierlich als Besäufnis abqualifiziert, war wohl ein gemeinsames Abendmahl *sub utraque specie*. Wie eine Insel in diesem Meer der bäuerlichen Empörung hielt sich das pfälzische Boxberg.

Dass sich die Bauern des Erzstifts Mainz an der Empörung des Gemeinen Mannes beteiligten, weiß man inzwischen. Inwieweit sich auch die Untertanen der Ritterschaft beteiligten, ist mangels Quellen jedoch nur wenig bekannt. Es wäre auch interessant zu wissen, wie sich die Untertanen im Schüpfergrund verhielten. Hier saßen ja die von Dottenheim und ein Zweig derer von Rosenberg. Zu letzteren gehörte damals ein wohl 5–6 Jahre altes Knäblein, der später so berühmte Ritter Albrecht. Leider geht der Erwachsene in seiner umfangreichen Korrespondenz mit keinem Wort auf die damals empfangenen Eindrücke ein.

Es gibt für das Bauland nur fünf Belege für die Beteiligung ritterschaftlicher Untertanen an der Empörung des Gemeinen Mannes. Lorenz Fries überliefert das Entschuldigungsschreiben des Rats der württembergischen Stadt Möckmühl wegen des Abfalls von ihrer Obrigkeit⁵⁰. Darin wird neben dem württembergischen Neuenstadt am Kocher, den mainzischen Städten Buchen und Osterburken auch das ritterschaftliche Adelsheim erwähnt, wo sich die Untertanen ebenfalls erhoben hatten. Vom 26. Juli datiert die Unterwerfungsurkunde der in der mainzischen Zent Osterburken gelegenen Orte, nämlich neben Osterburken selbst und den mainzischen Dörfern die ritterschaftlichen Orte Rosenberg, Hirschlanden, Hohenstadt, Neidelsbach und Eubigheim (Auffällig ist hier die Nichterwähnung von Adelsheim)⁵¹.

50 FRIES (wie Anm. 48) Bd. 2, S. 228.

51 StA Würzburg, Mainzer Urkunden Geistlicher Schrank 26/8 fol. 43–45.

Am 25. Juni des Jahres 1526 entschied der Erzbischof von Mainz in einem Streit zwischen dem Ortsherrn Georg Rüdt von Bödighheim und der Gemeinde Sindolsheim⁵². Dabei wird der *Abfall* der Sindolsheimer von ihrer rechtmäßigen Obrigkeit erwähnt, den sie *im bürgerlichen Aufruhr des fünff und zwanzigsten Jahrs* getan hatten. Scheint es hier glimpflich ausgegangen zu sein, sah es für die Rüdtschen Untertanen in Hainstadt weniger harmlos aus. Aus der Unterwerfungsurkunde vom 27. April 1526 geht hervor, dass die ihnen zugedachte Leibstrafe erlassen wurde, doch sie dafür mit einer empfindlichen Geldstrafe und der Abtretung eines Waldes belegt wurden⁵³.

Im Zusammenhang der Verkaufsverhandlungen um die Güter der 1607 erloschenen Herren von Hardheim im Jagsttal wird der Inhalt einer leider nicht erhaltenen Urkunde überliefert⁵⁴. Aus diesem Dokument erfährt man, wie die adligen Ortsherrn auf die Empörung ihrer Untertanen reagierten. Nach dem *Beurischen Ufruhr* handelten die Unterhändler des alten Ritters Philipp Stumpf von Schweinberg mit den Gemeinden Züttlingen und Assumstadt einen neuen Herrschaftsvertrag aus. Nicht nur die Gemeinde Assumstadt, sondern auch Schultheiß, Richter und die ganze Gemeinde Züttlingen bekannten, als Philipp Stumpfs *arme Undersessen* in ungehorsamer Weise von ihm als ihrer rechtmäßigen Obrigkeit abgefallen zu sein. Man warf ihnen vor, sich *rottiret, erböret, ein andere unzimbliche Bruederschafft gesuecht, zu dero sich geschlagen* und somit gegen den Landfrieden verstoßen zu haben. Gegenüber den Unterhändlern schworen die Gemeindevertreter vor Gott und den Heiligen fortan alles zu tun, was frommen Untertanen geziemte.

Mit der Schlacht von Königshofen am 2. Juni fand die Erhebung des Gemeinen Mannes in unserem Raum ein grausames Ende. Der Erzbischof von Mainz entzog der Korporation der Neun Städte des Mainzer Oberstifts, darunter auch Buchen und Walldürn, die Privilegien⁵⁵. Man besitzt mit Ausnahme des Philipp Stumpf und dem Vorgehen des Heinz Rüdt in Hainstadt keinen Quellenbeleg, wie die Ritter den – wie sie es verstanden – Treuebruch ihrer Untertanen ahndeten. Es spricht einiges dafür, dass sie ähnlich handelten. Wenn aber Georg Rüdt den Erzbischof von Mainz als Lehnsherrn des Dorfes Sindolsheim als Streitschlichter anrief, zeigt das in aller Deutlichkeit zwei Dinge: Die Gemeinde trat

52 Gemeindearchiv Sindolsheim U 4.

53 Ludwig [Graf] Rüdt von Collenberg, Materialien zur Geschichte der Rüden, Bd. 3 (masch., o. J.), verwahrt im GLA Karlsruhe 69 Rüdt von Collenberg Akten Nr. 6359, S. 85 f.

54 StAL B 94a Bü 2: *Inventarium / Weylandt des Gestrengen Edlen / vnnd Vesten Georg Wolffen von / vnd zu Hartheim und Dommeneckh / seeligen verlassenschafft / Aller seiner Liegender vnnd fahrender Aigen / thümblichen Haab vnnd Guetter zu vnnd umb / Hartheim vnnd Dommeneckh [...] Durch Conradum Hindermayr Notarium Publicum verfertigt*, fol. 10v; Helmut NEUMAIER, Das Erlöschen der Reichsritterfamilie von Hardheim und die Folgen, in: Wertheimer Jahrbuch 2008/9 (2010) S. 91–124, hier S. 109.

55 Norbert HÖBELHEINRICH, *Die neun Städte* des Mainzer Oberstifts (Zwischen Neckar und Main, Bd. 18), Buchen 1939, ND Hildesheim/Zürich/New York 1994, S. 129–138.

dem Ortsherrn weiterhin als rechtsfähiger Verband gegenüber. Zum andern: Auch wenn der Erzbischof sich auf seine Seite stellte und gegen die Gemeinde entschied, kann nichts über die Erschütterung adligen Selbstbewusstseins hinwegtäuschen. Mit gebotener Vorsicht wird man von der Beteiligung nicht nur der mainzischen Städtchen und Dörfer, sondern auch der Mehrzahl, wohl aller der ritterschaftlichen Vogteiorte ausgehen dürfen. Die Reaktion der Edelleute bestand in einer verstärkten Anlehnung an die Lehnsherren⁵⁶.

3. Der Bauländer Ritteradel seit der Mitte des 16. Jahrhunderts

Ehe man sich den Familien, die dann die Reichsritterschaft bildeten, ihren Herrschaftsrechten, ihrem Besitz, ihrer konfessionellen Entscheidung und ihrer Lebenswelt zuwendet, ist ein Hinweis zur Darstellung unverzichtbar. Angesichts synchron verlaufender Abläufe und zugegeben verwirrender Vielfalt der Fakten besteht leicht die Gefahr, den Überblick zu verlieren. Um dem zu entgehen, wird konzeptionell mit Parallelführung der grundlegenden Erkenntnisstränge verfahren, d. h. Familienbestand, Formierung der Reichsritterschaft, Reformation und Konfessionalismus, Herrschaftsbildung und -struktur, Lebensverhältnisse, kultureller Habitus und geistiger Horizont. Das verspricht am ehesten die Gewinnung eines Gesamtbildes.

3.1 Die Adelsfamilien

Die Steuerverzeichnisse des Orts/Kantons der Jahre 1566 und 1596 erlauben den Blick auf die Angehörigen des *ältest-berühmtest- und ansehnlichsten Adel [...] am Ottenwald*⁵⁷. Differenziert man den Mitgliederbestand der Bauländischen Ritterschaft nach den alteingewessenen, indigenen Familien

Adelsheim
 Aschhausen (erloschen 1657)
 Berlichingen
 Dürn zu Rippberg (erloschen 1575)
 Eicholzheim (erloschen 1559)
 Hardheim (erloschen 1607)
 Riedern (erloschen 1588)
 Rosenberg (erloschen 1632)
 Rüdts von Bödighheim
 Rüdts von Collenberg (erloschen 1634)

⁵⁶ SCHUBERT (wie Anm. 22) S. 112 f.

⁵⁷ Johann Gottfried BIEDERMANN, *Geschlechts-Register Der Reichs Frey unmittelbaren Ritterschafft Landes zu Francken löblichen Orts Ottenwald, Kulmbach 1751, ND Neustadt/Aisch 2000: Zueignung.*

und nach den erst seit dem ausgehenden Mittelalter hier nachzuweisenden Familien,

Dienheim (Wegzug 1668)
 Echter von Mespelbrunn (erloschen 1665)
 Ega (erloschen vor 1630)
 Gemmingen
 Herda (erloschen 1651)
 Hofwart von Kirchheim (erloschen 1675)
 Kottenheim zu (Klein)Eicholzheim (erloschen 1597)
 Landschad von Steinach zu Eicholzheim (erloschen 1618)
 Stetten zu Kocherstetten
 Walderdorff zu Eubigheim (erloschen 1694)
 Wichsenstein zu Hainstadt (erloschen 1604)
 Züllenhard zu Widdern (erloschen 1828)

wird die schon angesprochene Herrschaftsdynamik evident.

Weder bei den aus dem Schwäbischen stammenden Züllenhard und den im Kraichgau beheimateten Hofwart von Kirchheim zu Münzesheim noch bei den aus Oberfranken kommenden Kottenheim ist geklärt, wie sie im Bauland Fuß fassten. Jedenfalls gehörten die Züllenhard und die Hofwart zu den Ganerben des Jagsttalstädtchens Widdern, wo sie erstmals zwischen 1485 und 1490 bzw. 1500 belegt sind. Aus Oberfranken stammten auch die Wichsenstein, die 1484 mit einem Anteil an Hainstadt belehnt wurden. 1492 erwarb mit den Gemmingen-Bürg eine der bedeutendsten Familien des Kraichgauer Adels das Dörfchen Leibenstadt, nachdem sie sich schon 1433 in Widdern festgesetzt hatte⁵⁸.

Vorrangig geht es hier um die Veränderung in der Zeit nach der Formierung der Reichsritterschaft. Innerhalb eines Familienverbandes konnten sich dynamische Prozesse vollziehen, Linien oder Zweige zwar absterben, die dann jedoch von einem anderen Zweig meist in absteigender Linie beerbt wurden. Beispiele dafür sind die Berlichingen⁵⁹, die Rüdtt und die Rosenberg. Der Name eines Ansitzes bedeutet in solchen Fällen nicht, dass die dort Wohnenden die ganze Familie ausmachten. Vielmehr wurden weitere Ansitze von Linien oder Zweigen desselben Adelshauses besetzt.

Die gravierendsten Veränderungen ergaben sich durch das Erlöschen von Familien wie den Eicholzheim, Dürn zu Rippberg, Aschhausen zu Merchingen,

58 Wolfgang ANGERBAUER, Aus der Geschichte von Widdern von der ersten urkundlichen Nennung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Widdern einst und heute, Widdern 2011, S. 11–84, hier S. 18.

59 Profunden Überblick bietet die Stammtafel bei Dagmar KRAUS, Archiv der Freiherren von Berlichingen Jagsthausen. Urkundenregesten 1244–1860 (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg, Bd. 25), Stuttgart 1999; zur Geschichte immer noch die materialreiche Darstellung bei Friedrich Wolfgang Götz Graf von BERLICHINGEN-ROSSACH, Geschichte des Ritters Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand und seiner Familie, Leipzig 1861.

Hardheim und Rosenberg. Sinnfälliger Ausdruck solcher Einbußen beim Personalbestand ist die Grabplatte des 1632 als Letzter seines Hauses verstorbenen Albrecht Christoph von Rosenberg mit ihrem gestürzten Wappen, das sich in der Kirche von Waldmannshofen befindet⁶⁰. Damit erschienen neue Familien wie die Echter von Mespelbrunn als Rechtsnachfolger der Dürn zu Rippberg und der Wichsenstein zu Hainstadt, die Grafen von Hatzfeldt als Rechtsnachfolger der Rosenberg. Zum andern machten Lehnsherren, vorrangig das Erzstift Mainz und das Hochstift Würzburg, von ihrem Heimfallrecht Gebrauch. Letzteres bedeutete nicht nur eine Schwächung des reichsritterschaftlichen Finanzwesens und des dem Ort/Kanton inkorporierten Mitgliederbestands, sondern zugleich eine Stärkung der territorialfürstlichen Präsenz.

Den Anfang machte das Erlöschen der Herren von Eicholzheim. Nach dem Tod Friedrichs von Eicholzheim im Jahre 1559 belehnte der Kurfürst von der Pfalz seinen Marschall Hans Pleickhard Landschad von (Neckar)Steinach⁶¹. Der Marschall hatte schon zwei Jahre zuvor zwei Drittel an Kleineicholzheim erworben, während das letzte Drittel im Besitz der Kottenheim verblieben war⁶². Die nächste Veränderung ergab sich wenig später, als die Witwe des Joachim von Neudeck am 14. Mai 1560 ihre Hälfte des Dorfes Eubigheim an Wilderich den Älteren von Walderdorff (gest. 1601), mainzischem Amtmann zu Tauberbischofsheim, veräußerte⁶³. Bis 1694 befand sich diese Eubigheimer Hälfte im Besitz der mittelrheinischen Familie.

Erst im späten 16. Jahrhundert kam es wieder zu einem Wandel in den Besitzverhältnissen. Als Alexander von Riedern am 15. März 1588 starb, drohte die Gefahr, dass das Erzstift Mainz die kleine Herrschaft, die zur einen Hälfte Eigengut und zur anderen Hälfte erzstiftisches Lehen war, einzog⁶⁴. Mainz behauptete später, der neue Herr, Bernhard von Wichsenstein zu Hainstadt, sei nur geduldet gewesen, doch spricht einiges dafür, dass das Erzstift den rechtzeitigen Zugriff versäumte. Es ist vermutet worden, Bernhard von Wichsenstein sei der Schwiegersohn des Letzten derer von Riedern gewesen. Inzwischen weiß man allerdings, dass Anna Maria von Crailsheim, Witwe des Wolf Dietrich von Hardheim, in zweiter Ehe mit Alexander von Riedern und 1589 dann mit

60 Harald DRÖS (Bearb.), *Die deutschen Inschriften*, Bd. 54: *Die Inschriften des ehemaligen Landkreises Mergentheim*, Wiesbaden 2002, S. 339 Nr. 471 mit Taf. CXVII.

61 Bernd FISCHER, *Eicholzheim 1562 Renovation*, Großreicholzheim 2012, S. 14–17 mit Abdruck des Lehnbriefs vom 8. Februar 1563.

62 Ebd., S. 229.

63 Volker RÖDEL, *Die von Walderdorff als Burgmannen zu Friedberg und als Mitglieder der Reichsritterschaft*, in: *Die von Walderdorff. Acht Jahrhunderte Wechselbeziehungen zwischen Region – Reich – Kirche und einem rheinischen Adelsgeschlecht*, hg. von Friedhelm JÜRGENSMEIER, Köln 1998, S. 19–30.

64 Wilhelm STÖRMER, *Historischer Atlas von Bayern, Reihe I/25: Miltenberg*, München 1979, S. 97f.

dem Wichsenstein verheiratet war⁶⁵. Sie selbst starb am 13. März 1623 in Tauberbischofsheim, wo die Stadtkirche ihre Grabplatte bewahrt⁶⁶. Erst 1663 vermochte das Erzstift die Lehen in Riedern einzuziehen.

Die Herren von Wichsenstein waren bereits 1484 vom Hochstift mit den Lehen des letzten der Mönch von Rosenberg belehnt worden und gehörten Ende des 16. Jahrhunderts zu den Hainstadter Ganerben⁶⁷. Bernhard von Wichsenstein, den wir schon als Erben von Riedern kennengelernt haben, war in erster Ehe mit Ruf(f)ina Rüdt von Bödighheim und in zweiter Ehe wie schon gesagt mit Anna Maria von Crailsheim, der Riedernschen Witwe, verheiratet. Er starb am 10. Februar 1604 ohne männliche Nachkommen; eine Tochter Maria verstarb noch im Kindesalter. Bernhards Bruder, der zu Kirchsönbach (heute Ortsteil von Prichsenstadt, Lkr. Kitzingen) gesessene Georg, verkaufte den Besitz 1605 an Valentin Echter von Mespelbrunn, einen Bruder des Würzburger Bischofs.

Was die Rüdt angeht, so befand sich der Ansitz der Collenberger Linie der Familie zwar am Main (mithin also außerhalb des hier betrachteten Gebietes), doch hatten die Collenberger auch Besitzrechte in Bödighheim. Im Zeitalter der Reformation erwies sich dies als nicht geringes Hindernis für die Einführung der Augsburgischen Konfession. Der mainzische Hofmeister und Erbkämmerer Eberhard (gest. 1567) war entschiedener Anhänger der Alten Kirche; dasselbe gilt wahrscheinlich auch für seinen Bruder Sebastian (gest. 1559). Mit ihnen endeten gegenreformatorische Bemühungen, da beide nur Töchter hinterließen⁶⁸. Ob der dritte Bruder, Wolf (gest. 1558), dem Luthertum angehörte, ist nicht ganz sicher, doch waren seine Söhne Anhänger der Confessio Augustana. Mit Wolfs Urenkel Johann erlosch im Jahre 1634 die Collenberger Linie.

Ein wiederum anderes Bild bieten die Veränderungen bei den Herren von Aschhausen⁶⁹. Am 13. März 1564 teilten die Brüder den Besitz der Familie untereinander auf, sodass – vereinfacht – Götz den Stammsitz, das erzstiftische Lehen Aschhausen, Hans den Allodialbesitz Merchingen erhielt. Fragen der Konfession und der Ökonomie seien hier zunächst ausgeklammert und der Fokus zunächst nur auf die Herrschaftsdynamik gerichtet. Hans hatte sich offenbar mit seinem Schlossbau in Schulden gestürzt, Verbindlichkeiten, die nach seinem Tode im Jahre 1591 von seinem Sohn Hans Erasmus nicht begli-

65 Sigmund Freiherr von CRAILSHEIM, Die Reichsfreiherrn von Crailsheim, Bd. 2, München 1905, S. 154.

66 Ernst CUCUEL / Hermann ECKERT (Bearb.), Die deutschen Inschriften, Bd. 1: Die Inschriften des badischen Main- und Taubergrundes, Stuttgart 1969, S. 151 Nr. 317.

67 Ambrosius GÖTZELMANN, Das geschichtliche Leben eines ostfränkischen Dorfes. Hainstadt im Bauland, Hainstadt ²1925, S. 82 f.

68 Rasche Orientierung bei Walther MÖLLER, Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im Mittelalter, Bd. 3, Darmstadt 1936, ND Neustadt/Aisch 1996, Taf. CXXXVII.

69 Helmut NEUMAIER, Die Herren von Aschhausen zu Merchingen. Eine wenig bekannte Reichsritterfamilie im Bauland, in: ZGO 160 (2012) S. 225–251.

chen werden konnten. Nicht genauer einzugrenzen ist dessen Todesdatum als vor dem 21. August 1595. Für die Kinder aus seiner Ehe mit Anna Katharina von Rheinberg wurde eine aus Georg Ludwig von Züllenhard zu Widdern, Wolf Eberhard von Ehrenberg, mainzischer Amtmann zu Miltenberg, und Erpfo Ludwig von Stadion bestehende Vormundschaft bestellt.

Der Wechsel in der Zusammensetzung dieses Gremiums bietet einen gewissen Einblick in die adlige Mentalität. Als nämlich Ehrenberg schon 1597 verstarb, wollte man mit dem Argument der Blutsverwandtschaft Albrecht Christoph von Rosenberg für dieses Amt gewinnen. Er lehnte allerdings ab, indem er auf seine vielfältigen Geschäfte und die bereits von ihm übernommenen Vormundschaften verwies, stellte sich einige Jahre später aber als Ratgeber und Schiedsmann zur Verfügung.

Hans Erasmus von Aschhausen hinterließ einen Sohn, der in der spärlichen Literatur bisher übersehen wurde, dessen Name Hans Bernhard aber in der Beilehnung der Vormünder am 16. Mai 1596 erscheint. Der Letzte der von Aschhausen zu Merchingen erlag noch unmündig im Sommer des Jahres 1609 den Folgen eines *hochleidigen Falls*. Die Töchter des Hans Erasmus sind 1612 ebenfalls noch nicht volljährig gewesen. Wann und in welcher Reihenfolge sie volljährig wurden, lässt sich in Ermangelung entsprechender Quellen nicht sagen. Sicher ist aber: Maria Brigitta heiratete Ludwig von Liebenstein aus schwäbischer Adelsfamilie, Katharina Elisabeth den Georg Philipp von Venningen (gest. 1633), Anna Margaretha den Franz Hofwart von Kirchheim zu Münzesheim und Widdern (gest. 1624) und die offenbar jüngste Tochter, Magdalena Barbara, Sigmund von Waldhof(en). Merchingen wurde damit wie die Orte im Schüpfergrund eines der vielherrigen Dörfer in Franken. Im Laufe der Zeit – endgültig im Jahre 1775 – gelang es den Berlichingen, den Ort ganz in ihre Hand zu bekommen.

Der in Aschhausen gesessene Bruder des Hans, Götz, starb 1581. Der Ehe mit Brigitta Zobel von Giebelstadt entstammten neben mehreren Töchtern vier Söhne. Von ihnen starb einer früh; ein anderer, Philipp Heinrich, trat in den geistlichen Stand. Der am 12. August 1575 als sechstes Kind in Lauda geborene Johann Gottfried erlangte die Würde eines Bischofs von Bamberg und Würzburg. Der vierte Sohn war bislang nicht nachzuweisen; erst im Zusammenhang der Beilehnung am 16. August 1582 lernt man diesen Philipp kennen. Als er vor 1593 verstarb, drohte das Erlöschen. Man begegnete dieser Gefahr mit der Laisierung des Domherrn Philipp Heinrich. Mit dessen Sohn erlosch im Jahre 1657 schließlich die Gesamtfamilie.

Die Aschhausen sind ein Paradebeispiel für die Verbindung zweier Familienzweige über die Konfessionsgrenze hinweg. Für die nun im katholischen Glauben erzogenen Kinder des Götz übten der Schwiegervater Heinrich Zobel von Giebelstadt und die evangelischen Hans Reinhard von Berlichingen zu Rossach und Hans zu Merchingen die Vormundschaft aus. Dann übernahm Bischof Johann Gottfried die Tutela über die Kinder des Hans Erasmus.

3.2 Ein singulärer Fall: Albrecht von Rosenberg auf Boxberg und Schüpf

Während die bisher dargestellten Veränderungen durch den biologischen Faktor Erlöschen und die juristischen Faktoren Erbrecht und Belehnung verursacht waren, stößt man mit Albrecht von Rosenberg auf zwei außergewöhnliche Phänomene. Das eine ist die Schaffung einer geradezu einzigartigen Ritterherrschaft im Schöpfergrund, das andere ist die Wiedergewinnung Boxbergs mittels kaiserlicher Gunst und dann mit dessen Verkauf der für lange Zeit umfangreichste Verlust adligen Besitzes.

Bevor man sich dem Schöpfergrund zuwendet, seien die Vorgänge um Boxberg wenigstens skizziert. Dies ist jedoch nur auf dem Hintergrund der Biographie des Ritters Albrecht von Rosenberg möglich⁷⁰.

Wir haben Boxberg mit dem Jahr 1523 verlassen, als die Städtebank des Schwäbischen Bundes Burg, Städtchen und Herrschaft dem Pfalzgraf-Kurfürsten auslieferte, der sich seitdem als rechtmäßiger und nicht anfechtbarer Besitzer wähnte. Die Sicherheit sowohl der Städtebank als auch der Pfalz war allerdings trügerisch. Alle Anstrengungen der depossedierten Rosenberg, Biten, Verhandlungen, Schadentrachten, scheiterten zunächst. Modern gesprochen ließen die Städtebank des ehemaligen Schwäbischen Bundes und Pfalz die Rosenberg ‚auflaufen‘. Doch nach dem Tod des letzten der vier Brüder trat deren Vetter (oder Neffe?) Albrecht zu Schüpf (1519–1572) auf den Plan. Er, der sich als wahrer Erbe Boxbergs fühlte und es überwiegend auch war, nahm in tiefster Verbitterung über das ihm und seinem Haus angetane Unrecht den Kampf um die Rückerstattung Boxbergs auf. Dabei kam ihm etwas zugute, ohne das er mit Sicherheit sein Ziel nicht erreicht hätte. Es war Kaiser Karl V., von dem er nur als dem *gros Carolus* sprach, dessen Gunst und nachhaltige Unterstützung er genoss. Auf einige wenige Bemerkungen dazu kann nicht verzichtet werden⁷¹.

Früh nahm Albrecht von Rosenberg kaiserliche Kriegsdienste. Ob er im Reichskrieg 1544 gegen den französischen König schon dem Herrscher auffiel, weiß man nicht. Dafür ist gesichert, dass er bereits vor Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges mit Karl V. in Verbindung stand. In einem Brief an Herzog Christoph von Württemberg erklärte er seine Dienstnahme beim Kaiser damit, dass dieser ihm versichert habe, es ginge in diesem Krieg nicht gegen die Religion⁷². Hier besitzt man ein weiteres Beispiel dafür, dass dieser Krieg zwar als

70 Helmut NEUMAIER, Albrecht von Rosenberg. Ein außergewöhnliches Adelsleben unter drei habsburgischen Kaisern, Münster 2011, S. 51 passim.

71 Ebd., S. 331–335.

72 HStAS A 155 Bü 152.

73 Anton SCHINDLING, Philipp der Großmütige und Hessen im Reich und in Europa, in: Reformation und Landesherrschaft, hg. v. Inge AUERBACH (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 24), Marburg 2005, S. 347–372, hier S. 363.

Religionskrieg gedacht war, aber nicht als solcher erscheinen durfte⁷³. Das von Albrecht befehligte Kontingent des Deutschmeisters schädigte höchst wirkungsvoll den Handel der Städte des Schmalkaldischen Bundes. Als Karl V. dann in Innsbruck mit Planungen gegen die Kriegsfürsten befasst war, fand sich Rosenberg dort ein, um Befehle des Kaisers zu empfangen. Er war es denn auch, der die Flucht des Herrschers aus Innsbruck vor den herannahenden Truppen der Kriegsfürsten deckte. Als stellvertretender Kommandeur leitete er erfolgreich die Verteidigung Frankfurts. Den Höhepunkt seiner militärischen Laufbahn wie seiner Vita überhaupt erfuhr er bei der Belagerung von Metz. Hier empfing er aus der Hand des Kaisers die Ritterwürde. Es war kein geringer Mann, dem der Kaiser die goldenen Sporen verlieh, bekundete er stolz. Als *Herr Albrecht von Rosenberg Ritter* firmierte er fortan in allen seinen Dokumenten.

Schon während des Schmalkaldischen Krieges ließ der *gros Carolus* Boxberg besetzen und das Städtchen und die Burg dem Ritter aushändigen. Klagen der Pfalz hatten immerhin den Erfolg, dass der Kaiser 1548 Boxberg sequestrierte. In der Folgezeit spielten sich hier an Dramatik kaum zu überbietende Vorgänge ab. Pfalz setzte sich wieder in den Besitz Boxbergs, der Ritter verstand jedoch dies 1552 im Handstreich rückgängig zu machen. In den nächsten Jahren war er Herr Boxbergs, wo er die Reformation einführte. Es muss Albrecht aber klar geworden sein, dass er Boxberg unter den rechtlich ungeklärten Umständen langfristig nicht gegen den Pfalzgraf-Kurfürsten würde behaupten können. Nach zähen Verhandlungen ging die Herrschaft am 24. Juli 1561 endgültig in den Besitz der Pfalz über⁷⁴. Die weiteren Geschehnisse Boxbergs vollzogen sich damit unter den Auspizien der Pfalz, nicht mehr der Ritterschaft.

Albrecht von Rosenberg war zunächst nur Herr über einen kleinen Teil am Schöpfergrund gewesen. Wenn gesagt wird, dieser sei hälftig Besitz der Herren von Dottenheim und der Rosenberg, hat man sich der Tatsache bewusst zu sein, dass ‚Hälfte‘ nur eine Chiffre ist, denn Urbare, Salbücher o. ä. Besitzverzeichnisse sind nicht erhalten⁷⁵. Den Rosenbergschen Besitz teilten sich Georg III., Hans und Eberhard IX., der Vater Albrechts. Nachdem der Ritter den väterlichen Besitz geerbt hatte, wird er als Inhaber seiner Teilherrschaft erstmals in einer Streitschlichtung vom 24. Juli 1526 erwähnt. Nach dem Tod des Hans 1537 und dem Georgs im Jahre 1544 konnte er diese Hälfte ganz auf sich vereinigen. Als ihm Albrecht von Bieberehren am 27. Februar 1555 seinen Anteil am Weinzehnten zu Oberschüpf verkaufte⁷⁶, war er mit der Arrondierung der Herrschaft ein weiteres Stück vorangekommen.

74 GLA 43 Nr. 1244; NEUMAIER, Albrecht von Rosenberg (wie Anm. 70) S. 170–178.

75 NEUMAIER, Albrecht von Rosenberg (wie Anm. 70) S. 179 f.

76 DERS., Ritteradlige Herrschaftsbildung im Schöpfergrund. Das Briefbuch des Albrecht von Rosenberg (gest. 1572) (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Bd. III/10), Würzburg 2006, Regest S. 71 Nr. 26.

Nach dem Erlöschen der Dottenheim belehnte das Erzstift Mainz seinen Hofmeister und Erbkämmerer Eberhard Rüd't von Collenberg mit deren Anteil. 36 Jahre lang übte der Hofmeister unter drei Erzbischöfen dieses Amt aus und bei zwei Wahlen auf den Mainzer Erzstuhl zog er mit die Fäden⁷⁷. Erzbischof Sebastian von Heusenstamm nannte ihn sogar seinen alten Fuchs⁷⁸. Bei seinem Einfluss in Mainz fiel es Rüd't nicht schwer, die Umwandlung der Mann- in Erblehen zu erreichen.

Das Verhältnis von Albrecht von Rosenberg und Eberhard Rüd't war damals alles andere als spannungsfrei, denn allein schon der konfessionelle Gegensatz bei den Vorgängen in Bödighheim und Eberstadt wirkte sich belastend aus. Wie man durch einen Brief Albrechts an Herzog Christoph von Württemberg vom 27. März 1559 erfährt, lag er schon seit einiger Zeit mit dem Rüd't im Streit. Der Kaiser ernannte mehrfach Kommissarien zur Beilegung der Streitigkeiten, ohne dass es zunächst zu einer Lösung kam. Erst im Laufe des Jahres 1560 vollzog sich beim Hofmeister dann ein Sinneswandel, von dem man allerdings nicht weiß, was ihn auslöste. Am 27. Februar 1561 erfolgte der Verkaufsabschluss⁷⁹.

Gegen 16.500 fl grober Münz, davon 13.000 fl in bar war Albrecht von Rosenberg nun alleiniger Herr des Schüpfergrundes, d. h. von Ober- und Unterschüpfer, Uiffingen, Lengenrieden, Kupprichhausen, Sachsenflur, Schweigern und Buch am Ahorn sowie Dainbach. Aufschlussreich ist die die Religion betreffende Klausel des Kaufvertrags. Die Untertanen sollten *bey der allten allgemeinen catholischen, christlichen Religion, wie dieselbig von ihren Elltern biß uff dieses Tags kommen unnd gewachsen, bleyben*. Beeindrucken ließ sich Rosenberg davon nicht. Er gebot nun über eine in diesem Umfang und noch mehr in dieser Geschlossenheit beim fränkischen Adel beispiellose Herrschaft. Albrecht verstand es, sie zu einem Quasi-Territorium mit Markt und (projektierter) Lateinschule auszubauen und mit seinen Kirchen die Kongruenz von weltlicher und geistlicher Obrigkeit herzustellen.

Von den hoheitlichen Rechten fehlte nur noch die Zent, denn der Schüpfergrund gehörte in die mainzische Zent Königshofen. Rosenbergs Anstrengungen, das Hochgericht mit Stock und Galgen an sich zu bringen und in Sachsenflur den Sitz eines eigenen Zentgerichts zu etablieren, ließen sich nicht durchsetzen, doch gelang ihm ein Teilerfolg. Nach längeren Verhandlungen mit Mainz kam es am 7. Februar 1565 zu einer Einigung⁸⁰. Mainz behielt sich *Mordt, Mordtgeschrey, Fließwunden, Todtschlag, Diebstall, Schmach- und Scheltwort an den Ehren*, d. h. die zentlichen Rechte ausdrücklich vor, doch wusste Albrecht

77 Rolf DECOT, Religionsfrieden und Kirchenreform, Der Mainzer Kurfürst und Erzbischof Sebastian von Heusenstamm 1545–1555 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Bd. 100), Wiesbaden 1980, S. 18 mit Anm. 104 u. S. 251 mit Anm. 380.

78 Ebd., S. 51.

79 NEUMAIER, Herrschaftsbildung (wie Anm. 76) S. 37 Regest Nr. 6.

80 Fürstlich-Leiningisches Archiv Amorbach 8/10 Boxberger Kopialbuch fol. 20–22.

dies dahingehend zu entschärfen, dass die Festnahme von Beschuldigten ihm zukam, er also kein mainzisches Zentaufgebot in seiner Herrschaft hinzunehmen brauchte. Sein Schloss in Unterschüpf sowie die *Kemmaten* in Sachsenflur blieben exemt. Ferner stand ihm die Hälfte der Reichssteuern zu.

Der Herrschaft Schüpf kann uneingeschränkt das Prädikat des Einmaligen zugesprochen werden, was Umfang und Geschlossenheit angeht. Wenn eine Adelherrschaft dem, was als frühneuzeitlicher Staat definiert wird, nahekam, dann war es Schüpf.

Unter dem Nachfolger des *gros Carolus*, Kaiser Ferdinand I., genoss der Ritter zwar nicht mehr die gleiche Wertschätzung, fiel aber auch nicht aus der Gnade. Immerhin befehligte er 1557 im Krieg gegen die Osmanen 1200 Reiter. Sein Sturz aufgrund der Verstrickung in die Grumbachischen Händel, deren politische Tragweite er nicht einzuschätzen vermochte, führte ihn in lebenslange kaiserliche Haft, in der er am 17. Mai 1572 in Wien starb. Kaiser Maximilian II. bewahrte ihn angesichts seiner Verdienste um das Haus Habsburg vor dem Schwert, was die Gegner des Ritters, der Kurfürst von Sachsen und der Bischof von Würzburg, immer wieder forderten.

Mit dem Tod Rosenbergs zerfiel die Herrschaft Schüpf⁸¹. So wie Albrecht dieses Modell ritteradliger Herrschaft geschaffen hatte, so zerstörte er es durch seine Erbordnung. Die Mannlehen gelangten an seinen Vetter Hans Cargus (Carius) zu Rosenberg (gest. 1576), dann an Friedrich Zeisolf zu Haltenbergstetten und nach dessen Tod am 4. Februar 1576 an dessen Söhne Konrad XIII. (1551–1596), Georg Sigmund (1563–1617) und Albrecht Christoph (1561–1632). Sie werden noch mehrfach begegnen. Die Erblehen dachte er den Cognaten zu, was auf Dissense mit den Vettern schließen lässt. Bekannt ist aber darüber leider nichts.

Die Erblehen teilten sich zunächst Eberhard von Stetten zu Kocherstetten (1527–1583), der Erbauer des Sachsenflurer Schlösschens, und der aus rheinischer Familie stammende Eberhard von Leyen. Hier empfiehlt es sich, etwas weiter auszuholen. Die Mutter Ritter Albrechts, Anna von Dienheim, heiratete in zweiter Ehe 1527 Peter von Leyen. Dieser Ehe entstammten zwei Kinder, von denen das eine, Margarethe, den Eberhard von Stetten ehelichte. Der Sohn Peters, Eberhard von Leyen, hinterließ eine Tochter, die den Namen Ruf(f)ina nach Ritter Albrechts Gattin führte. Die Tochter aus dieser Ehe heiratete 1574 Ägidius Reinhard von Dienheim (gest. 1589) und 1598 Wolf Heinrich von Ega (gest. vor 1630) zu Oberschüpf⁸².

Der eine Zweig der Dienheim errichtete in Oberschüpf ein eigenes Schlösschen, während der wirtschaftlich nicht gerade auf Rosen gebettete Unterschüpf-

81 Übersicht über die Entwicklung: Carl Wilhelm Friedrich Ludwig STOCKER, Der Schüpfergrund und seine Besitzer, in: FDA 25 (1896) S. 151–193.

82 Zu dem aus Vorarlberg gekommenen Ega Vorarlberger Landesarchiv Bregenz, Hohenemser Landesarchiv 033,07 II 0511 u. Reichsgrafschaft 8709; Jakob Ernst LEUTWEIN, Schüpfer Kirchenhistorie, Drittes Buch: Epitomae Hist(oriae) Schupfiensis Politicae, S. 164 f.

fer Zweig sich 1610 gezwungen sah, das Unterschüpfers Schloss an die Rosenberg zu veräußern. Stattdessen erbaute er sich in Angeltürn einen bescheidenen Anstz. Mit dem Verkauf Angeltürns im Jahre 1668 verschwanden die Dienheim aus dem Bauland. In der Folgezeit fächerte sich ihre ehemalige Herrschaft Schüpf in eine Vielzahl wechselnder Besitzer auf, was hier nicht mehr darzustellen ist.

3.3 Eine Adelsfamilie versus Reichsstände: die Herren von Hardheim

Das Verhältnis von Reichsrittern und Reichsständen ist – sieht man von Albrecht von Rosenberg als einem Sonderfall ab – vor dem Dreißigjährigen Krieg ohne größere Störungen geblieben. Eine Ausnahme bildeten die Herren von Hardheim, die sich in den beiden letzten Generationen in Auseinandersetzungen mit dem Hochstift Würzburg und in der letzten noch mit dem Herzogtum Württemberg verstrickten. Das rechtfertigt einen eigenen Abschnitt, zumal hier ein bemerkenswerter Blick auf die schützende Hand des Kaisers über die Reichsritterschaft sichtbar wird.

Wolf von Hardheim, der im Jahre 1550 die Herrschaft antrat, war ein guter Wirtschaftler⁸³. Dem Hochstift Würzburg lieh er 8000 fl, wofür ihm Bischof Melchior Zobel am 8. Juli 1553 auf zehn Jahre den Nießbrauch der würzburgischen Gefälle sowie die Zehnten zu Bretzingen, Waldstetten, Dornberg und Höpfingen verschrieb, ausgenommen nur den hochstiftischen Anteil an Vogtei, Obrigkeit und Gericht zu Hardheim selbst⁸⁴. Von Albrecht von Rosenberg kaufte er 1555 dessen Anteil an der Vogtei, der Obrigkeit und dem Gericht zu Bretzingen⁸⁵.

Die nächste Transaktion sollte später noch eine für das Luthertum fatale Rolle spielen: Dem nach dem Tod des letzten Grafen von Wertheim in dessen Besitz gekommenen Ludwig von Stolberg-Königstein († 24. August 1574) lieh Wolf von Hardheim 10.000 fl. Im Gegenzug verpfändete Graf Ludwig ihm das wertheimische Drittel an Hardheim⁸⁶. Diese Vorgänge werfen ein bezeichnendes Licht auf die Finanzkraft der Edelleute, wenn auch längst nicht aller. Wolf von Hardheim starb am 2. Februar 1573, seine Gattin Margaretha von Berlichingen nur zehn Tage danach. Neben zwei Töchtern hinterließen die beiden drei Söhne, von denen der älteste, Wolf Eberhard, schon am 26. Februar 1574 offenbar noch unverheiratet verstarb. Der jüngere Sohn, Wolf Dietrich, heiratete Anna Maria von Crailsheim⁸⁷, starb aber schon am 26. Februar 1578. Die Witwe – es ist schon erwähnt worden – heiratete nach dessen Tod den 1588 verstorbe-

83 Helmut NEUMAIER, Wolf von Hardheim. Reichsritter gest. 1573, in: Lebensbilder aus Baden-Württemberg, Bd. 20, Stuttgart 2001, S. 1–18.

84 StAL B 94a U 48.

85 *Inventarium* (wie Anm. 54) fol. 14r.

86 StA Wertheim G Rep. 2a Hardheim Nr. 11.

87 StAL B 94a U 65.

nen Alexander von Riedern und im Jahre darauf Bernhard von Wichsenstein zu Hainstadt.

Das Haus Hardheim ruhte nunmehr nur noch auf zwei Augen. Der dritte Sohn Wolfs von Hardheim, Georg Wolf, war 1563 zu Domeneck geboren worden⁸⁸. Seine drei Ehen – ab 1590 Rosina von Thüngen zu Burgsinn, ab 1593 Maria Elisabetha von Hedersdorf und 1600 mit Anna Philippa von Leyen – blieben kinderlos. Allerdings hatte er einen vorehelichen Sohn gezeugt.

Schon vor Georg Wolfs Tod vollzog sich eine Minderung seiner Herrschaft, die ihre Ursache im Erlöschen des wertheimischen Grafenhauses hatte. Graf Ludwig von Stolberg-Königstein, der Erbe der Grafschaft, dachte diese in seinem Testament vom Jahr 1566 seinen drei Töchtern gleichmäßig zu. Diese Ordnung blieb so lange unangefochten, bis Wilhelm von Krichingen, der zweite Gatte von Stolbergs Tochter Elisabeth, die Bestimmungen des Testaments nicht mehr akzeptierte. In ihm fand der Bischof von Würzburg, Julius Echter von Mespelbrunn, ein willfähiges Werkzeug seiner Rekuperationspolitik und protegierte ihn als alleinigen Inhaber der würzburgischen Lehen⁸⁹.

Krichingen erklärte am 15. Juni 1599 gegenüber Georg Wolf, dass das wertheimische Drittel an Hardheim über seine Gattin an ihn gekommen und er bereits belehnt worden sei. Es handelte sich dabei um jenes Drittel, das Stolberg seinerzeit gegen 10.000 fl Wolf von Hardheim verpfändet hatte. Zugleich bekundete er seine Absicht, auf kommenden September 5000 fl erlegen zu wollen; was aber die zweite Hälfte der Pfandsumme betreffe, so möge Georg Wolf sie von Graf Ludwig III. von Löwenstein einfordern. Dieser zahlte ihn auch aus, was aber nichts an den Machtverhältnissen änderte. Im Zusammenhang der sogenannten Vierämterfehde besetzte Würzburg mit bewaffneter Macht im April 1600 Hardheim und zwang auch Georg Wolfs Untertanen zur Huldigung. Das bedeutete die Einbuße von ungefähr der Hälfte von dessen Einkünften.

War Georg Wolf hier Opfer von Julius Echters Rekuperationspolitik geworden, beruhten die Ereignisse um Domeneck auf eigenem Verschulden⁹⁰. An einem der folgenden Tage nach der Hochzeit mit Anna Philippa von Leyen, nämlich am 23. Juni (a. St.) 1600, ereignete sich etwas, das mit seltener Deutlichkeit das Verhältnis von Kaiser und Reichsritterschaft beleuchtet. Am Morgen des genannten Tages wies Anna Philippa den *Kammerjungen* Friedrich Zollner von Brand zu Bischberg an, die Vögel im Vorzimmer des Schlafgemachs zu füttern. Da die Tür verschlossen war, stieg Zollner durch ein Fenster ein. Der durch das Geräusch geweckte Georg Wolf stürzte in das Vorzimmer und beschuldigte ihn des Diebstahls. Während der immerhin 19 Jahre alte Kammerjunge sich ver-

88 Helmut NEUMAIER, Georg Wolf von Hardheim, in: *Fränkische Lebensbilder* 24 (2015) S. 95–110.

89 Zu diesen Vorgängen: Helmut NEUMAIER, Das Erlöschen der Reichsritterfamilie von Hardheim und die Folgen, in: *Wertheimer Jahrbuch* 2008/9 (2010) S. 91–124.

90 StAL B 94a Bü 38; HStAS A 157 Bü 231.

zweifelt um das Aufschließen der Tür mühte, durchstieß ihn Georg Wolf mit dem Rapier. Der zufällig anwesende Möckmühler Bader vermochte nichts für den Unglücklichen zu tun, sodass der herbeigerufene Pfarrer ihm das Abendmahl spendete und er gegen 12 Uhr starb.

An der Beurteilung der Tat entzündeten sich die folgenden Auseinandersetzungen. Georg Wolfs Anwälte argumentierten, ihr Mandant sei nach spätem Umtrunk noch *etwas beräuscht* gewesen und habe zudem geargwöhnt, einer aus der Zahl der Diener oder des Gesindes habe ihn bestehlen wollen. Keineswegs nur als Totschlag, sondern als *böß entsetzliches homicidium* bewerteten die Räte des Herzogs von Württemberg die Tat. Dieser Deutung schloss sich dann die Familie des Getöteten an als einem Geschehnis, *dergleichen nicht bald von Christen noch denen des Adels, vielmehr von Hayden, Juden und Türcken gehört wird*.

Erst am 26. dieses Monats erfuhr der Oberamtmann des benachbarten württembergischen Möckmühl, in dessen Zentgebiet Domeneck lag, von der Bluttat. In Domeneck hielten sich neben einigen Dienstboten nur Peter von Leyen, der Bruder der Anna Philippa, und deren Schwester auf. Sie selbst und Georg Wolf hatten sich nach Hardheim geflüchtet, doch kehrte Anna Philippa nach einigen Tagen zurück. Die Württemberger ließen alle Vorsicht walten, verwiesen sie und ihre Schwester nach Leistung der Urfehde aus dem Schloss. Da der Oberamtmann bei der zahlreichen Verwandtschaft Georg Wolfs einen Handstreich befürchtete, bezog dort der Amtsknecht mit 14 Schützen Posten. Die herzogliche Regierung forderte den Junker nicht nur auf, sich dem Möckmühler Zentgericht zu stellen, sondern erklärte ihm, Domeneck sei als verwirktes Lehen eingezogen worden.

Sie hatte nicht mit dem Widerstandswillen Georg Wolfs gerechnet. Vor allem muss sie aufs höchste überrascht gewesen sein, als sie erfuhr, dass sich Kaiser Rudolf II. auf die Seite des Hardheim stellte und Herzog Friedrich I. von Württemberg sich selbst in der Rolle des Angeklagten sah. Ausgestellt in Prag, sicherte das Mandat dem Ritter freies Geleit und freie Wahl des Aufenthalts für ein halbes Jahr zu⁹¹. Das am selben Tag ausgefertigte zweite kaiserliche Mandat ist ein höchst anschauliches Beispiel für den Rückhalt, den die Reichsritterschaft an ihrem allergnädigsten Protektor und Patronus besaß. Bei Strafe von 30 Mark Gold, die bei Nichterfüllung hälftig der kaiserlichen Kasse und hälftig Georg Wolf zufließen sollten, wurde dem Herzog befohlen, unverzüglich Domeneck dem Hardheim zurückzuerstatten. Die Tötung des Kammerjungen sei ein *Unfall* gewesen, geschehen *aus Ihrthum und unglückhaffter Verfahrung*. Gegenüber einem *frey adelichen Mitglied der gefreyten Reichsritterschafft Orts Odenwalds* so zu handeln, wie Württemberg es getan habe, widerspreche allem im Reich geltenden Recht, vor allem habe der Herzog sich damit die kaiserliche Jurisdiktion und oberste Lehnsherrschaft angemäßt.

91 StAL B 94a Bü 38.

Das Mandat gipfelte in der Ladung des Herzogs vor den Reichshofrat zum nächsten Gerichtstag⁹². Werde er oder ein Bevollmächtigter nicht erscheinen, ändere das nichts an der Eröffnung des Prozesses. Das letzte erhaltene Dokument, das über den Stand des Verfahrens Auskunft gibt, ist das Mandat vom 7. Dezember 1605, das den Herzog unterrichtete, es bleibe beim Inhalt des allerersten Mandats.

Am 28. Juli 1607 starb Georg Wolf als Letzter seines *Stammens und Namens*. Jetzt endlich fiel Domeneck an Württemberg zurück. Würzburg zog unverzüglich seine Lehen ein, Mainz tat wenig später dasselbe. Es war den Vormündern der Töchter Georg Wolfs nicht verborgen geblieben, dass die Allodialgüter auf Dauer nicht zu halten waren, sie zu verwalten ein Ding der Unmöglichkeit sein musste. Unterstützt von Albrecht Christoph von Rosenberg rangen sie dem Erzstift nach zähen Verhandlungen einen akzeptablen Kaufpreis ab. An die Zeit der Herren von Hardheim erinnert seitdem nur noch das 1561 von Wolf erbaute stattliche Schloss mit seinem und seiner Gattin Wappen über dem Tor.

Eine von Georg Wolfs Töchter, Ursula, heiratete Kaspar von Herda, einen Edelmann aus der Umgebung von Eisenach. Dessen Sohn Johann Kaspar († 1651), seit 1640 Hauptmann des Orts Odenwald, konnte aus den Eigengütern zu Züttlingen und Assumstadt im Jagsttal noch eine kleine Adelherrschaft formieren. Durch die Heirat mit Sophia Maria, der Tochter des Bernhard von Wischenstein und dessen zweiter Gattin Anna Maria, erhielt er das halbe Dorf Gissigheim. Als er 1628 diesen Besitz gegen die würzburgischen Lehen des Philipp Christoph Echter im Jagsttal tauschte, war aus der kleinen Besetzung eine immerhin doch ganz ansehnliche Ritterherrschaft geworden.

4. *Daß wir kein anderes Haupt*: Die Reichsritterschaft

4.1 Die Entstehung

Der Bauernkrieg hatte eine lang nachwirkende Erschütterung der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse bewirkt. Zusammen mit der Depossedierung der Herren von Rosenberg durch die Übertragung Boxbergs auf Kurpfalz war den Rittern ihre Machtlosigkeit drastisch vor Augen geführt worden. Der niedere Adel befand sich nach 1525 in einer Situation des Übergangs, einem Übergang, von dem sich freilich nur schwer ablesen ließ, in welche Richtung er führen würde. Am wahrscheinlichsten – so mochte es damals aussehen – endete sie in der Landsässigkeit.

Ganz unerwartet trat ein Ereignis ein, das die Entwicklung genau in die Gegenrichtung, zur unmittelbaren Unterstellung der Ritter unter das Haupt des

92 Stefan EHRENPREIS, Die Tätigkeit des Reichshofrats um 1600 in der protestantischen Kritik, in: Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis, hg. von Wolfgang SELLERT (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 34), Köln/Weimar/Wien 1999, S. 72–95.

Reiches, lenkte. Im Jahre 1541 war die Osmanische Gefahr erneut virulent geworden⁹³. Die Eroberung Budas und das Scheitern der Rückeroberung lösten einen Schock aus. Hinsichtlich der Ausbreitung der Reformation gab es damals im Reich die Redensart ‚Der Türk ist der Evangelischen Glück‘. Damit ist gemeint, dass Anstand auf Anstand, d. h. temporäre Zugeständnisse an die religionsabweichenden Reichsstände, die Lösung des Konfessionsproblems verzögerte und schließlich im altkirchlichen Sinne unmöglich machte⁹⁴. Man tut diesem Wort keineswegs Gewalt an, überträgt man es auf die Situation des Ritteradels in dem Sinne, dass die Türkengefahr ihm den Weg zur Reichsunmittelbarkeit bahnte.

Der Reichstag von Speyer nahm sich der Finanzierung des Abwehrkampfes gegen die Osmanen an und beschloss einen Gemeinen Pfennig, d. h. eine allgemeine Kopfsteuer. Die Reichsstände machten diesen Beschluss abhängig von einer Beteiligung der Ritterschaft an der Türkenhilfe⁹⁵. Dazu war mit den Rittern in Schwaben, Franken und am Rhein sowie den Seestädten gesondert zu verhandeln. Gemäß § 58 sollten ihre Vertreter an geeignete Malstätten geladen werden, damit *sie in diesen Christlichen gemeinen und gleichen Anschlag auch willigen / und denselbigen ihr und ihrer Unterthanen Vermögen bezahlen, und in die Creyß, darinn sie gesessen, den Einnehmern [...] überlieffern wöllen, mit dieser gnädigen Vertröstung und Vergewisserung, dass ihnen solches an ihren Freyheiten, altem Herkommen und Gebrauch künfftiglich in allweg unvergreifflich und unnacht heilig seyn, und dass auch gedachten von Adel im Land zu Francken, und dergleichen zu Schwaben und am Rhein, zu Bewahrung solchs Gelds neben andern Creyß-Ständen auch ein Schlüssel vergönnt und zugestellt werden soll*⁹⁶.

Es fällt auf, wie vorsichtig diese Zeilen formuliert sind. Da die Stände nur zu gut wussten, dass die Ritter bisher jeden Versuch, sie zu Geldleistungen heranzuziehen, energisch und mit Erfolg zurückgewiesen hatten, suchten sie deren Bedenken zu zerstreuen, indem sie betonten, ihnen die alten Freiheiten garantieren zu wollen. Ob sie damit zusätzlich irgendwelche Hintergedanken verfolgten, kann nicht gesagt werden, doch dürfte der Argwohn, dass dem so sein

93 Horst GLASSL, Das Heilige Römisch Reich und die Osmanen im Zeitalter der Reformation, in: Südosteuropa unter dem Halbmond, hg. von Peter BARTL / Horst GLASSL, München 1975, S. 61–72; Winfried SCHULZE, Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert, München 1978; zuletzt Volker RÖDEL, Das Aufeinandertreffen des Osmanischen Reiches und der christlichen Mächte im Donauraum, in: DERS., Zwischen den Welten. Kriegsschauplätze des Donauraums im 17. Jahrhundert auf Karten und Plänen, Karlsruhe 2010, S. 9–28.

94 Eike WOLGAST, Die Religionsfrage auf den Reichstagen von 1521 bis 1550/51, in: Der Passauer Vertrag von 1552, hg. von Winfried BECKER (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns, Bd. 80), Neustadt/Aisch 2003, S. 11 u. 21–23, das Zitat S. 21.

95 NEUMAIER, ‚Daß wir kein anders Haupt‘ (wie Anm. 35) S. 34 f.

96 Johann Jakob SCHMAUSS / Heinrich Christian VON SENCKENBERG, Neue und vollständige Reichsabschiede [...] Theil III, Frankfurt/M. 1747, ND Osnabrück 1967, S. 455 § 58.

könnte, seitens der führenden Leute des Ritteradels nicht gering gewesen sein. Aber wie auch immer: Den Rittern muss jedenfalls bewusst geworden sein, dass sie vor einer Entscheidungssituation standen, in der sie leicht dem Schicksal der Landsässigkeit verfallen konnten. Eine Geldzahlung widersprach zutiefst adligem Standesdenken. Diese Ablehnung bildete ein festes Ideologem⁹⁷. Schon früher hatten sie in einer vergleichbaren Situation erklärt, dem König nur mit Gut und Blut, d. h. der Waffe zu dienen, doch nie mit Geld. Wie sehr die Ritter dieses Bewusstsein verinnerlicht hatten, zeigt sich daran, dass sie auch später, als sie längst allein dem Oberhaupt des Reiches unterstanden, das Wort Steuer vermieden. Obwohl es sich bei den Geldleistungen an den Kaiser faktisch um Steuern handelte, kaschierte man sie als *mitleidentliche Geldhilfe*.

Der Ritteradel befand sich also in einem Zwiespalt – wofür sollte man sich entscheiden? Steuerverweigerung oder Akzeptanz des Reichstagsvotums? Welche Auswirkungen eine Weigerung, sich an der Türkenhilfe zu beteiligen, haben konnte, wird den meisten Rittern mehr als Unbehagen bereitet haben. Ebenso Kopfzerbrechen wird ihnen im Fall der Akzeptanz das Wie gemacht haben. Darüber hatten sich auch die Reichsstände Gedanken zu machen. Sollte ein Ritter die Steuer dem Territorialherrn reichen, in dessen Gebiet er saß oder zu dessen Lehnhof er gehörte? Dies hätte erhebliche Schwierigkeiten bereitet, da, wie im Bauland, ein Ritter in der Regel von mehr als einem Herrn Lehen trug. Wahrscheinlich wusste man sich noch zu erinnern, dass die Aufforderung zur Leistung eines Gemeinen Pfennigs im Jahre 1495 an einen Territorialfürsten – und sei es auch nur als Zwischeninstanz – als Akt der Unterwerfung gedeutet worden war. Landsässigkeit hieß dieses Schreckgespenst. Um zu illustrieren: Noch viel später machte ein Zirkular des Ritterkantons darauf aufmerksam, es sei zu vermeiden, einen Fürsten mit *Landtsfürst* anzuschreiben, denn das könne als Anerkennung von Landesherrschaft instrumentalisiert werden⁹⁸.

Die Reichsstände schlugen schließlich eine salomonische Lösung vor – die Ritter sollten ihre Türkenhilfe in die Truhe des jeweiligen Reichskreises, in dem sie ihren Ansitz hatten, entrichten. Deren Misstrauen hat das nur unwesentlich zerstreut, denn die Gefahr der Landsässigkeit würde dadurch nicht gänzlich gebannt sein. Noch im Vorfeld des Dreißigjährigen Krieges und dessen Anfangsphase sträubten sich die Ritter vehement gegen jede Zusammenarbeit mit dem fränkischen Reichskreis⁹⁹.

Zahlen oder ablehnen? Die Gefahr, sich zwischen Skylla und Charybdis entscheiden zu müssen, blieb erspart. Unerwartet tat sich eine Lösungsmöglichkeit auf. Volker PRESS hat ihre Verwirklichung als erster in ihrer Tragweite erkannt und folgerichtig 1542 als das „Geburtsjahr“ der Reichsritterschaft aus-

97 NEUMAIER, ‚Daß wir kein anderes Haupt‘ (wie Anm. 35) S. 34 ff.

98 Ebd., S. 92.

99 Ebd., S. 224 ff.

gemacht¹⁰⁰. In dieser Situation nämlich kam es auf dem Reichstag in Speyer zu direkten Verhandlungen zwischen den Ritterschaften und König Ferdinand. Ob die Initiative dazu vom König oder den Adelsvertretern – hier denen der schwäbischen Ritterschaft – ausging, lässt sich in Ermangelung entsprechender Quellen bislang nicht entscheiden. Jedenfalls bot der König an, die Türkenhilfe unmittelbar dem Oberhaupt des Reiches zu leisten. Wenn die Ritter ihre Türkenhilfe ohne Zwischeninstanz dem Kaiser bzw. hier seinem Stellvertreter im Reich entrichteten und nicht auf dem Weg über Reichsstände oder Reichskreise, konnten sie nicht deren Untertanen sein, sondern nur diejenigen des Reichsoberhauptes.

Die Gefahr der Landsässigkeit konnte damit vorerst als abgewendet gelten, wenn sie auch im Denken der Ritter stets präsent blieb. Es kam nun darauf an, ob die Ritter die ihnen gebotene Chance zu nutzen verstanden. Wie es aussieht, war es die Ritterschaft Schwabens, die als erste in nähere Verhandlungen eintrat. Zwar bedeuteten die diesbezüglichen Verhandlungen noch keine Anerkennung der reichsunmittelbaren Stellung, eine solche war jedoch damit angebahnt.

Das Verhalten der fränkischen Ritter bleibt hier blass, was auf zwei Gründe zurückzuführen ist: Der eine ist die Quellenlage, die für den Ort Odenwald wie für Franken überhaupt für diesen Zeitraum außerordentlich misslich ist. Der andere ist in den besonderen Verhältnissen Frankens zu suchen. Die schwäbische Ritterschaft hatte durch ihre Inkorporation in der Gesellschaft mit St. Jörgenschild längst einen beträchtlichen Organisationsgrad erreicht, was Verhandlungen mit dem König bzw. königlichen Kommissarien ungemein erleichterte¹⁰¹. Dagegen setzte sich gerade der spätere Ort Odenwald aus recht heterogenen regionalen Ritterschaften zusammen, die dann geradezu erst ‚eingesammelt‘ werden mussten. Es ist bezeichnend, dass sich der Adel des Kraichgau 1545 nicht den Odenwäldern, mit denen er ja einige Berührungspunkte besaß, sondern als fünftes Viertel der schwäbischen Ritterschaft anschloss.

Was die Verhandlungen zwischen Ferdinand und den Rittern im Jahre 1542 angeht, so wurden sie nicht vom König persönlich geführt, vielmehr beauftragte der König mit dieser Aufgabe den Grafen Wilhelm von Henneberg und Ludwig von Hutten als Kommissarien¹⁰². Auf den 24. Mai entsandten die einzelnen Orte Vertreter nach Schweinfurt, wo sie die Versicherung empfangen, die Türkenhilfe ändere nichts an ihrer Steuerfreiheit und der Kaiser werde ihre Privilegien achten. Auf dem Nürnberger Reichstag – von den vier Abgesandten des Orts Odenwald befand sich kein Ritter aus dem Bauland – erklärten die fränkischen Vertreter, dem Wunsch des Königs nachkommen zu wollen. Sie legten jedoch Wert

100 Volker PRESS, Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft (Institut für Europäische Geschichte Mainz, Vorträge Nr. 60), Wiesbaden 21980, S. 49.

101 Thomas SCHULZ, Der Kanton Kocher der Schwäbischen Reichsritterschaft 1542–1805 (Esslinger Studien, Bd. 7), Esslingen 1986, S. 19 f.

102 Klaus RUPPRECHT, Ritterschaftliche Herrschaftswahrung in Franken (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Bd. IX/42), Neustadt/Aisch 1994, S. 407–410.

auf die Feststellung, dass sie dies nicht aus Gehorsam, sondern ausschließlich *aus untertänigstem Gefallen und zu Widerstandt gemainer Christenheit Erbfeindt, des Tirkhen, unnd zu Erhaltung deutscher Nation unnd unnsers Vatterlands, auch Habenn unnd Gütern, Weib unnd Khindern*. Am 24. August 1542 stellte der König den Rittern eine diesbezügliche Zusicherung aus¹⁰³.

Ob schon damals, ist nicht sicher, doch den Rittern wurde das Besteuerungsrecht (*Ius collectandi*) über ihre Untertanen eingeräumt. Auch diese wurden jetzt zur Entrichtung des Gemeinen Pfennigs zur Abwehr der Türkengefahr herangezogen. Ihre Zahlungen zog der adlige Herr ein, der sie mit seiner eigenen Kontribution der Ritterruhe zuführte. Das war zweifellos ein wichtiger Schritt zur Herrschaftsverdichtung, denn neben den althergebrachten Abgaben bezogen die Ritter jetzt eine Schatzung genannte zweckgebundene Geldzahlung. Gleichzeitig barg diese neue Kompetenz aber auch gewisse Gefahren. Sie war durchaus eine Sache mit Tücken, da jede wirtschaftliche Krise, die allein schon durch einen verregneten Sommer, einen langen Winter oder einfach einen Hagelschlag ausgelöst werden konnte, die Wirtschaftskraft vieler Untertanen zu überfordern imstande war.

Die Ritter hatten also die Chance, die sich ihnen geboten hatte, wahrgenommen, gleichwohl war bis zu dem Stadium, das Volker Press als das der „konsolidierten Reichsritterschaft“¹⁰⁴, bezeichnet, noch manche Hürde zu überwinden. Zu Hilfe kam den Rittern erneut die Bedrohung durch das Osmanische Reich. Am 10. Juni 1544 beschloss der Reichstag wieder einen Gemeinen Pfennig. Für die Franken schrieben die schon genannten königlichen Kommissarien einen Tag nach Schweinfurt aus. Lediglich zwei Orte – Odenwald war nicht unter ihnen – entsandten Vertreter. Erst zwei Monate später wurde der Gemeine Pfennig bewilligt. Wie sehr die Ritter vor Geldzahlungen zurückschreckten, zeigt sich daran, dass zwar eine *mitleidencliche* Geldhilfe beschlossen wurde, doch bestand sie lediglich in der Gestellung von Söldnern.

Wie es aussieht, wussten manche Ritter anfänglich mit ihrem neuen Status nicht so recht etwas anzufangen. Eine Zeitlang scheint das kantonale Leben sogar in einen gewissen Dornröschenschlaf gefallen zu sein. Allerdings ist zu beachten, dass Franken damals von den kriegerischen Unternehmungen des Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach heimgesucht wurde. Am 12. August 1554 fand in Mergentheim ein Tag des Orts Odenwald statt. Es gibt keinerlei Quellen, die über das Programm dieser Tagung berichten würden, die Namen der Besucher sind jedoch bekannt. Aus dem Bauland waren nur Sebastian Rüdt von Collenberg, Hans Georg und Philipp von Berlichingen, Eberhard von Stetten zu Kocherstetten, Götz von Adelsheim, Philipp Jakob und Konrad XII. von Rosenberg anwesend.

103 Johann Christian LÜNG. Das Teutsche Reichs-Archiv, pars specialis continuatio III, Bd. 2, S. 310 f. Nr. CXIII.

104 PRESS, Reichsritterschaft (wie Anm. 1) S. 103.

Von höchster Bedeutung für die Formierung der Reichsritterschaft war ohne Zweifel das auf den 14. September 1555 datierende gedruckte Ausschreiben des Bischofs von Würzburg, das dieser vom Augsburger Reichstag mitbrachte. Hier waren, wie es in dem Dokument heißt, *allerley hochwichtige Sachen* beschlossen worden. Am 29. September sollten die Ritter zur Eröffnung des Reichsabschiedes in der bischöflichen Kanzlei erscheinen¹⁰⁵. Es war der Augsburger Religionsfrieden, der die Reichsritterschaft mit einbezog und der damit für sie von eminenter Wichtigkeit wurde.

In den folgenden Jahren erlangte die fränkische Reichsritterschaft eine Reihe von kaiserlichen Privilegien, die ihre reichsunmittelbare Position unumkehrbar machten, vorausgesetzt, sie leistete dem Kaiser stets die *mitleidenliche Geldhilfe*. Für unseren Zusammenhang ist das Privileg *wider die Landsasserey* vom 26. Juli 1559 von zentraler Bedeutung¹⁰⁶. Stereotyp hatten die Ritter vorgebracht, dass sie und ihre Vorfahren nur Kaiser und König als ihre einzigen, rechtmäßigen und von Gott gesetzte Herren anerkennen, höhere Stände sie aber dennoch mit Schatzung, Steuern und Diensten beschwerten und sie vom Besuch der Ritterschafft abhalten wollten. Das Privileg untersagte solche Übergriffe und bestätigte die alten Freiheiten.

Weitere Privilegien folgten, so am 26. August dieses Jahres die Bestätigung ihrer Jagdgerechtigkeiten und unter eben diesem Datum ein Zollprivileg. Danach hatte keine Obrigkeit das Recht, die Ritterschafft an ihrem Einkommen an Wein, Getreide und ähnlichem durch Zölle zu belasten. Dazu wird an anderer Stelle mehr zu sagen sein, wie auch noch weitere Privilegien genannt werden müssen. Mit dem Jahr 1562 hatte sich die Reichsritterschafft dann endgültig konsolidiert insofern, als ihre Organisation den Abschluss gefunden hatte.

4.2 Verfassung

Bisher sind die Begriffe Ort und Kanton verwendet worden, ohne näher erklärt worden zu sein. Dies soll jetzt nachgeholt werden. Es handelte sich bei ihnen um Organisationseinheiten. Die Ritterschafft Schwabens bestand aus sogenannten fünf (!) Vierteln: Kocher, Donau, Neckar-Schwarzwald, Hegau-Bodensee und Kraichgau. Die fränkische Ritterschafft gliederte sich in die sechs Orte Odenwald, Rhön-Werra, Steigerwald, Baunach, Gebirg und Altmühl. Von den fränkischen Orten war Odenwald der ausgedehnteste und mitgliederstärkste.

Hierzu muss man wissen, dass der Name Odenwald im 16. Jahrhundert noch weit über das Mittelgebirge hinausging. Sebastian Münster hat in seiner zuerst 1544 in Basel erschienenen *Cosmographia* denn auch so umschrieben: *Der breite nach gehet er von dem Necker biß an Mayn. Aber nach der länge fahet er an bey der Bergstrassen und streckt sich gegen Orient biß an die Tauber*. Mit letzterer Angabe ist der Raum Rothenburg ob der Tauber gemeint. Beileibe darf

105 NEUMAIER, ‚Daß wir kein anderes Haupt‘ (wie Anm. 35) S. 55.

106 Ebd., S. 134–142.

dies nicht mit einer Fläche verwechselt werden, vielmehr lässt sich der Ort am ehesten – es ist schon gesagt worden – als Genossenschaft mit allerdings verpflichtender Mitgliedschaft beschreiben. Jeder Edelmann, der seinen Ansitz im Ort hatte, gehörte zu dessen Mitgliedern. Ritter, die außerhalb saßen, doch über Besitz innerhalb des Ortes verfügten, waren für diese Güter steuerpflichtig.

An der Spitze stand ein gewählter und vom Kaiser bestätigter Hauptmann¹⁰⁷. Die Amtszeit war zeitlich nicht begrenzt, doch sind Abweichungen von dieser Regel bekannt. So berichten die Quellen von freiwilliger Resignation, einer solchen unter Zwang und auch von vornherein befristeter Amtszeit, was wahrscheinlich mit den besonderen Bedingungen des Dreißigjährigen Krieges zusammenhängt. Der erste, der die Hauptmannschaft bekleidete, war Graf Philipp von Rieneck. Dabei ist die Wahl eines Angehörigen des Grafenadels ein Indiz für gewisse Anlaufschwierigkeiten des Ortes Odenwald. Ob Rieneck einen unmittelbaren Nachfolger hatte, ist unsicher. Dann ist Sebastian Rüdts nachzuweisen, von dessen Amtierung kaum etwas bekannt ist und der im November 1559 verstarb. Ihm folgte der berühmte Söldnerführer Albrecht von Rosenberg zu Boxberg bzw. Schüpf. Mit seinem Tod 1572 brach die Reihe der Hauptleute aus dem Bauland für lange Zeit ab. Erst 1613 bekleidete mit Albrecht Christoph von Rosenberg wieder ein Bauländer das Amt, der aber 1620 oder 1622 resignierte. Er nahm es 1628 oder 1629 ein zweites Mal an und übte es bis zu seinem Tode am 11. Januar 1632 (a. St.) aus¹⁰⁸. Der Nachfolger, Valentin Heinrich Rüdts von Bödighheim der Jüngere, gab 1633, zermürbt von den Kriegseignissen, das Amt schon nach einem Jahr auf. Dann klafft eine Lücke, von der man leider nicht sagen kann, ob in dieser Zeit die Hauptmannswürde ruhte oder einfach die Quellen ausfallen. Erst 1640 ist mit Johann Kaspar von Herda(u) zu Domeneck wieder ein Hauptmann nachzuweisen, der das Amt bis zu seinem Tod im Jahre 1651 bekleidete.

Was die Amtspflichten angeht, ist das Fehlen eines festen Aufgabenkatalogs aufs höchste zu bedauern. Man ist deshalb gezwungen, diesen aus Ausschreibungen, Abschieden o. ä. zu rekonstruieren. Der Hauptmann galt als Oberhaupt des Ortes, den er auch politisch gegenüber den anderen fränkischen Orten, Reichsständen und dem Kaiser vertrat. Dabei ist seine Stellung gegenüber den Mitgliedern die eines *primus inter pares* gewesen, denn bei den Rittertagen war er bei der Erörterung der Tagungspunkte an das Mehrheitsvotum der Mitglieder gebunden. Bei Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit scheinen Vorklärunge in Form von Absprachen mit den Ritterräten üblich gewesen zu sein. Er setzte auch den Termin für die Rittertage fest, erstellte die Tagesordnung und formulierte mit Hilfe des Syndikus deren Abschied.

107 Das Folgende ebd., S. 101–109.

108 Helmut NEUMAIER, Albrecht Christoph von Rosenberg. Reichsritter und Hauptmann des Ortes Odenwald. 1561–1632, in: Lebensbilder aus Baden-Württemberg, Bd. 22, Stuttgart 2007, S. 49–77.

Darüber hinaus waren die mit der Hauptmannswürde verbundenen Pflichten vielfältig, was dem jeweiligen Amtsinhaber eine starke Position verlieh. So kam ihm die sicherlich oft alles andere als leichte Aufgabe zu, Streitigkeiten, von denen es genug gegeben hat, unter den Mitgliedern auszugleichen. Im Verein mit den Ritterräten fungierte er als Schlichtungs- und Schiedsinstanz unterhalb der Ebene des Reichskammergerichts. War ein Mitglied mit der Zahlung der Rittersteuer in Verzug, wandte sich der kaiserliche Fiskal am Reichskammergericht an ihn, damit er den Zahlungsunwilligen oder -unfähigen den Ernst der Situation klarmachte.

Hinzu kam ein Mitwirkungsrecht bei der Bestellung von Vormündern. Die Verwandten oder die Witwe des Verstorbenen hatten sich an den Hauptmann zu wenden, der die Vormünder der Pupillen dem Reichskammergericht benannte, das die Entscheidung dann bestätigte. Um eine Vormundschaft abzulehnen, bedurfte es schon sehr triftiger Gründe. Ein Fall ist bekannt, der die spezifische Standesmentalität der Ritter dokumentiert. Zum Entsetzen des Adels brachte Albrecht der Jüngere von Dienheim aus Speyer eine *leichtsinnige* Person mit und – *horribili dictu* – lebe mit ihr und wolle sie heiraten¹⁰⁹. Nach seinem Tod im Jahre 1613 weigerten sich die benachbarten Edelleute die Vormundschaft über die Kinder zu übernehmen. Sie begründeten dies mit den vielen Schulden und unordentlichem Haushalten, vor allem aber, dass die Witwe *nicht edel* sei.

Dem Hauptmann waren die erwähnten Ritterräte zugeordnet, um ihn bei *fürfallenden Notten* zu unterstützen¹¹⁰. Das in der Regel sechsköpfige Gremium wurde auf Lebenszeit gewählt, doch aufgrund von Krankheit und Tod, oder auch Missstimmung kam es zu häufiger Fluktuation.

Die Mitglieder trafen sich zu den Ort- oder Rittertagen als Plenarversammlung. Ab wann sie regelmäßig in Mergentheim stattfanden, ist nicht ganz sicher; wahrscheinlich seit 1562. Ausnahmen von diesem Tagungsort sind nur einige wenige bekannt, so Ende 1564 oder Anfang 1565 in Buchen, 1586 in Wertheim und 1607 in Öhringen. Weshalb es zu diesen Ortswechseln kam, weiß man nur vom letztgenannten Tag. Es hatte Dissense mit dem Deutschordensstatthalter Marquard von Eck und Hungersdorf gegeben. Dabei ging es um einen konkreten Gegenstand, doch zeichneten sich hier auch schon die verhärteten konfessionellen Fronten vor dem Dreißigjährigen Krieg ab. Die Serie der Mergentheimer Rittertage endete 1607 oder etwas später für lange Zeit. Aufgrund einer empfindlichen Quellenlücke sind nur für die Jahre 1618, 1619 sowie 1630 und 1631 Rittertage in Unterschüpf und dann wieder 1642 in Künzelsau und Merchingen nachzuweisen.

Ob es vor dem Krieg feste Termine für die Rittertage gab, ist unsicher. Stellt man die bekannten Daten zusammen, ist kein festes System zu erkennen. Man muss deshalb annehmen, sie seien ad hoc angesetzt worden, allerdings jeweils

109 HZAN GA 20 Gemeinschaftliches Lehenarchiv Schublade XXIV Nr. 11 Dienheim.

110 StAL B 583 Bü 521 fol. 49–54.

im Spätherbst oder Winter. Das geschah wohl mit Rücksicht auf das landwirtschaftliche Jahr, in welches die Ritter ja eingebunden waren. Erst die Wahlkapitulation des Jahres 1686 nennt den Bartholomäustag (24. August) als *jour fixe*. Die Einladung erfolgte durch gedruckte, von Boten zugestellte Zirkulare. Dabei wurde stets auf den Abend des Vortags geladen, um tags darauf mit der Tagesordnung zu beginnen. Die Teilnehmer mussten zum Teil weite und beschwerliche Anreisen in Kauf nehmen, so die Ullner und die Wambold von der Bergstraße. Wenn man meint, die Ortstage seien so etwas wie Familientreffen gewesen, wo man Ehepartner für Söhne und Töchter suchte, täuscht man sich. Ein Ritter reiste in Begleitung eines Reitknechts an, um möglichst am Tag nach der Versammlung wieder die Heimreise anzutreten.

Zum Ablauf eines Ortstages gibt es für den hier betrachteten Zeitraum nur wenige Hinweise. Im Ausschreiben für den Tag am 14. Dezember 1594 heißt es¹¹¹, die Mitglieder sollen die Proposition anhören und dann die *Sachen deliberiren, consultirn und concludirn*. Zum Öhringer Ausschusstag wird gesagt, dass nach Vortrag der Proposition die Behandlung der Tagesordnung folgt, als deren Abschluss die *Vota [zu] colligiren unnd waß beschlossenn, durch denn Herrn Advocaten in ein Abschied [zu] bringen*. Bei dieser Gelegenheit erfährt man somit auch etwas vom Tätigkeitsbereich des Syndikus. Bei einem Beschluss galt das Mehrheitsprinzip, wie man durch ein Ausschreiben vom 27. Juni 1620 weiß, wo es heißt, die Tagesordnungspunkte seien *per maiore* verabschiedet.

Wie eine Tagesordnung aussah, lässt sich allein für den Buchener Rittertag einigermaßen verlässlich sagen¹¹². Im Mittelpunkt standen hier Beschwerden, denen sich der Ort anzunehmen hatte. Außerdem wurde in Sachen einer armen Witwe, der *Leutzenprunnerin*, eine Bittschrift an die kurpfälzische Regierung gerichtet. Sie, Amalie von Leuzenbronn geborene Dürn zu Rippberg und Witwe des Tobias von Leuzenbronn zu Baldersheim, des Letzten derer von Leuzenbronn, brauchte Hilfe. Um was es konkret ging, wird aber leider nicht gesagt. In einem zweiten Punkt befasste man sich mit der Deutung des Zollprivilegs. Auf diese für die Ritter hochwichtige Frage wird später noch näher eingegangen werden.

Von grundsätzlicher Bedeutung war offensichtlich auch ein anderes Problem, der mangelnde Besuch der Ortstage. So wurde einmal gerügt, dass alle diejenigen, die den adligen Namen führen und frei und ruhig sitzen, durch Nichterscheinen all die von den Voreltern mit großer Mühe, Gut und Blut erworbenen Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten aufs Spiel setzten. Dies sei umso verwerflicher, da selbst die ungläubigen Heiden das Gesetz befolgen, wonach derjenige, der sich des Nutzens erfreut, auch Mühe und Gefahr auf sich nimmt.

Den Funktionsträgern war nur zu bewusst, dass solch säumiger Besuch fatale Auswirkungen haben konnte. So bestand etwa die Gefahr, dass bei so manchem

111 StAL B 583 Bü 521 fol. 317 f.

112 StA Dresden Geheimer Rat Loc. 9163/9 fol. 65 f.

Lehnsherr der Eindruck entstand, dass es angesichts vieler ausbleibender Mitglieder um die Stabilität eines Orts nicht besonders bestellt sein könne. Guter Besuch stärkte also auch die Außenwirkung. Einem Orttag kam aber mit der Zahlung der Rittersteuer noch eine zweite Bedeutung zu, wozu im nächsten Abschnitt mehr gesagt werden wird.

Neben den Ort- oder Rittertagen gab es noch weitere Veranstaltungen, auf die hier nur kurz eingegangen werden soll. Es gab Spezialorttage, die immer dann einberufen wurden, wenn wieder einmal kaiserliche Geldwünsche anstanden. Probleme, die den ganzen fränkischen Ritterkreis angingen, behandelte der Gesamtausschuss aller sechs Orte. Hier ging es ebenfalls meistens um die Zahlungen an das Oberhaupt des Reiches, aber auch um Abwehrmaßnahmen gegen Übergriffe eines Territorialherrn.

4.3 Der *nervus rerum*

Das ritterschaftliche Finanzwesen ist zurecht als der *rerum agendarum nervus* gekennzeichnet worden, wie es in einer Supplikationsschrift an den Kaiser vom Jahr 1604 heißt¹¹³. Für die reichsunmittelbare Existenz ist es unabdingbar gewesen. Hatte seit 1542 sich die *mitleidenliche Geldhilfe* für das Oberhaupt des Reiches in der Gestellung von Truppen und damit deren Finanzierung erschöpft, lässt sich seit 1562 ein organisatorisch gefestigtes Finanzwesen erkennen. Zum ersten Mal hört man beim Würzburger Rittertag am 19. Februar dieses Jahres davon. Dabei fungierte der Ort auch als finanzhoheitliche Institution. Jedes Mitglied war zu Steuerleistungen, der sogenannten Kontribution oder Rittersteuer, verpflichtet. Es gab eine Vermögens- und eine Einkommenssteuer, zwischen denen abgewechselt wurde, ohne dass sich dafür die Gründe erkennen lassen. Bei dem genannten Würzburger Orttag beschlossen die sechs Orte eine Vermögenssteuer von 5 fl auf 1000 fl, die in zwei Raten an Martini der Jahre 1562 und 1563 zu entrichten waren. Die Untertanen veranlagte man mit ½ fl auf 100 fl des Vermögens, der sogenannten Schatzung. Zunächst sah man also eine bienne Veranlagung vor, doch seit den Achtzigerjahren ist eine jährliche Erhebung nachzuweisen.

Per Rundschreiben machte die Spitze des Ortes bekannt, wann und wo der nächste Rittertag veranstaltet werden würde, auf dem die Erhebung stattfand. Seit 1562 war dies Mergentheim. Dazu bedurfte es der Genehmigung der Deutschordensadministration, die zunächst auf drei Jahre erteilt wurde. Am 8. September 1565 erlangte Ritterhauptmann Albrecht von Rosenberg dann eine Verlängerung. Die Rittertruhe, in der die Zahlungen gesammelt wurden, war im Haus eines gewissen Hans Seuboth, des verstorbenen Deutschordensmünzmeisters, untergebracht.

Wenn die Versammlungen – wie es fast immer der Fall war – nach einem Tag endeten, blieben die Truhenmeister genannten Einnehmer einige Tage länger,

113 StAL B 583 Bü 190.

um auch verspätet Angereisten noch Gelegenheit zur Zahlung zu geben¹¹⁴. Jedes Mitglied des Orts „schüttete“ seine Anlage und die seiner Untertanen in den *gemeinen fiscus*, die Rittertruhe genannt. Auf deren Beschaffenheit legte man größten Wert. Sie hatte wohl beschlagen und mit drei verschiedenen Schlössern versehen zu sein, deren Schlüssel ausschließlich die drei Truhenmeister oder Einnehmer verwahrten. Darüber stellten sie Quittungen aus und registrierten den Vorgang. Die Geheimhaltung der Beträge gegenüber Außenstehenden galt als selbstverständlich.

Die Entrichtung der Rittersteuer bietet einen bemerkenswerten Einblick in das adlige Selbstverständnis und Standesethos. Die Steuerleistung der Mitglieder beruhte auf Selbstveranlagung. Wenn es heißt, sie hätten diese selbst eingeschätzte Veranlagung *ein[zu]schütten*, ist dies keineswegs bildlich gemeint, sondern ganz wörtlich zu verstehen. Der Syndikus des Ortes, Dr. Marx Schweickher, erklärte in einem Gutachten von 1594, die Rittersteuer sei *wohlvertraut frey adellich unnd unnachgezehl ein- und zusammen schütten, also das die geordnete Einnehmere selbst nit wissen köndten, was sie im Vorrath bieß so lang geendeter Einschüttungszeit die Truhen geöffnet, dass Geltt überhaupt gezehlet und berechnet würdt*.

Klagen über zu geringe Einschüttungen sind lange nicht zu hören. Das System scheint sich denn auch durchaus bewährt zu haben. Erst in Folge des sogenannten Langen oder Rudolfinischen Türkenkriegs (1593–1606) wurde dieses System geändert. Damals belasteten die in immer kürzeren Abständen vorgetragenen kaiserlichen Geldwünsche die weniger begüterten Mitglieder, die zunehmend auch argwöhnten, die reicheren setzten ihre Anlage nicht nur zu gering an, sondern schütteten auch weniger ein als das, wozu die Anlage sie verpflichtete. Am 27. September 1598 wurde deshalb beschlossen, das *blinde Einschütten* aufzugeben, von nun an wurde nachgezählt. Es muss zumindest offen bleiben, ob es sich hier nur um eine Modernisierung oder doch um eine Reaktion auf ganz konkrete Beschwerden handelte.

Der Inhalt der Rittertruhe verlieh dem Ort einen nicht unbeträchtlichen finanziellen Handlungsspielraum. Er fungierte als Darlehensinstitut für Mitglieder. Ferner konnten mit dem Geld belastete Güter entschuldet oder auch Güter angekauft werden. Mit Beginn des Langen Türkenkrieges dürfte die Ritterschaft sich an diesem angewachsenen Schatz allerdings immer weniger erfreut haben, denn zunehmend floss ein nicht geringer Teil des Geldes dem Kaiser zu.

4.4 Die Türkenhilfe

Mit der Erwähnung des Langen oder Rudolfinischen Türkenkriegs ist ein entscheidendes Stichwort gefallen. Denn wenn auch die Selbstbesteuerung der Ritter und die Veranlagung ihrer Untertanen wichtige Schritte auf dem Weg zur Formierung der Reichsritterschaft gewesen waren – die tatsächliche Entstehung

114 StAL B 583 Bü 521 fol. 28 f.

der Reichsritterschaft geschah, wie bereits früher angedeutet worden ist, unter der Bedingung der Türkenhilfe. Das Wesen dieser faktischen Steuer, die als *mitleidentliche Geldhilfe* kaschiert wurde, geht am prägnantesten aus dem Postskript der Ausschreibung zum Mergentheimer Rittertag am 29. April 1587 hervor¹¹⁵:

Die Vorfahren (*Voreltern*) haben jederzeit allen Fleiß zur Erhaltung der Freiheit (*Libertet*) unseres geliebten Vaterlandes aufgewendet. Sie taten dies auch, um mit Hilfe und Zutun der Römischen Kaiser und Könige ihre und ihrer Nachkommen und Erben adlige Privilegien (*Freyheiten*) zu bewahren. So oft es notwendig war, haben sie freiwillig und ungezwungen ihren Leib, ihr Gut und Blut dafür eingesetzt. Nach dem Vorbild dieses adligen Exempels sollen auch sie, die gegenwärtigen Edelleute, ihre Verpflichtungen einhalten. Dabei ist zu beherzigen, dass es auch auf die Hilfe der Untertanen (*armen Leut unnd Unnderthanen*) ankommt. Gerade Letzteres wird nicht übel ausgelegt werden, vielmehr trägt es auch dazu bei, den Schutz der Majestät zu erhalten und die Vormauer gegen den Erbfeind zu befestigen. Zum Lob des allerhöchsten Gottes und unseres zeitlichen Hauptes ist zu erinnern, dass seit 58 Jahren der blutdürstige Erbfeind nicht in Österreich und schon gar nicht in Oberdeutschland eingedrungen ist. In dieser langen Zeit konnte die Ritterschaft mit viel geringeren Unkosten (als dies im Krieg möglich wäre) und unzähligen anderen Vorteilen (*Wohlthaten*) mit Frauen, Kindern und Untertanen zu Hause bleiben.

Dem Ausschreiben lässt sich ein ganzes Bündel von Motiven entnehmen. Da ist zunächst die Kaisertreue mit einem unübersehbaren Schuss Pragmatismus. Dahinter schimmert aber auch der Reichspatriotismus durch. Bemerkenswert ist der Hinweis auf die Schatzung, deren Erhebung bei so manchem Ritter in Erinnerung an Widersetzlichkeit seiner Untertanen nicht ganz wohl gewesen sein dürfte. Im Mittelpunkt aber steht die Furcht vor der drohenden Türkengefahr. Sie zu beschwören war nicht nur rhetorisches Mittel, um säumige Zahler aufzuschrecken. Sie wurde als ganz real empfunden. Was durchziehende Kriegsscharen selbst in Friedenszeiten anrichten konnten, war den Zeitgenossen nur zu bekannt. Geschah dasselbe in Kriegszeiten, reagierte man mit blankem Entsetzen. Zwar hatte Franken seit langem – erinnert sei an die Unternehmungen des Markgrafen Albrecht Alcibiades und die Einnahme Würzburgs durch Wilhelm von Grumbach – keine Heerhaufen mehr erlebt, doch werden sich diese Vorgänge vermutlich tief in das kollektive Gedächtnis eingebrannt haben. War der Feind noch dazu aus einem anderen Kulturkreis und gehörte er gar dem Islam an, traute man ihm das Schrecklichste zu.

Heimgekehrte Söldner aus dem Gefolge des Ritters Albrecht von Rosenberg, der 1557 ein Kontingent in Ungarn befehligte, dürften mit ihren Erzählungen einen tiefen Eindruck hinterlassen haben. Ein im Nachlass des 1607 verstorbenen Georg Wolf von Hardheim befindlicher türkischer Säbel war wohl ein ‚Mit-

115 StAL B 583 Bü 521 fol. 271.

bringsel‘, doch an dieser fremdartigen Waffe dürfte sich die Phantasie besonderer Schrecken entzündet haben. Gewiss – und die Ausschreibung betont das ja auch – war die Türkengefahr weit entfernt und bedrohte zunächst die habsburgischen Erblande. Diese aber bildeten die Vormauer – ein damals beliebter rhetorischer Topos, mit deren Einsturz den Türken das Reich offen stand und die es deshalb mit allen Mitteln zu stützen galt.

Angesichts der osmanischen Gefahr mit ihrem – so die damalige Wahrnehmung – immensen militärischen Potential konnte die Ritterschaft nicht anders, als ihre *mitleidliche Geldhilfe* zu leisten. Zum ersten Mal trat der Kaiser im Jahre 1542 mit Bitten, ja eigentlich Forderungen, an die Ritterschaften heran. Geschickt beauftragte Ferdinand I. Standesgenossen mit den Verhandlungen. Die Verordneten der sechs fränkischen Orte mühten sich nach Kräften, die vom Kaiser ‚erbetene‘ Summe herunterzuhandeln. Nachdem die Kommissarien zunächst mit einer Minderung einverstanden gewesen waren, mussten sich die ritterschaftlichen Verordneten doch letztlich mit der Ausgangssumme einverstanden erklären. Bei den Mitgliedern stieß dies im Laufe der Zeit auf einigen Unmut, vor allem bei denjenigen, die durch die sich mehr und mehr häufenden Zahlungen wirklich belastet wurden.

In Fällen von Zahlungsunwilligkeit oder wohl eher -unfähigkeit musste die Spitze des Ortes die Namen der Betroffenen dem kaiserlichen Fiskal am Reichskammergericht übermitteln. In den meisten Fällen genügte schon die Drohung. Dem Ritterhauptmann, seinen Räten und allen politisch denkenden Mitgliedern war nur zu bewusst, dass die reichsritterschaftliche Unabhängigkeit, *dem Heiligen Reich ohne Mittel unterworfen* zu sein, ohne diese Geldzahlungen schnell in Gefahr geraten konnte, eine recht fragile Angelegenheit sein.

5. *Das heilig göttlich Wort: Die Reformation*

5.1 Bemerkungen zur Quellenlage

Überblickt man die konfessionelle Orientierung des Adels im Bauland um 1560/70, ist die ausnahmslose Zugehörigkeit zur Confessio Augustana zu konstatieren¹¹⁶. Von der Gewissensentscheidung einmal abgesehen, war dies reichs-

116 Zu Franken allgemein: Christoph BAUER, Reichsritterschaft in Franken, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, Bd. 4: Mittleres Deutschland, hg. von Anton SCHINDLING / Walter ZIEGLER (Katholisches Leben und Kirchenreform, Bd. 52), Münster 1992, S. 182–202; Wolfgang WÜST, Reformation und Konfessionalisierung in der fränkischen Reichsritterschaft. Zwischen territorialer Modernisierung und patriarchalischer Politik, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 65 (2000) S. 177–199. Zum Bauland Emil BALLWEG, Einführung und Verlauf der Reformation im badischen Frankenland. Diss. phil. Freiburg (masch.) 1944; Helmut NEUMAIER, Reformation und Gegenreformation im Bauland unter besonderer Berücksichtigung der Ritterschaft (Forschungen aus Württembergisch Franken, Bd. 13), Schwäbisch Hall 1978.

rechtlich durch die Formierung zur Reichsritterschaft abgesichert, denn § 26 des Augsburger Reichsabschieds vom 25. September 1555 bezog sie ausdrücklich in den Religionsfrieden mit ein (*Und in solchem friden sollen die freien ritterschaft, welche one mittl der ksl. Mt. und uns underworfen, auch begriffen sein*). Schaut man jedoch zwei bis drei Jahrzehnte weiter zurück, steht man eben dem Problem gegenüber, mit dem sich schon der verdienstvolle Historiker Karl Friedrich Vierordt auseinandersetzen hatte¹¹⁷. Die Quellenlage kann für die Zeit vor dem Religionsfrieden nur als äußerst ungünstig bezeichnet werden, für die ersten Jahre danach zumindest als einseitig.

Aber: Was hat man denn eigentlich zu erwarten? Die Einführung des Lutherums vollzog sich – die religiöse Seite sei hier ausgeklammert – unter der Voraussetzung, dass Vogtei und Patronat in einer Hand lagen – als Verwaltungsvorgang. Voraussetzung dafür war – wie Eike Wolgast es formuliert hat – ein geschlossenes Herrschaftsgebiet mit eindeutigen Befehl-Gehorsam-Strukturen¹¹⁸. Der Ritter berief einen Pfarrer der Augsburgischen Konfession, der seine Bestallung reversierte. Diese Bestallungsreverse sind meist das einzige Aktenzeugnis, wenn sie überhaupt erhalten sind. In vielen Fällen hat man sie irgendwann als nicht mehr bewahrenswert kassiert. Ein besonderer Glücksfall und durchaus singulär ist die Dokumentation der Berufungsverhandlungen auf die Pfarrei Boxberg zwischen Albrecht von Rosenberg und Konrad Hochmut, dem Spitalkaplan der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber. Ganz selbstverständlich beschaffte der Kirchenherr – als welcher der Reichsritter nach dem Religionsfrieden anzusprechen ist – eine deutschsprachige Bibel, eine Kirchenordnung sowie Luthers Großen und Kleinen Katechismus.

Die Quellensituation ist dann besser, wenn Vogtei und Patronat nicht in einer Hand lagen. Beispiele hierfür sind die Rüdtschen Orte Eberstadt und Bödighheim, wo der Patronat der Abtei Amorbach zukam, oder auch Hardheim, wo das Domkapitel von Würzburg das Besetzungsrecht von Pfarrei und Frühmesse besaß. Gemäß der bekannten Erfahrung, dass, wo es Streit gibt, Akten entstehen, kann man sich hier auf eine weit bessere Quellenlage stützen. Gleichzeitig heißt das aber auch, dass sich der Großteil der Quellen zur Reformationsgeschichte in nicht ritterschaftlichen Archiven findet. Diejenigen zur Reformation bei den Rüdts etwa liegen ganz überwiegend im Archiv der ehemaligen Abtei Amorbach. Selbst der Briefwechsel des Albrecht von Rosenberg mit der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber über die Besetzung der Pfarrei Boxberg lagert außerhalb.

117 Karl Friedrich VIERORDT, *Geschichte der evangelischen Kirche in dem Großherzogthum Baden*, Bd. 1, Karlsruhe 1847, S. 480–483.

118 Eike WOLGAST, *Obrigkeitsliche Einführung der Reformation – Kirchenvisitation und Kirchenordnungen*, in: *Aufbruch in die Neuzeit. Das nördliche Württemberg im 16. Jahrhundert*, hg. von Peter SCHIFFER (*Forschungen aus Württembergisch Franken*, Bd. 53), Ostfildern 2012, S. 45–56, hier S. 45.

5.2 Frühe Spuren des Luthertums

Während mehrere Kraichgauer Adelsfamilien wie die Gemmingen, Göler von Ravensburg, und Landschad von Steinach die von Luther ausgehende Glaubensneuerung bereits in deren Anfangsphase aufgegriffen hatten, handelte es sich bei der Einführung der *Confessio Augustana* beim Baulandadel um Spätreformationen. Die ersten Einflüsse überhaupt sind dabei an der Peripherie des Baulandes zu beobachten wie in Tauberbischofsheim, Königheim und Miltenberg. Das Treffen der Bauernheere im Schüpfergrund verrät jedoch, dass reformatorische Gedanken damals schon in der Bevölkerung des Baulandes Fuß gefasst hatten. Bestand konnten diese frühen Einflüsse freilich nur dann haben, wenn eine weltliche Obrigkeit sie aufgriff. In der Frühzeit der Reformation wandte sich allerdings nur Graf Georg II. von Wertheim 1522 dem Luthertum zu¹¹⁹, während Kurpfalz und Hohenlohe sich erst spät dem reformatorischen Lager anschlossen. Was die Abtei Amorbach angeht, ist mit einem gewissen Wolfgang Kelham(m)er, von dem wir wissen, dass er im Jahre 1535 Rektor der Schefflenzer Pfarrkirche war, der erste Lutheraner auf einem klösterlichen Beneficium nachzuweisen. Die Abtei sah sich dem *Lutherana sermo* konfrontiert¹²⁰, doch ganz offensichtlich behielt sie die Dinge in der Hand.

Von weitaus größerer Tragweite musste die konfessionelle Entscheidung der Ritterschaft sein. Die wenigen Belege, die es zu dieser Frage gibt, seien aufgeführt: Hans Thoman (Thomas) von Rosenberg zu Boxberg († 1539) warf in einem bitteren Brief vom 21. Dezember 1536 der Städtebank des ehemaligen Schwäbischen Bundes vor, das ihm angetane Unrecht sei dem Evangelium höchst zuwider¹²¹. Dies spricht zweifelsfrei für Hinwendung zum Luthertum, doch besaß Hans Thoman als damals landloser Mann keine Möglichkeit zur Schaffung eines reformatorischen Kirchenwesens.

Die nächsten Nachrichten betreffen die von Berlichingen¹²². 1539 schlichteten Hans Landschad von Steinach als pfälzischer Vogt (Faut) von Mosbach und der württembergische Amtmann von Möckmühl einen Streit zwischen dem Julianastift Mosbach und den Brüdern Hans Wolf († 1543) und Götz von Berlichingen. Dabei ging es um Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Pfarrei Widdern und der Pfarrei Jagsthausen. Letztere, seit längerer Zeit von Widdern getrennt, war nach wie vor dem Widderner Pfarrer als Anerkennung früherer Abhängigkeit jährlich 1 Fuder Wein und 20 Malter Frucht schuldig. Die

119 Thomas WEHNER, Wertheim, in: Die Territorien des Reichs (wie Anm. 116) S. 214–232.

120 Helmut NEUMAIER, Kloster Amorbach im Reformationszeitalter, in: Die Abtei Amorbach im Odenwald, hg. von Friedrich OSWALD / Wilhelm STÖRMER, Sigmaringen 1984, S. 179–202, hier S. 179.

121 StadtA Ulm Bestand 1138; FREY (wie Anm. 44) S. 57.

122 StadtA Schwäbisch Hall HV/HS 96 Jagsthausener Kopialbuch fol. 268–270.

Edelleute wollten sich von dieser Verpflichtung lösen. Ein ähnlicher Fall ereignete sich im Jahre 1542, als Ursula († nach 1559), Witwe des Hans Wolf von Berlichingen, eine geborene Rüdt, die Reichung von jährlich 10 Malter Korn und 15 Eimer Wein an den Pfarrer von Widdern durch eine Einmalzahlung von 22 fl ablöste. Solchen Bereinigungen begegnet man auch später bei der Schaffung von Kirchenherrschaften, sodass von daher gesehen eine damalige evangelische Haltung nicht ausgeschlossen werden kann, zumal alle drei Berlichingen später als Anhänger der Reformation begegneten. Allerdings ist aus diesen Vorgängen nicht zwingend auf evangelische Haltung zu schließen, man wird sie aber auch nicht ausschließen dürfen unter der Voraussetzung, wenn man zwischen privatem Bekenntnis einerseits und der Schaffung eines evangelischen Kirchenwesens andererseits unterscheidet.

Einen vergleichbaren Fall kennt man mit der Klage des Hans Cargus (Carius, † 1576) von Rosenberg zu Rosenberg gegen seinen Vetter Lorenz († 1552)¹²³. Dieser habe die zur Frühmesse gehörende Mühle dem Pfarrer verliehen, welches Recht aber ihm zustehe. Auf den 7. Februar 1545 beschied der als Schiedsrichter angerufene Bischof von Würzburg beide vor seine Kanzlei. Der Ausgang ist unbekannt, doch mit der Appellation an den Diözesan zeigte wenigstens der Klageführende seine Zugehörigkeit zur Alten Kirche an.

Eindeutig ist dann die Haltung des Albrecht von Rosenberg. In dem bereits zitierten Rechtfertigungsschreiben an Herzog Ulrich von Württemberg vom 15. Juli 1546 erklärte er, er habe kaiserliche Dienste im Krieg gegen die Schmalkaldener genommen, weil die Majestät ihm versichert habe, es gehe in diesem Krieg nicht gegen die Religion (*in diesem Zug nit wider die Religion oder derselben Sach halber handeln wolle*). Zweifelsfrei gehörte Rosenberg der Confessio Augustana an, doch besaß er damals keine kirchlichen Rechte.

An dieser Stelle ist auf einen kurzfristigen reformatorischen Einfluss in Boxberg hinzuweisen. Das Boxberger Stadtbuch vermerkt unter dem 8. Mai 1562 einen Erbvertrag zwischen der Witwe des *alten Pfarrers Herr Melchior Metzler seligen* von Wölchingen und deren Kindern¹²⁴. Der Familienstand ist damals nicht unbedingt als Anzeiger konfessioneller Zugehörigkeit zu interpretieren, doch dass im lutherischen Boxberg ein ehemaliger Geistlicher in der Rückschau als Pfarrer bezeichnet wurde, spricht dafür, dass es sich bei diesem bereits um einen Anhänger der neuen Lehre handelte. Bekanntlich befand sich die Kurpfalz, zu der Boxberg damals ja gehörte, über mehr als dreißig Jahre hinweg in einem konfessionellen „Schwebezustand“¹²⁵. In diesen Zeitraum gehört auch die nur von Januar bis Dezember 1546 währende erste Reformation,

123 StA Würzburg Geistliche Sachen 1450.

124 StadtA Boxberg Stadtbuch B Nr. 96 fol. 70v.

125 Eike WOLGAST, Reformierte Konfession und Politik im 16. Jahrhundert. Studien zur Geschichte der Kurpfalz im Reformationszeitalter (Schriften der Philosophisch-Historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Bd. 10), Heidelberg 1998, S. 16–22.

in deren Sinn der genannte Melchior Metzler gewirkt haben dürfte. Der Schmalkaldische Krieg setzte dem lutherischen Zwischenspiel jedoch ein vorläufiges Ende.

Nach seinem Sieg über die Schmalkaldener versuchte der Kaiser auf dem sogenannten Geharnischten Reichstag zu Augsburg mittels des Interims vom 15. Mai 1548 und der Formula Reformationis vom 14. Juni desselben Jahres eine vorläufige, bis zur Entscheidung eines allgemeinen Konzils getroffene Regelung der Konfessionsfrage¹²⁶. Zur Durchführung des Interims bestellte er für die fränkische Ritterschaft mit Pankraz von Thüngen und Wilhelm von Grumbach zuständige Kommissarien. Diese erteilten ihrerseits den Rittern Sebastian Rüdts von Collenberg, Sebastian Geyer von Giebelstadt und Martin von Adelsheim dem Jüngeren († 1557) den Auftrag, die Standesgenossen für den 11. März 1549 nach Mergentheim zu laden, wo jeder sein *Gemüt und Meinung* offenbaren sollte, wie er es mit der Religion halte. Wer aus Leibschwachheit verhindert sei, müsse seine gesiegelte Aussage schriftlich den Kommissarien zukommen lassen¹²⁷. Diese Umfrage, deren Ergebnisse dem Kaiser zu übermitteln waren, hat sich nicht erhalten. Aber selbst wenn man sie kennen würde, hätten sie wohl nur wenig Aussagekraft. Die Ritter wussten, dass ihr Status vom Wohl des Kaisers abhing. Wahrscheinlich hätte es so ausgesehen wie dasjenige des Kantons Neckar-Schwarzwald der schwäbischen Ritterschaft. Von den dort gesammelten mehr als hundert Aussagen glänzen einige durch gespielte Unwissenheit, bei anderen handelt es sich um offensichtliche Ausreden¹²⁸.

Unabhängig von dieser Umfrage kennen wir die konfessionelle Orientierung zweier Ritter während des Interims. Sebastian Rüdts, mainzischer Amtmann zu Tauberbischofsheim, zeigte am 18. August 1548 in Würzburg an, der Erzbischof habe in Erfahrung gebracht, Götz von Berlichingens Pfarrer in Neunstetten amtiere nach der *neuen sektiererischen Manier* und man wisse nicht, ob er noch Priester sei¹²⁹. Am 20. August verlangte der Bischof die Abschaffung des Pfarrers. Dabei berief er sich auf das Interim und den Reichsabschied, der festlegte, wie es bis zum Konzil mit der Religion zu halten sei; Götz handle dem *stracks* zuwider. In seinem Antwortschreiben vom 23. August erklärte dieser, sich an sein Patronatsrecht und das Vorbild benachbarter Fürsten zu halten. Die Angelegenheit verlief denn auch im Sand.

126 Hier nur Horst RABE, Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/48, Köln/Wien 1971; WOLGAST, Religionsfrage (wie Anm. 94) S. 25 f.

127 StAL JL 425 Sammlung Breitenbach Bd. VII Nr. 25.

128 Horst CARL, Die Haltung des reichsunmittelbaren Adels zum Interim, in: Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt, hg. von Luise SCHORN-SCHÜTTE (Schriften des Vereins für Reformationgeschichte, Bd. 205), Gütersloh 2005, S. 170–177.

129 BALLWEG (wie Anm. 116) S. 187–191.

Ehe man sich einem weiteren Fall zuwendet, ist die Frage zu stellen, wie das konfessionelle Bild im Bauland zur Zeit des Interim aussah. Um es nochmals deutlich zu sagen – die Quellenlage lässt eine auch nur ungefähre Aussage nicht zu. Kann nicht angesichts des wenige Jahre später erkennbaren konfessionellen Bildes ein allgemein kryptisches Luthertum bestanden haben? Auszuschließen ist das nicht, doch sollte das Folgende zur Vorsicht mahnen. Der nachmals so vehemente Vorkämpfer des Luthertums Wolf von Hardheim suchte vor seiner Heirat mit Margaretha von Berlichingen 1548 um kirchliche Dispens wegen zu naher Verwandtschaft nach¹³⁰. Wenn er damals noch die altkirchliche Autorität anerkannte, kann sein Konfessionswechsel erst danach erfolgt sein.

5.3 *Die Kirchen zu rechter, warer, christlicher, der Augspurgischen Confession ebenmessiger Religion [...] reformiert*

Es ist gut möglich, dass schon nach dem Passauer Vertrag von 1552 die Ritter des Baulands auf breiter Front die Neuerung annahmen. Mit Sicherheit geschah dies aber mit dem Augsburger Religionsfrieden. Auf zwei oder – nimmt man die Rosenberg auf in dem nicht mehr zum Bauland gehörenden Haltenbergstetten dazu – drei Ausnahmen muss aber hingewiesen werden. Denn die Berlichingen und die Ganerben zu Widdern als Lehnsleute des Herzogtums Württemberg und des Markgraftums hatten den Schritt schon früher unternommen, wie das von ihnen angenommene *Auctuarium* anzeigt. Seit 1555 erscheinen alle reichsritterschaftlichen Vogteiherren zugleich auch als Kirchenherren, wobei das Problem des *Ius reformandi* zunächst ausgeklammert bleibt.

Es spricht nichts dagegen, die Annahme der *Confessio Augustana* als Gewissensentscheidung der Ritter zu bewerten, auch wenn Herrschaftsüberlegungen in diesen Schritt mit eingeflossen sein können. Wie sieht dies bei den Untertanen aus? Es ist eine ganz selbstverständliche Tatsache, dass die Glaubensneuerung einen kaum zu überschätzenden Einfluss auf die Lebensgestaltung der Untertanen hatte. Das reichte vom Zwang zum Gottesdienstbesuch, dem Empfang des Abendmahls, der strengen Ahndung von Verstößen gegen Kirchliches im weiteren Sinn bis zum Katechismusunterricht u. a. m. In den reichsritterschaftlichen Orten ließ sich die Glaubenshaltung der Untertanen leichter kontrollieren, als dies in den katholischen mainzischen Orten der Fall war. Die unmittelbare Präsenz der Herrschaft oder der herrschaftlichen Vögte bewirkte wenigstens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine effektive obrigkeitliche Durchdringung ihrer Vogteiorde. Dagegen bereitete die Einhaltung eines völlig homogenen altgläubigen Untertanenverbands in den mainzischen Orten mehr Schwierigkeiten vor allem dann, wenn Angehörige der kleinstädtischen und dörflichen Oberschicht der *Confessio Augustana* zuneigten, wie das Beispiel des mainzischen Städtchens Buchen zeigt¹³¹.

130 *Inventarium* (wie Anm. 54) fol. 166r.

131 Diözesanarchiv Würzburg Landkapitelsvisitationen des Geistlichen Rats Nr. 23 fol 8r.

Um es festzuhalten: Die Einführung der Reformation verlief ohne Widerstände, denn für die Untertanen gab es Gründe genug, sich dem Luthertum nicht zu verschließen. Dass es – soweit die Quellen Einblick gewähren – Abweichungen vom allgemeinen Bild gegeben hat, soll nicht bestritten werden. Ein Fall, wie er im außerhalb des Baulandes gelegenen Vogteiort Buchenbach der Herren von Stetten zu Kocherstetten belegt ist, ist in keinem Ort des Baulands nachzuweisen. Hier wird ein Untertan als *Mameluck*, d. h. als Glaubensloser bezeichnet¹³².

Dass es den einen oder anderen Altgläubigen gab, der sein Bekenntnis nach außen nicht dokumentieren durfte, wissen wir vom Rüdtschen Vogteiort Eberstadt¹³³. Im Jahre 1593 wandte sich ein gewisser Augustin Löhr an den Abt von Amorbach, die ganze Gemeinde wünsche wieder einen Priester. Dieser war skeptisch, weshalb er beim Erzstift als Klostervogt Rat einholte. Dort riet man zur Vorsicht und empfahl dem Abt, durch Mittelsmänner Erkundungen einzuziehen zu lassen, ob, wie behauptet, die ganze Gemeinde hinter der Supplikation stünde. Dann ist von der Sache nichts mehr zu hören. Ganz offensichtlich ging die Appellation an den Abt von einem Einzelgänger aus, den höchstens einige ganz wenige unterstützten.

In diesem Zusammenhang wird aber eine ganz bestimmte Erscheinung sichtbar, nämlich das, was Ernst Walter Zeeden als Bräuche „an der Grenze zwischen christlichem Glauben und magisch-abergläubischen Vorstellungen“¹³⁴ und Bernard Vogler als „irrationale Praktiken“ verortete¹³⁵. Offenbar heimlich, aber doch zur Kenntnis der Obrigkeit gelangt, beging man Festbräuche wie Palmabend und Hagelfeiertag; im unweit gelegenen Hardheimischen Vogteiort Höpfingen ist noch 1596 die Verehrung des Weinheiligen St. Urban nachzuweisen¹³⁶. Diese Bräuche gehörten in einer agrarischen Gesellschaft zum „Lebensbewältigungssystem“¹³⁷ der evangelischen wie katholischen bäuerlichen Bevölkerung. In Feiertagen und Verehrung bestimmter Heiliger sah man Fürbitter gegen himmlische Strafen.

132 Helmut NEUMAIER, *Exules Christi in Franken – die Herren von Stetten und der Flacianismus. Das Zeugnis des Cyriakus Spangenberg*, in: *Blätter für württembergische Kirchengeschichte* 101 (2001) S. 13–48, hier S. 20.

133 Fürstlich-Leiningisches Archiv Amorbach 3–41–6.

134 Ernst Walter ZEEDEEN, *Katholische Überlieferungen in den lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung, Bd. 17)*, Münster 1959, S. 83.

135 Bernard VOGLER, *Die Entstehung der protestantischen Volksfrömmigkeit in der rheinischen Pfalz zwischen 1555 und 1618*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 72 (1981) S. 158–195, hier S. 160.

136 Richard KAISER, *Geschichte des Orts und der Pfarrei Höpfingen, Tauberbischofsheim 1900*, S. 18.

137 Wolfgang BRÜCKNER, *Frommes Franken, Würzburg 2008*, S. 51.

Die „irrationalen Praktiken“ wurden dann virulent, als gegen Ende des 16. Jahrhunderts Missernten, Erfrieren des Weins, überlange Winter mit Teuerung im Gefolge sich zu häufen begannen. Diese Auswirkungen der sogenannten ‚Kleinen Eiszeit‘¹³⁸, deren Spuren auch im Bauland nachzuweisen sind¹³⁹, drohten die wirtschaftliche Existenz gerade der kleineren Bauern zu vernichten. Die ländliche Bevölkerung eines vorrationalen Zeitalters erklärte diese Erscheinungen selbstverständlich nicht als Resultat atmosphärischer Vorgänge, sondern als Strafen des Himmels für sündhaftes Tun. Die von den reformatorischen Kirchen inkriminierten Feste und die Heiligenverehrung galten in der bäuerlichen Bevölkerung als Fürbitter gegen himmlische Strafen; und Obrigkeit und Geistliche hatten ihr diese Fürbitter nehmen wollen. Dagegen setzten sich die Eberstadter zur Wehr und suchten Hilfe beim Kloster Amorbach. Auch mehr als dreißig Jahre nach Einführung der Reformation hatte sich im kollektiven Gedächtnis der Eberstadter das Wissen erhalten, wonach das Kloster, das de iure ja immer noch das Patronatsrecht besaß, das Dorf mit Priestern versehen hatte, und in dieser Zeit hatte der Himmel sich gnädig gezeigt.

Man muss zurechtrücken: Der Dissens zwischen Ortsherrschaft und Gemeindsmännern in Eberstadt und Höpffingen gründete im Verbot des alten Brauchtums. Keineswegs darf die Widerspenstigkeit der Untertanen als Opposition gegen das Luthertum gedeutet werden. Wie spätere Vorgänge in beiden Dörfern in aller Deutlichkeit zeigen, hatten die Untertanen damals die lutherische Bekenntnisbildung durchaus schon verinnerlicht.

5.3.1 Die Ganerben zu Widdern

Die Rahmenbedingungen der Glaubensneuerung in dem Jagsttalort Widdern weichen von denjenigen aller anderen Adelherrschaften im Bauland um einiges ab. Widdern war eine Ganerbschaft, in die sich nach 1500 die Herren von Gemmingen, Züllenhard, Venningen und das Herzogtum Württemberg teilten. Ab 1551 traten die Hofwart von Kirchheim zu Münzesheim an die Stelle der Venningen. Der Patronat kam dem Julianastift in Mosbach und nach dessen Aufhebung um 1556 der Kurpfalz zu. Mit Württemberg hatte sich hier eine politische Kraft etabliert, die nach ihrer Restitution 1534 zielstrebig den Aufbau eines reformatorischen Kirchenregiments in Angriff nahm. Möckmühl im Jagst- und Neuenstadt im Kochertal waren württembergische Außenposten und Widdern lag in ihrer Nachbarschaft. Auf solchen Rückhalt konnte sich keine andere

138 Dazu: Kulturelle Konsequenzen der ‚Kleinen Eiszeit‘, hg. von Wolfgang BEHRINGER / Hartmut LEHMANN / Christian PFISTER (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 212), Göttingen 2005.

139 Rüdiger GLASER, Klimarekonstruktion für Mainfranken, Bauland und Odenwald anhand direkter und indirekter Witterungsdaten seit 1500 (Paläoklimaforschung, Bd. 5), Stuttgart/New York 1991.

Adelsherrschaft stützen, sodass die *Confessio Augustana* hier früher als anderswo Fuß fasste.

Die Voraussetzung für diese Entwicklung war die Einigkeit unter den adligen Ganerben: Eberhard von Gemmingen, der württembergische Hofrat und Obervogt von Vaihingen Christoph von Venningen und der württembergische Rat und Obervogt von Stuttgart Hans Israel von Züllenhard. Von ihnen ist bezeugt, dass sie sich schon 1542 zur *Confessio Augustana* bekannten¹⁴⁰. Erste Hinweise für protestantisches Leben in Widdern liefert der Pfarrer im benachbarten württembergischen Neuenstadt am Kocher zum Jahre 1542, es gebe in Widdern einige evangelische Untertanen, die dort aber wegen ihrer Konfessionszugehörigkeit zum bittersten getadelt würden. In eben diesem Jahr bat der Neuenstadter Pfarrer seinen Landesherrn, den Herzog von Württemberg, an Weihnachten in Widdern predigen zu dürfen, um *vor der Abgötterei* zu warnen. Ob dieser Predigtwunsch des Neuenstadter Pfarrers mit Ablehnung der Glaubensneuerung in der Widderner Bevölkerung zu erklären ist, ist doch fraglich. Wie das Beispiel des Rüdtschen Eberstadt gezeigt hat, kommt eher das Festhalten an bestimmten Bräuchen als Grund in Betracht als die grundsätzliche Zurückweisung der Reformation.

Der Züllenhard forderte denn auch bald darauf den Kaplan, d. h. den Frühmesser zur Annahme der *neuen Ordnung* auf. Als der sich weigerte, zog der Junker dessen Einkünfte ein, sodass der Kaplan 1544 resignierte. Der Edelmann begründete seine Maßnahme damit, man brauche *keine zweierlei und widerwertige Priester*. Spätestens in diesem Jahr führten die adligen Ganerben die Reformation ein.

In einem bis um 1546 hier amtierenden Johannes Friedrich darf man wohl den ersten evangelischen Pfarrer Widderns sehen. Von dem auf ihn folgenden Peter Freund wird gesagt, er wirke nach der *Brandenburgischen Kirchenordnung*. Damit eröffnet sich ein interessanter Zusammenhang, auf den man wieder bei den Berlichingen und den Rosenberg auf Haltenbergstetten stoßen wird. Musste sich das Herzogtum Württemberg dem Interim beugen¹⁴¹, bestand nicht minder für die Edelleute die Gefahr kaiserlicher Ungnade. Mit dem Ansbacher *Auctuarium* des Markgraftums Brandenburg verfolgte man die Taktik, sowohl dem kaiserlichen Willen als gleichzeitig auch dem Evangelium gerecht zu werden. Dazu wird noch einiges mehr zu sagen sein. Wie in den anderen Herrschaften blieb das *Auctuarium* jedoch auch in Widdern Episode. An seine Stelle trat mit aller Wahrscheinlichkeit die Große Württembergische Kirchenordnung.

140 Wolfram ANGERBAUER, Kirche und Pfarrer, in: Widdern einst und heute, Widdern 2011, S. 85–114, hier S. 88 f.

141 Armin KOHNLE, Die Folgen des Interims am Beispiel Württembergs, in: Politik und Bekenntnis. Reaktionen auf das Interim von 1548, hg. von Irene DINGEL / Günther WARTENBERG (Leucon-Studien, Bd. 8), Leipzig 2006, S. 80–96.

5.3.2 Die von Berlichingen

Die evangelische Haltung des Götz mit der eisernen Hand ist schon für das Jahr 1522 nachzuweisen¹⁴² und in den Kreis des Kraichgauadels mit den Gemmingen, Landschad von Steinach und Göler von Ravensburg einzuordnen¹⁴³. In Götz' Besitzungen im Bauland ist von solch frühen Maßnahmen hingegen nichts bekannt. Überhaupt ist die konfessionelle Orientierung des Hauses Berlichingen keineswegs so einheitlich verlaufen, wie man es allein vom Blick auf Götz erwarten würde. Noch 1541 bemühte sich Moritz von der Dörzbach-Laibacher Linie, nachdem er im Jahr zuvor die Priesterweihe empfangen hatte, um eine Würzburger Domherrenpräbende¹⁴⁴. Kilian, einer der Brüder des Götz, starb 1539 als Deutschordenskomtur zu Münnersstadt¹⁴⁵ und Philipp, Sohn seines Bruders Hans Wolf, war Kantor von Stift Korbach¹⁴⁶.

Erst im Zusammenhang des Interims hören wir, wie gesehen, wieder von Götz. In seinen Erinnerungen sagte er von dem Neunstetter Pfarrer Friedrich Wolfhart¹⁴⁷: *Ein frumer erlicher Man [...], der dann lenger dan 50 Jar mein und meiner Brüder Pfarrer zu Jagsthausen und Neunstetten gewest. Der Vorgang um Neunstetten hat im kollektiven lutherischen Gedächtnis noch lange nachgewirkt, denn Cyriakus Spangenberg wusste zu rühmen, dass Götz sich zur zeit des verfluchten Interims so standhafftig gehalten / das er mit Gottes hülfte mit seinem Exempel der bestendigkeit viel andere Leut / bey der reinen Lehre des heiligen Euangelii bestendiglich / zu verharren bewegt*¹⁴⁸.

Die Erwähnung Wolfharts als Pfarrer Neunstettens und Jagsthausens wirft alle Fragen um reformatorische Bemühungen des Götz im Bauland auf. Patronsrechte besaß Götz außer in den nicht im Bauland gelegenen Orten Neckarzimmer und Neunkirchen nur in Neunstetten, Merchingen und Sennfeld¹⁴⁹. Nimmt man seine Aussage zu Wolfharts Amtierung über einen Zeitraum von etwas mehr als einem halben Jahrhundert wörtlich – das Konzept von Götz' Lebenserinnerungen entstand vor dem Juli 1562 –, müsste dieser seit 1510/20 in Neunstetten gewirkt haben. Wie im Zusammenhang des Interims gezeigt wurde,

142 BALLWEG (wie Anm. 116) S. 183–191; ULMSCHNEIDER, Götz (wie Anm. 38) S. 221–226.

143 Klaus GASSNER, *So ist das creutz das recht panier*. Die Anfänge der Reformation im Kraichgau, Ubstadt-Weiher 1994.

144 BERLICHINGEN-ROSSACH (wie Anm. 59) S. 578.

145 Ebd., S. 617.

146 Ebd., S. 619.

147 ULMSCHNEIDER, *Mein Fehd* (wie Anm. 41) S. 128 f.

148 Cyriakus SPANGENBERG, *Adels-Spiegel*. Historischer Ausführlicher Bericht: Was Adel sey und heisse / woher er komme / Wie mancherley er sey / Und Was denselben ziere und erhalte / auch hingegen verstelle und schwäche [...]. Ander Teil, Schmalkalden 1594, fol. 68a.

149 ULMSCHNEIDER, Götz (wie Anm. 38) S. 221.

war der damalige Pfarrer, in dem wir Wolfhart sehen dürfen, evangelisch. Wann er aber im Geist der Reformation predigte, ob schon 1522, wie dies in Neckarzimmern geschah, oder erst etwas später, ist leider nicht zu beantworten. Besäße man die Antwort, wäre das Problem des frühest evangelischen Dorfes im Bauland gelöst.

Schwierigkeiten bereitet auch die Angabe von Wolfharts Amtierung in Jagsthausen. Um die Rechtslage anzusprechen, teilten sich Götz und sein Bruder Hans Wolf († 1543) das Dorf so, dass Hans Wolf zwei Drittel des Dorfes sowie die Pfarrbesetzung bekam. Wenn Wolfhart auch hier predigte, erfahren wir davon nichts, doch wird man nicht ausschließen dürfen, dass er beide Orte pastorierte. Thomas († 1568), der Sohn des Hans Wolf, berief im Jahre 1560 einen evangelischen Pfarrer¹⁵⁰. Dieser aus Miltenberg stammende Johannes Cantzler nahm eine besondere Vertrauensstellung ein, da er zugleich die Funktion eines Amtmanns bekleidete. Als solcher begegnet er 1565 bei einer Verhandlung mit dem hohenlohischen Rat Zacharias Hyso¹⁵¹.

Hier scheint sich ein Widerspruch aufzutun. Die Grabplatte Cantzlers in der Jagsthausener Kirche besagt, er habe 32 Jahre das Evangelium *zum ersten allhier gepredigt*¹⁵². Das führt zum Jahr 1560, und man wird diese Angabe ernst nehmen müssen. Dem steht jedoch etwas anderes gegenüber: Das Berlichingische Archiv verwahrt eine *Marggrevisch Ordnung in der Kirchen* vom Jahr 1548, bei der es sich um das *Auctuarium* handelt¹⁵³, jene interimistische Ordnung, die in der Ganerbschaft Widdern und bei den Rosenberg zu Haltenbergsetten nachzuweisen ist.

Die beiden Jahre 1548 und 1560 zu vereinbaren, fällt nicht leicht. Die Erklärung könnte so aussehen, dass Thomas von Berlichingen zwar schon einige Jahre vor dem Religionsfrieden die Augsburgerische Konfession einführte, doch dass der 1560 berufene Johann Cantzler die bis dahin geltende *Marggrevisch Ordnung* nicht als wahre lutherische Glaubensbasis bewertete. Vielleicht – doch dies mit einiger Vorsicht – hielt also der Neunstettener Pfarrer des Götz doch auch in Jagsthausen Gottesdienst.

Der Zeitpunkt der Einführung der Glaubensneuerung in Sennfeld, wo sich die Berlichingen mit den Herren von Adelsheim die Vogtei teilten, wird in der Literatur widersprüchlich angesetzt¹⁵⁴. Man wird jedoch davon ausgehen dürfen, dass das Dorf spätestens seit dem Religionsfrieden evangelisch war. Mit einem daselbst 1576 verstorbenen Balthasar Meurer kennt man den ersten namentlich bezeugten evangelische Pfarrer, doch ist die Zeit von dessen Amts-

150 OAB Neckarsulm (wie Anm. 34) S. 447.

151 StadtA Schwäbisch Hall HV/HS 96 Jagsthausener Kopialbuch, fol. 222.

152 OAB Neckarsulm (wie Anm. 34) S. 35.

153 Freiherrlich-Berlichingisches Archiv Jagsthausen Nr. 3003.

154 Übersicht bei ULMSCHNEIDER, Götz (wie Anm. 38) S. 224.

antritt unsicher¹⁵⁵. Auf ihn folgte der frühere Hardheimische Pfarrer und ehemals hohenlohische Superintendent Philipp Knetzel.

Mit zwei Reformationsversuchen sind die Berlichingen gescheitert. In Hettigenbeuern setzten im Jahre 1571 Wolf von Hardheim, Konrad Geyer von Giebelstadt und Hans Georg von Berlichingen als Vormünder der Kinder des Hans Jakob von Berlichingen einen evangelischen Pfarrer ein¹⁵⁶. Der Abt von Amorbach als Patronatsherr lud ihn vor sich. Als der Pfarrer jedoch nicht erschien, ließ er ihn vorübergehend festnehmen. Die Ritter beschritten nun den Weg, den man von den Rüdtschen Orten kennt: Sie beanspruchten das *Ius praesentandi*, gestanden dem Abt aber das *Ius conferendi* zu, waren also bereit, das Bestätigungsrecht des Klosters grundsätzlich anzuerkennen. Mit Rückhalt aus Mainz behauptete sich das Kloster, wie es auch einen weiteren, 1574 unternommenen Versuch erfolgreich zurückwies.

Nicht leicht zu durchschauen sind die Vorgänge in Hüngheim. Die Vogtei teilten sich Hans Burkhard von Berlichingen zu Geltolfingen († 1623) und sein Bruder¹⁵⁷, der würzburgische Amtmann zu Heidingsfeld Hans Christoph († 1620). Auch den Patronat hatten die beiden wohl gemeinsam inne. In der Aufstellung der würzburgischen geistlichen Rechte im Gebiet mainzischer Landeshoheit vom Jahre 1580 wird der damalige Pfarrer Kilian Kolb, Konventuale von Amorbach, als gehorsam beurteilt¹⁵⁸. Das Dorf war demnach katholisch. Der Visitationsbericht vom Jahre 1594 vermerkt denn auch, es gebe am Ort keinen Lutheraner¹⁵⁹. Hans Burkhard versuchte nun in Abwesenheit seines Bruders die Reformation einzuführen, worüber zunächst nur zwei Briefe des Hans Christoph vom 6. Oktober 1600 und Anfang 1601 Auskunft geben¹⁶⁰. Der eingesetzte lutherische Pfarrer scheint demnach dem Priester das Betreten der Kirche verweigert zu haben. Ob er aber wirklich ein *verloffener*, *versoffener*, *calvinischer Gesell* gewesen ist, muss dahingestellt bleiben, gehörten solche Anwürfe doch zum festen Streitrepertoire der Religionsparteien. Ein Schlichtungsversuch vor dem Reichskammergericht am 16. Juli 1601 brachte kein Ergebnis¹⁶¹. Nach dem Visitationsbericht des folgenden Jahres amtierte der Prädikant noch immer am Ort, doch nur sechs Einwohner seien Lutheraner, während

155 Max-Adold CRAMER, Die ersten evangelischen Pfarrer in Badisch und Württembergisch Franken, Karlsruhe 1990, S. 122 und Baden-Württembergisches Pfarrerbuch, Bd. I/2, Karlsruhe 1988, S. 565 geht ohne Gründe zu nennen von 1552 aus.

156 BALLWEG (wie Anm. 116) S. 197–204.

157 Anders die Stammtafel bei KRAUS (wie Anm. 59).

158 Diözesanarchiv Würzburg Landkapitelsvisitationen des geistlichen Rats Nr. 21 fol. 4r.

159 Ebd., Nr. 23 fol. 11v.

160 BALLWEG (wie Anm. 116) S. 191–196.

161 Freiherrlich-Berlichingisches Archiv Jagsthausen Nr. 3062.

162 Diözesanarchiv Würzburg Landkapitelsvisitationen des Geistlichen Rats Nr. 24 fol. 1v.

98 Hüngheimer im benachbarten Oberwittstadt beichteten¹⁶². Langfristig vermochte die katholische Seite sich jedenfalls zu behaupten; der Reformationsversuch blieb Episode.

5.3.3 Die von Rosenberg zu Rosenberg

Hans Cargus (auch Carius und Eucharius) und Philipp Jakob von Rosenberg zu Rosenberg führten die Reformation in Rosenberg selbst sowie in Bofsheim, Hirschlanden und Hohenstadt ein. Gerade deshalb ist das Fehlen unmittelbarer Quellen zu diesen Vorgängen aufs höchste zu bedauern. Die Maßnahmen des Ritters Albrecht zielten auf Boxberg und den Schüpfergrund und hatten mit Rosenberg selbst nichts zu tun. Daher bleibt nur, über die frühesten Zeugnisse der Gesamtfamilie dem Sachverhalt etwas näherzukommen.

Hierzu bietet sich die in Haltenbergstetten (Niederstetten) gesessene Linie an. Als der dortige Pfarrer Bartholomäus Monatius im Jahre 1573 das erste Kirchenbuch anlegte, trug er zu seinem Vorgänger Georg Grünewald die folgende Anmerkung ein¹⁶³: *Ward Pfarrer allhie zu Haltenbergstetten 21 Jahr, welcher starb allhie anno 72 seines Alters 51 laut seines Epitaphii unter dem Altar in [...] der Pfarrkirchen. Ist also das 1. mal nach [...] der Augburger Confession gepredigt worden A.D. 1551.*

Gegen dieses Jahr ist ein gewisses Misstrauen nicht unangebracht. Für die Einführung der Reformation wäre das Jahr 1551 Jahr alles andere als günstig gewesen. Karl V. stand nach dem Sieg über die Schmalkaldener im Zenit seiner Macht. Friedrich Zeisolf von Rosenberg († 1576), der Ortsherr, mochte sich daher hüten, seinen Unwillen zu erregen. Andererseits gibt es keinen zwingenden Grund, die Angabe des Monatius von vornherein zu bezweifeln.

Ein gewichtiges Argument bietet die 1554 erlassene Polizeiordnung¹⁶⁴. Hier heißt es zu den Amtspflichten der Pfarrer von Niederstetten: *Sie haben das heilig göttlich Wort, immassen dasselbe in prophetischer und apostolischer Schrifft verfast ist, lauter und rein ohne aller Menschen Zusatz oder Verdunklung wollen lernen und predigen, damit die Pfarrkind(er) aus deren Gehör dasselbe erkennen mögen, was zu Gottes Ehr und ihrer Seelen Seeligkeit vonnöthen seye [...]. Und weil dann in der Marggräffischen Kirchenordnung eine rechte und christenliche Ahnlaitung gegeben würd, welche massen die christliche Lehr oder heilige Geschrift dem gemeinen Mann fürzutragen seye, auch wie mann das heilig Sacrament nach Ordnung und Einsatzung Christi handeln und sonst ander Kirchengebräuch verrichten soll; so ist dabey unser ernstliches Gesinnen, dass die Pfarrherrn in unserm Gebieth berührter Marggräffischer Kirchen Ordnung in der Lehr und Ceremonien allerding sich wollen gemäs halten.*

163 CRAMER (wie Anm. 155) Bd. I/1, S. 265.

164 HZAN Ni 5 Bü 179, *Pollicey Sachen* Nr. 1 Abschrift vom 9. August 1681.

Hier stellt sich die Frage nach der Identifizierung dieser Markgräfischen Kirchenordnung. Schwerlich kann die bekannte gemeinschaftliche Ordnung des Markgraftums und der Reichsstadt Nürnberg von 1533 gemeint sein¹⁶⁵. Vielmehr spricht alles dafür, in ihr das interimistische *Auctuarium* vom Jahre 1548 zu sehen¹⁶⁶. So enthält die Polizeiordnung von 1554 einen Feiertagskatalog, der sich in keiner anderen Kirchenordnung, auch nicht derjenigen von 1533, wiederfindet, wohl aber genau mit derjenigen des *Auctuariums* übereinstimmt¹⁶⁷. Wie aber war dieses bemerkenswerte Dokument entstanden?

Als der Kaiser auf dem Augsburgs Reichstag das Interim erließ, blieb den evangelischen Ständen, wollten sie nicht den Zorn des Herrschers riskieren, nichts anderes übrig, als in ihrem Kirchenwesen eine entsprechende Ordnung einzuführen. In Ansbach übertrugen die Vormünder des minderjährigen Markgrafen Georg Friedrich den Pfarrern Martin Monninger und Jakob Stratner die Ausarbeitung dieser interimistischen Ordnung, die auf einer Synode zu Heilsbronn (30.10.–2.11.1548) von den markgräfischen Pfarrern und zahlreichen Gästen aus ritterschaftlichen Orten beraten und schließlich angenommen wurde. Mit dieser *Auctuarium* genannten Ordnung kam die Markgrafschaft den kaiserlichen Forderungen entgegen, ohne ihre evangelische Position grundsätzlich in Frage zu stellen, ja ohne die Theologie der Kirchenordnung von 1533 grundsätzlich aufzugeben.

Friedrich Zeisolf von Rosenberg ist dem taktischen Vorbild seines Lehnsheeren, des Markgrafen, gefolgt. Ob er schon 1551 den Schritt wagte, wie aus dem Eintrag des Monatius hervorgeht, wird man deshalb kaum bezweifeln dürfen. Mit der Annahme des *Auctuariums* befand er sich in Gesellschaft mit den Berlichingen und den Widderner Ganerben.

Was die Rosenbergschen Vettern wie die anderen Ritter im Bauland betrifft, fehlt jeder Quellenbeleg für eine Rezeption der interimistischen Ordnung. Das ist schon aufgrund der Lehnbindungen unwahrscheinlich. Haltenbergstetten war markgräfisches Lehen; das Herzogtum Württemberg gehörte zu den Ganerben in Widdern, und die Berlichingen trugen württembergische Lehen. Beide

165 Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. XI/1: Franken, hg. von Emil SEHLING, bearb. von Mathias SIMON, Tübingen 1961, 140–205.

166 *Mehrung der vorigen kirchenordnung, aufgericht in unseres gn. herrn margg. Georg Friedrichs Fürstentum*, in: Ebd., S. 325–331; dazu Karl SCHORNBAUM, Das Interim im Markgraftum Brandenburg-Ansbach, in: *Blätter für bayerische Kirchengeschichte* 14 (1908) S. 1–17, 49–79, 101–126; Rudolf ENDRES, Markgraftümer, in: *Handbuch der Geschichte der evangelischen Kirche in Bayern*, Bd. 1, hg. von Gerhard MÜLLER / Horst WEIGELT / Wolfgang ZORN, St. Ottilien 2000, S. 213–231, hier S. 228 f.

167 Beschneidung des Herrn=1.1.; Dreikönig=6.1.; Ostern und die beiden folgenden Tage; Mariae Lichtmess=8.2.; Mariae Verkündigung=25.3.; Mariae Heimsuchung=2.7.; Mariae Himmelfahrt=15.8.; Mariae Geburt=8.9.; Mariae Empfängnis=8.12.; Philippus und Jakobus=1.5.; Peter und Paul=29.6.; Jakobus der Ältere=25.7.; Bartholomäus=24.8.; Matthäus=21.9.; Simon und Juda=28.10.; Andreas=30.11.; Thomas=21.12.; Johannes der Evangelist=27.12.

Fürstentümer, ganz besonders das Herzogtum, hatten allen Grund, sich der Konfessionspolitik des Kaisers nicht zu widersetzen. Ihre Lehnsleute haben sich ihnen angeschlossen.

Was die Rosenberg zu Rosenberg angeht, wird man nur annehmen dürfen, dass diese sich vor dem Religionsfrieden dem Luthertum zugewandt hatten. Ob sie diesen Schritt jedoch schon vor dem Passauer Vertrag unternommen hatten, unterliegt der Spekulation. Da das Rosenberger Kirchenbuch erst seit 1612 erhalten ist, sind die evangelischen Pfarrer erst relativ spät bezeugt. Nur für Bofsheim weiß man von einem 1555 bis 1562 hier amtierenden Martin Cantzler¹⁶⁸. Dabei ist zu fragen, ob das erstgenannte Jahr dasjenige seines Amtsantritts oder eben nur der früheste Beleg ist. Selbst wenn ersteres zutreffen sollte, hieße das, dass die zu Rosenberg gesessenen Herren, Philipp Jakob und Hans Cargus rasch auf den Religionsfrieden reagierten.

5.3.4 Wolf von Hardheim

Wie gesehen, ist Wolf von Hardheim noch im Jahre 1548 Anhänger der Alten Kirche gewesen. Wann genau er sich der Augsburgischen Konfession zuwandte, ist leider nicht näher einzugrenzen¹⁶⁹. Als er dann den Schritt unternahm, sah er sich einer ungünstigen Rechtslage gegenüber, denn sowohl der Patronat der Pfarrei als auch derjenige der Frühmesse kamen dem Würzburger Domkapitel zu. Das hinderte Wolf nicht daran, die Pfarrkirche dem evangelischen Gottesdienst zu öffnen. Es war wohl diese gegen alle Widerstände an den Tag gelegte Hartnäckigkeit, die Cyriakus Spangenberg später veranlasste, ihn unter seine evangelischen Glaubenszeugen aufzunehmen¹⁷⁰: *Wolffgang von Hartheim / ein fast gelahrter / verstendiger und Gottsfürchtiger Juncker / so neben der heiligen Bibel allezeit die Schrifften Lutheri / und anderer reinen Lehrer mit fleis gelesen / und sich der Evangelischen Lehre nicht geschewet / und derentwegen nicht wenig Widerstands von Wirtzburg gehabt / Aber biß an sein ende steiff über der rechten Religion gehalten.*

In seinem Brief an Herzog Christoph von Württemberg 1566 (undatiert, zwischen 10.10. und 21.10.) schreibt er, er habe *durch Verleihung gottlicher Gnad ungevärlich vor zehen Jaren [...] zu Hartheim die Kirchen unnd derselben anhengigen Ministerien zu rechter, warer, christenlicher, der Augspurgischen Confession ebenmessiger Religion nach Zulassung deß allgemainen Religion Friedens reformiert*. Bischof Friedrich von Würzburg behauptete dagegen in einem Brief vom 6. September 1567, Wolf habe erst im Jahre 1558 einen Prädi-

168 CRAMER (wie Anm. 155) Bd. I/1, S. 98.

169 Jakob Albert PRAILES, Die Einführung der Reformation in Hardheim (Amt Buchen), in: FDA 33 (1905) 258–341; BALLWEG (wie Anm. 116) S. 257–288; Helmut NEUMAIER, Hardheim contra Würzburg. Religionsfrieden und reichsritterschaftliche Herrschaft – eine Fallstudie, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 98 (1998) S. 30–48.

170 SPANGENBERG, Adels-Spiegel (wie Anm. 148) fol. 194.

kanten nach Hardheim gebracht. Beide Angaben haben ihre Berechtigung. 1556 berief der Ritter Sebastian Schönbrodt als ersten Pfarrer der Confessio Augustana. Da sich die Pfarrkirche ja nach wie vor in altgläubiger Hand befand, ließ er den von seinen Vorfahren gestifteten und dotierten Sebastiansaltar in die Spittalkapelle St. Agnes überführen.

Auf Dauer genügte sie ihm als Sakralraum nicht, weshalb er erstmals 1558 Anspruch auf die Pfarrkirche erhob. Er setzte sich zunächst durch. Das Domkapitel zog den Priester ab, und Schönbrodt amtierte von nun an in der Pfarrkirche.

Unter den Domherren formierte sich dann doch Widerstand gegen diesen Schritt. Vom 1. April 1564 datiert der erste (dokumentierte) diesbezügliche Einspruch des Domkapitels. Nur um des Friedens willen, heißt es da, habe man seinerzeit nachgegeben, doch jetzt werde man nichts mehr hinnehmen. In seiner Sitzung vom 21. Juli beschloss das Domkapitel, die Angelegenheit dem Bischof vorzutragen. Zunächst änderte sich aber nichts. Wolf berief zwei Jahre später den früheren hohenlohischen Superintendenten und Stadtpfarrer von Waldenburg Philipp Knetzel als Nachfolger Schönbrodts. Erst jetzt, so scheint es, konfrontierte Würzburg den Hardheim erstmals mit seiner Rechtsauffassung. Unter dem 9. Juli legte Wolf seinerseits dem Bischof, hinter dem das Domkapitel fortan ganz zurücktrat, seine Sicht der Dinge dar. Er argumentierte damit, dass der Religionsfrieden und der Reichsabschied von 1566 den C.A.-verwandten Obrigkeiten das Recht zugesprochen hätten, *die schul und kirchen [...] in gebietten unnd oberkaiten nach jeztbemelter Confession unnd Außweisung deß gottlichen Wortts zubestellen unnd anzurichten, daran auch kein Oberkait noch Confessionsverwante durch die anderenn betrüebt oder verhindert werden sollen.*

Am 18. August 1566 ging Würzburg dann in die Offensive. Knetzel hielt in der Pfarrkirche Kinderlehre, als der würzburgische Vogt mit einem Priester vor den Altar trat und Protest gegen den evangelischen Gottesdienst einlegte. In einem Schreiben vom 10. Oktober legten die bischöflichen Räte nochmals ihre Auffassung dar: Wolf könne nicht mit dem Religionsfrieden argumentieren, da dieser von Rechten in einer einzigen Hand ausgehe. Das Recht der Pfarrbesetzung komme Würzburg aufgrund von dessen geistlicher Jurisdiktion und dem Landgerichtszwang des Bischofs als Herzog von Franken zu. Ohne Zweifel waren beide Auslegungen einigermmaßen fragwürdig.

Wolf beschritt nun zwei Wege, von denen der erste doch recht blauäugig war. Mittels einer Delegation seiner Hardheimer Untertanen, unter ihnen dem Baumeister Urban Kaltschmid, dem Architekten des Hardheimer Schlosses, an die bischöfliche Regierung hoffte er auf Akzeptanz seiner Wünsche. Als sich diese

171 Matthias LANGENSTEINER, Für Land und Luthertum. Die Politik Herzog Christophs von Württemberg (1550–1568) (Stuttgarter Historische Forschungen, Bd. 7), Köln/Weimar/Wien 2008, bes. S. 52–89.

Erwartung zerschlug, setzte er seine Hoffnung auf einen anderen Weg. Er wandte sich nun an Herzog Christoph von Württemberg als einen Protagonisten des Luthertums¹⁷¹. Tatsächlich trafen sich herzogliche und würzburgische Abgesandte am 2. Dezember in Lauda, wo die bischöflichen Emissäre jedoch nicht von ihrem Standpunkt abwichen¹⁷². Die Württemberger brachten daraufhin einen Kompromissvorschlag ins Spiel: Zu *underschidlichen Stunden* nämlich möge der evangelische Gottesdienst in der Pfarrkirche, die ja von Wolfs Vorfahren reich dotiert sei, stattfinden. Hans Christoph von Berlichingen als Vertreter Würzburgs¹⁷³ lehnte dies kategorisch ab, regte aber dafür an, Wolf möge auf eigene Kosten in der ehemaligen Spitalkapelle einen Pfarrer unterhalten. Immerhin signalisierte er damit ein gewisses Entgegenkommen, indem öffentlicher Gottesdienst zugestanden wurde, aber eben nicht in der Pfarrkirche. In der Terminologie späterer Zeit räumte Würzburg also so etwas wie ein *Exercitium religionis publicum* ein, wenn auch eines minderen Ranges.

In seinem Schreiben vom 6. September 1567 legte der Bischof dem Herzog seine Auffassung dar. Seine Ausführungen gipfelten in der Aussage, die würzburgische Mitdorpherrschaft verbiete jede Anwendung des Religionsfriedens. Wolf ließ nicht locker, sodass Herzog Christoph seine Geheimen Räte mit der Ausarbeitung eines vom 10. Februar 1569 datierenden Gutachtens beauftragte. Punkt für Punkt wurden die Argumente Würzburgs überprüft mit dem Fazit, Wolf könne öffentlicher evangelischer Gottesdienst nicht verwehrt werden. Dieser müsse aber auf Wolfs eigene Kosten in der Spitalkapelle stattfinden.

Ferner riet man Wolf dringend zur Zügelung seines intransigenten Tons. Er dürfe sich über die würzburgische Reaktion auf sein *spitzig scharpff* Schreiben, das *Hitz und Bitterkeit* erkennen lasse, nicht wundern. Von einer Appellation an das Reichskammergericht rieten die württembergischen Räte ebenfalls ab. Stattdessen empfahlen sie folgende Wege: persönliche Supplikation an den Kaiser und solche an die evangelischen Stände und die Reichsritterschaft. Dann sei nicht zweifelhaft, er würde *hiedurch die gebettne Commissarien unnd volgenndts von dennselbigen die Billicheit unnd Versicherung seinem Begeren nach gegen den Bischoff verlanngen unnd erhalten mögen, das ime sein evangelischer Prediger [...] gelassen unnd erhalten mögen*.

In Stuttgart hoffte man also auf die angebliche evangelische Haltung Kaiser Maximilians II.¹⁷⁴. Es ist nicht bekannt, ob Wolf den Vorschlägen gefolgt ist. In Hardheim vermochte er jedenfalls nichts mehr zu seinen Gunsten zu verändern. Im Jahre 1580 ist hier der Priester Petrus Henn nachzuweisen. Wolf zog zur Be-

172 HStAS A 155 Bü 41.

173 1532–1571, von der Linie Berlichingen-Heidingsfeld.

174 Hierzu Manfred RUDERSDORF, Maximilian II. (1564–1576), in: Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918, hg. von Anton SCHINDLING / Walter ZIEGLER, München 1990, S. 79–87; Kurt MÜHLBERGER, Bildung und Wissenschaft, in: Kaiser Maximilian II. (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit, Bd. 19), München 1992, S. 203–230, hier S. 209.

soldung seines Pfarrers in der Spitalkirche die Einkünfte der Frühmesse sowie der Vikarien Beatae Mariae Virginis, Sanctae Johannis Baptistae und eben der Spitalkapelle heran¹⁷⁵. Dies blieb der Status quo bis zum Erlöschen derer von Hardheim.

In Wolfs anderen Vogteiorten stieß die Einführung der Reformation auf weniger Schwierigkeiten. Im benachbarten Höpfingen, wo er sowohl die Vogtei als auch den Patronat besaß, amtierte seit 1545 bis 1549 ein gewisser Sebastian Hoffmann aus Walldürn, der mit Sicherheit noch altgläubig gewesen war. Die nächste Nachricht besitzt man 1555 mit Fridericus Scherr aus Königheim, dem sehr wahrscheinlich ersten evangelischen Pfarrer des Ortes. Dann erfährt man durch eine Notiz im Protokollbuch des Würzburger Domkapitels vom 15. März 1558, der Walldürner Pfarrer habe den bischöflichen Fiskal darauf hingewiesen, Wolfs Prädikant in Höpfingen sei abgefallener Priester¹⁷⁶. Dies dürfte sich auf Johann Weinlein aus Bretzingen beziehen, der noch am 23. Mai 1551 die Priesterweihe empfangen hatte. Weinleins jahrzehntelange Amtierung – wahrscheinlich endete sie um 1590 – hat die Augsburgische Konfession in Höpfingen fest verankert. Ihm folgte der seit 1591 nachzuweisende Johann Keim aus Hardheim, der dann nach Assumstadt wechselte, anschließend ein Burkhard Rüdiger und mit Bartholomäus Schübler seit 1606 der letzte evangelische Pfarrer Höpfingens.

Auch in Waldstetten hatte Wolf Erfolg. Hier besaß er ein Drittel des Dorfes als mainzisches Lehen; Stefan Rüdert von Bödighheim hatte als Lehen des Erzstifts ein weiteres Drittel inne; der Grafschaft Wertheim kam als Lehen Würzburgs das verbleibende Drittel zu. Da das Domkapitel als Patronatsherr sich außer Stande sah, die Pfarrei zu besetzen, fiel es den Edelleuten leicht, sie an sich zu ziehen. Mit dem aus Hardheim stammenden Michael Jäger setzten sie einen evangelischen Pfarrer ein¹⁷⁷. Ihm folgte Sebastian Schönbrodt, der Vorgänger Philipp Knetzels in Hardheim.

In Gerichtstetten übte Wolf die Vogtei über das halbe Dorf als Lehen der Grafschaft Wertheim aus, mit der anderen Hälfte war Albrecht von Rosenberg belehnt. Da gleichzeitig Amorbach Patronatsherr war, mussten Schwierigkeiten unausweichlich sein. Als Wolf den Priester Peter Löhr, den er aber selbst 1548 vorgeschlagen hatte, wegen angeblich üblem Wandel entließ, sperrte sich das Kloster gegen die Besetzung mit einem Pfarrer der Augsburgischen Konfession. Anschließend Verhandlungen am 25. August 1560 in Mergentheim zwischen Wolf und Albrecht von Rosenberg mit dem mainzischen Amtmann zu Amorbach, Dietrich von Ehrenberg, blieben ergebnislos¹⁷⁸, sodass das Dorf letztlich der Augsburgischen Konfession zufiel.

175 Diözesanarchiv Würzburg Landkapitelsvisitationen des Geistlichen Rats Nr. 21 fol. 5r.

176 BALLWEG (wie Anm. 116) S. 258.

177 StA Würzburg Mainzer Regierungsakten 658/2856.

178 Fürstlich-Leiningisches Archiv Amorbach 3–41.

5.3.5 Die von Adelsheim

Die Einführung der Reformation in Adelsheim ist eines der Beispiele für die negative Auswirkung auf die Quellenlage, wenn Vogtei und Patronat in einer Hand bzw. einer Familie zusammenfielen. Ein epigraphisches Zeugnis ist die einzige Quelle für die Einführung der Glaubensneuerung durch die Brüder und Vettern derer von Adelsheim. An der Südwand der damals als Pfarrkirche fungierenden Jakobskirche befindet sich eine 117 x 89 cm messende Sandsteinplatte, die einen Geistlichen abbildet. Die einzige bildliche Darstellung eines lutherischen Pfarrers jener Zeit zeigt ihn in Frontalstellung im Chorrock, den Kelch in den gefalteten Händen. Die Umschrift lautet¹⁷⁹:

ALS . DAS . EVANGELIVM . SEIN . VRSPR / VNG . NAM . VND . AVCH .
ALHIE . AN . TAG . KAM . WAR . ANDREAS . BOPP . ALHIE . BEGRABEN
. DER . ERST . DER
DIE . GEMEIN . / THET . LABEN . STARB . AM . SONTAG . EXAVDI .
FVRWAR . ALS MAN . ZALT . / . 1576 / IAHR . ANNA . GIELERIN . EHS

Dieser am 3. Juni 1576 verstorbene Andreas Bopp eröffnet die Reihe der reformatorischen Geistlichen Adelsheims. Wo er zuvor wirkte, ist nicht bekannt¹⁸⁰; wann er hier aufzog, verrät das Epitaph nicht. Nach einer Aufzeichnung des 1721 bis 1726 hier wirkenden Pfarrers Johann Kilian Sußdorf geschah dies im Jahre 1556, was durchaus wahrscheinlich ist¹⁸¹. Zur theologischen Orientierung, der Ausrichtung des religiösen Lebens und der sozialen Fürsorge der Adelsheim ist an anderer Stelle einiges zu sagen.

Als Berlichingen und Steinau-Steinrück 1562 mit Kurpfalz einen Vertrag über die Patronatsverhältnisse der Pfarrei Olnhäusen schlossen, geschah das in Anwesenheit des Sebastian von Adelsheim († 1563) und des Korber Pfarrers Jodokus Balbach¹⁸². Wahrscheinlich ging die Pfalz damals mit den Adelsheim über die Pfarrei Korb einen ähnlichen Vertrag ein wie zuvor die Berlichingen über die Pfarrei Olnhäusen.

5.3.6 Die von Aschhausen

Im Falle derer von Aschhausen haben wir es mit einer ganz anderen Variante des Ablaufs zu tun. Im Jahre 1564 teilten die Brüder Hans und Götz von Aschhausen die Herrschaft, wodurch Letzterer den Stammsitz Aschhausen mit Pertinenzien und Hans den Nachbarort Merchingen erhielt. Schon zuvor, nämlich 1561

179 Heinrich KÖLLENBERGER (Bearb.), Die deutschen Inschriften, Bd. 8: Die Inschriften der Landkreise Mosbach, Buchen und Miltenberg, Stuttgart 1964, S. 111 Nr. 284.

180 CRAMER (wie Anm. 155) S. 82 und DERS., Erste evangelische Pfarrer (wie Anm. 155) S. 113 will ihn mit einem aus Wittstadt stammenden und am 19. September 1556 zum Priester Geweihten gleichen Namens identifizieren.

181 WEISS (wie Anm. 21) S. 83 Nr. 376.

182 StadtA Schwäbisch Hall HV/HS 96 Jagsthausener Kopialbuch S. 372–374.

hatten die Brüder von Hans Jakob von Berlichingen den Patronat der Merchinger Kirche gekauft, der bei der Teilung dann ebenfalls an Hans fiel¹⁸³. Damit gebot jeder der Brüder über ein eigenes Kirchenwesen. Wenn der Berlichingen, dessen lutherische Überzeugung außer Zweifel steht, den Aschhausen die Merchinger Pfarrbesetzung überließ, kann dies nur unter der Voraussetzung von Glaubensverwandschaft geschehen sein¹⁸⁴.

Besitzt man für Merchingen eine (nicht ganz) vollständige Pfarrerserie, fehlt eine solche für Aschhausen überhaupt, was angesichts der späteren Entwicklung nicht im mindesten erstaunt. Als 1580 Würzburg eine Übersicht über seine Pfarreien anfertigte, wurde zu Aschhausen nur lapidar *luterisch* vermerkt¹⁸⁵.

Nach dem Tod des Götz im Jahr 1582 setzte sich offensichtlich die altgläubige Haltung der Familie seiner Witwe Brigitta Zobel von Gieselstadt durch. Die Kinder der beiden wurden katholisch erzogen; der eine der Söhne, Johann Gottfried, machte später eine steile Karriere als Bischof von Bamberg und Würzburg.

5.3.7 Die Eicholzheim, die von Wichsenstein zu Hainstadt und die Dürn zu Rippberg

Bevor auf die konfessionellen Verhältnisse in Hainstadt und Rippberg eingegangen wird, ist etwas zu Großeicholzheim zu sagen. Mit aller Sicherheit hat schon der Letzte derer von Eicholzheim die Reformation eingeführt. Jedenfalls ist unter seinem Rechtsnachfolger, dem kurpfälzischen Marschall Hans Pleickhard Landschad von Steinach (1518–1583), die Zugehörigkeit zum Luthertum ganz selbstverständlich. Was die würzburgische Bestandsaufnahme vom Jahr 1580 angeht, ist das dort zur Pfarrei Gesagte falsch¹⁸⁶. Keineswegs ist der Ort *zwinglisch* gewesen, zu welcher Angabe wohl die pfälzische Lehnsherrschaft den Anlass gab. Auch die Angabe, der Pfarrer sei seit 1549 *ungehorsam* gewesen, trifft wohl so nicht zu. Richtig ist, dass seit diesem Jahr die Kommendgelder, die Steuer der Priester an den Bischof, nicht mehr entrichtet wurden. Dies ist jedoch keineswegs mit einer Einführung der *Confessio Augustana* gleichzusetzen.

Bei Hainstadt hat man es mit einer Ganerbschaft zu tun. Herr über das halbe Dorf war Bernhard von Wichsenstein. Die andere Hälfte teilten sich die Berlichingen, die Rüdte von Bödighheim und das Kloster Seligental bzw. als dessen Nachfolger die mainzische Hofmeisterei. Da der Patronat dem Kloster Amorbach zukam, war eine förmliche Reformation ausgeschlossen. Ob es überhaupt Versuche dazu gab, lässt sich nicht beantworten. Näheres lassen erst die würz-

183 OAB Neckarsulm (wie Anm. 34) S. 366.

184 NEUMAIER, Herren von Aschhausen (wie Anm. 69) S. 225–251.

185 Diözesanarchiv Würzburg Landkapitelvisitationen des Geistlichen Rats Nr. 21 fol. 4v.

186 Ebd., Nr. 21 fol. 5v.

burgischen Landkapitelsvisitationen erkennen. 1594 besuchten offenbar regelmäßig elf Einwohner, d. h. Familien den evangelischen Gottesdienst in Bödighheim; der Bericht des folgenden Jahres bezeichnet noch drei Männer als ungehorsam, die am Gottesdienst in Bödighheim teilnahmen¹⁸⁷. In ihnen haben wir ritterschaftliche Untertanen zu sehen. Wie der Visitationsbericht des Jahres 1599 vermeldet¹⁸⁸, empfing Bernhard von Wichsenstein sonntags den Bödighheimer Prädikanten im Schloss. In der Terminologie der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg ist von einem *exercitium privatum* zu sprechen¹⁸⁹. Nach seinem Tod 1604 und dem Verkauf seines Dorfanteils an die Echter wird sich die evangelische Einwohnerschaft im Laufe der Zeit wieder der Alten Kirche gebeugt haben.

Die Zugehörigkeit des Hans Jakob von Dürn zu Rippberg († 1553) und seiner Gattin Barbara geborener Rüdt von Bödighheim zur *Confessio Augustana* kann nicht bezweifelt werden. Ob sie in der *Capell*, wie das Gotteshaus in späterer Überlieferung (1591) genannt wird¹⁹⁰, förmlichen evangelischen Gottesdienst abhalten ließen oder diesen in einem evangelischen Ort besuchten, kann mangels Quellen allerdings nicht entschieden werden. Würde ersteres zutreffen, kann dies durch den Pfarrer eines benachbarten Ortes geschehen sein.

Als mit dem Tod des Schweikhard von Dürn am 2. Dezember 1575 das Adelshaus erlosch, bat – zutreffender: forderte – die Mutter Barbara von Würzburg die Belehnung. Die Erklärung dafür kann nur in dem Wunsch liegen, die *Confessio Augustana* in Rippberg zu bewahren. Wie nicht anders zu erwarten, verschloss sich das Hochstift dieser Forderung und erteilte stattdessen am 15. Juni 1576 den Brüdern Adolf (1543–1600), Valentin (1550–1624) und Dietrich (1554–1601) Echter von Mespelbrunn die Belehnung¹⁹¹. Der zähe Widerstand der Barbara von Dürn verhinderte die Besitznahme, sodass erst nach ihrem Tod im Jahre 1590 die Echter in Rippberg wirklich Fuß fassen konnten. Doch noch der Visitationsbericht des Jahres 1594 vermeldet das ‚Auslaufen‘ von zehn Lutheranern ins Hardheimische Höpfingen¹⁹². Das Schicksal der evangelischen Gemeinde wird der Hainstadts geglichen haben.

5.3.8 Albrecht von Rosenberg zu Boxberg und Schüpf

Die Umstände von Albrechts Vita sind die Ursache dafür, dass dieser entschiedene Protagonist des Luthertums erst als letzter der Gesamtfamilie in seiner Herrschaft die Glaubensneuerung einzuführen vermochte. Der Chronist Jakob

187 Ebd., Nr. 21 fol. 5v.

188 StA Würzburg Adel 60/1145.

189 Zu diesem Begriff Christoph SCHÄFER, *Das Simultaneum* (Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Bd. 1787), Frankfurt/M. 1995, S. 42.

190 Johann Sebastian SEVERUS, *Chartiarium parochiae ad St. Georgium in Walthürn* (handschr., Pfarramt Walldürn), Tom. V, S. 42.

191 StA Würzburg Lehenbücher Nr. 67 fol. 17–18.

192 Diözesanarchiv Würzburg Landkapitelsvisitationen des Geistlichen Rats Nr. 23 fol. 7v.

Ernst Leutwein hat das bildkräftig so formuliert: *Es war diesem das Licht des Evangelii unter seinen so vielen hohen Kriegsverrichtungen aufgangen, daher er nunmehr seine Gedancken mit Ernst darauf richtete, seinen Unterthanen ebenfalls zu Erkänntnus des Evangelii verhöfflich zu sein*¹⁹³.

Als er vom Türkenfeldzug zurückkehrte, nahm er sich des Reformationswerkes tatkräftig an.

Seine erste reformatorische Maßnahme betraf Buch am Ahorn mit dem Filial Brehmen. Hier war Kloster Amorbach Patronats-, der Ritter Vogteiherr, während es sich in Assamstadt umgekehrt verhielt. Ritter und Abt trafen ein Agreement, indem sie am 6. Mai 1557 einen Tausch vornahmen¹⁹⁴. Albrecht verzichtete auf seinen Patronat zu Assamstadt zugunsten desjenigen zu Buch am Ahorn, womit er dort über beide Hoheitsrechte gebot, der Abt über die zu Assamstadt.

Durch den Briefwechsel mit der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber besitzt man den einzigen Beleg für die Berufungsverhandlung eines Pfarrers im Bauland¹⁹⁵. Der Ritter zog Erkundungen ein, die ihn zu Konrad Hochmut, Kaplan am Spital zum Heiligen Geist in Rothenburg an der Tauber, führten. Von Hochmut, erst 1555 Diakon an St. Jakob und seit 1557 Spitalkaplan, war wohl bekannt geworden, einem Dienstwechsel nicht abgeneigt zu sein. Albrecht lud ihn nach Boxberg ein, wo man sich rasch einig wurde. Mit Schreiben vom 2. Dezember 1558 teilte er dem Rat der Reichsstadt diese Tatsache mit. Dessen Antwort vom 5. Dezember drückte ebenso Verblüffung wie Verärgerung über Hochmuts hinter dem Rücken des Rats vorgenommene neue Dienstnahme aus. Man werde ihn erst ziehen lassen, wenn für ihn ein geeigneter Nachfolger gefunden sei. Am letzten Dezembertag traf Rosenbergs Entschuldigungsschreiben ein, worauf der Rat am 3. Januar 1559 sein nachträgliches Einverständnis erteilte.

Damit begann die lutherische Zeitspanne in der Herrschaft Boxbergs, wo nun auch die anderen Pfarreien evangelisch besetzt wurden. Wie die Einführung der Confessio Augustana in den Dörfern Bobstadt und Schillingstadt konkret vonstatten ging, ist nicht bekannt. Boxberg selbst, das bis dahin in Wölchingen eingepfarrt war, wurde Hochmuts Pfarrsitz. An das schon bestehende (1807 abgebrochene) Kirchlein erinnert heute nur noch die an seinem Platz aufgestellte Glocke. Mit dem Verkauf an die Pfalz im Jahre 1561 nahm die Herrschaft an der wechselvollen pfälzischen Kirchengeschichte teil.

Der Ritter konzentrierte sich nun auf die kirchliche Organisation seiner Herrschaft Schüpf. Das erwies sich um einiges schwieriger, denn in Boxberg und den anderen Orten war er alleiniger Patronats Herr gewesen, während ihm im Schüpfgrund mit Ausnahme einer Frühmesspfünde zu Sachsenflur kein Patronatsrecht zukam¹⁹⁶. Dasjenige der Pfarrkirche von Unterschüpf samt dem

193 LEUTWEIN (wie Anm. 82) Zweytes Buch Sectio II Caput II S. 95.

194 GLA 43 Nr. 939.

195 StA Nürnberg Bestand Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber Akten 2083 fol. 323–326.

Frühmessbeneficium und der Frühmesse zu Oberschüpf gehörte wie derjenige von Schweigern den Grafen von Hohenlohe. Der Kirchsatz zu Kupprichhausen war Recht des Klosters Bronnbach, der zu Uiffingen des Neumünsterstifts Würzburg.

Das Stift gestand dem Ritter das Präsentationsrecht zu, behielt sich jedoch die Bestätigung vor. Wahrscheinlich ist das so zu erklären, dass Neumünster, wenn es schon die evangelische Besetzung nicht verhindern konnte, so doch formaliter seinen Rechtsanspruch zu wahren suchte. Dieses System blieb bis zum Ende des Alten Reiches in Geltung. Auch die Rechtsnachfolger des Ritters stellten ihren Pfarrkandidaten stets in Würzburg vor, wo er – gelegentlich mit Schwierigkeiten – nach Überprüfung seiner evangelischen Rechtgläubigkeit (!) akzeptiert wurde. Ein ähnliches, allerdings nur zu erschließendes Abkommen traf er mit dem evangelisch gesinnten Abt Clemens Leusser von Bronnbach über die Pfarrei Kupprichhausen. Langfristig, und zwar mit dem Machtumschwung infolge der Nördlinger Schlacht 1634 forderte Bronnbach seinen Patronat erfolgreich wieder ein.

In Schüpf hatten die Hohenlohe schon 1552 einen lutherischen Pfarrer eingesetzt¹⁹⁷. Hier war der Ritter – auch wenn dies von der regionalen Forschung bestritten wird – nicht der Reformator, vielmehr war er bestrebt, die Kirchenhoheit als Ergänzung seiner weltlichen Herrschaft in seinen Händen zu vereinen. Am 25. April 1561 verlieh ihm Graf Ludwig Kasimir von Hohenlohe den Patronat von Pfarrkirche und Frühmesse¹⁹⁸. Als Pfarrer setzte er Konrad Hochmut ein, den er von Boxberg mitgebracht hatte und der bis zu seinem Tod 1571 hier amtierte.

5.3.9 Die Rüd von Bödighheim

Die Reformationgeschichte von Eberstadt und Bödighheim erheischt aufgrund zweier Tatsachen besondere Aufmerksamkeit¹⁹⁹. Zum einen sind die Rechtsverhältnisse besonders komplex, was sich in einer relativ reichen Überlieferung niederschlug, zum andern übte Albrecht von Rosenberg hier einen letztlich entscheidenden Einfluss aus.

196 NEUMAIER, Albrecht von Rosenberg (wie Anm. 70) S. 199 f.

197 SEHLING (wie Anm. 165) Bd. 15/1: Grafschaft Hohenlohe, bearb. von Gunther FRANZ, Tübingen 1977, S. 92.

198 HZAN GA Schublade 66 Rosenberg Nr. 10; LEUTWEIN (wie Anm. 82) Zweytes Buch Buch Sectio II Caput II S. 97.

199 Fürstlich-Leiningsches Archiv Amorbach 3-4-6 Kloster Amorbach. Spiritualia, Pfarreiwesen, Pfarreibesetzung; Pfarreigut Eberstadt; Ebd. 8/3 Repertorium des Paters Bonifatius Rand; RÜDT VON COLLENBERG (wie Anm. 53) S. 122–161; Gustav Adolf BENRATH, Reformation und Gegenreformation in den ehemals reichsritterschaftlichen Gemeinden der Fre Herren Rüd von Collenberg, in: ZGO 114 (1966) S. 366–373; NEUMAIER, Reformation und Gegenreformation (wie Anm. 116) S. 119–134; DERS., Kloster Amorbach (wie Anm. 120) S. 170–202 u. *Gewissen, Conscientz* – Bödighheim im Zeitalter der Reformation und des Konfessionalismus, in: 1000 Jahre Bödighheim, Bödighheim 2010, S. 174–191.

Sowohl in Eberstadt als auch in Bödigheim waren die Rüdt Vogteiherrn. Das sieht nur auf den ersten Blick einfach aus. Bödigheim gehörte größtenteils unter die Vogtei Valentin Heinrich Rüdts des Älteren, zu einem Sechstel war Konz vom Eubigheimer Zweig Ortsherr. Anteil hatte ferner Sebastian († 1559) von der Collenberger Linie, dem dann sein Bruder, der mainzische Hofmeister Eberhard, nachfolgte. Beide gehörten der Alten Kirche an. Kloster Amorbach besaß den Patronat von Pfarrei und Frühmesse, die Bödigheimer Rüdt den der Burgkapelle. In Eberstadt war Valentin Heinrich alleiniger Ortsherr. Der Patronat von Pfarrei und Frühmesse kam aber auch hier dem Kloster Amorbach zu. Nur in Sindolsheim verfügte Valentin Heinrich über beide Rechte.

Als er 1547 starb, hinterließ er zwei noch minderjährige Söhne: Georg Christoph († 1587) und Stefan († 1593). Sie standen unter Vormundschaft des Sebastian und Eberhard Rüdt von Collenberg sowie des Hans Jakob von Dürn zu Rippberg († 1553). Die Dinge komplizierten sich noch mehr, als die Witwe des Valentin Heinrich, Ruf(f)ina Stiebar von Buttenheim († 1568), im Jahre 1558 oder 1559 den Ritter Albrecht von Rosenberg heiratete.

Bemühungen der Ortsherren um das Kirchenwesen sind recht früh zu erkennen, was jedoch keineswegs mit reformatorischen Bestrebungen gleichzusetzen ist. Im Jahre 1540 forderten Valentin Heinrich und Sebastian von der Collenberger Linie den Amorbacher Abt auf, Bödigheim wieder mit einem Priester zu versehen, andernfalls sie es selbst tun würden. Genau zehn Jahre später stellte sich das Problem erneut, als Sebastian und Konz zu Eubigheim eine gleiche Forderung erhoben²⁰⁰. Im Sinne der Augsburger Konfession ist auch dieser Schritt sicherlich nicht zu deuten. Man wird so viel sagen dürfen, dass das Kloster Schwierigkeiten hatte, seine Patronatspfarreien mit Priestern zu versehen, was die Ortsherren zwangsläufig ins Spiel brachte. Bis in die Fünfzigerjahre präsentierte das Kloster seine Eberstadter Patronatsgeistlichen noch in Würzburg, was auf deren katholische Haltung schließen lässt.

Vielleicht schon 1559, mit Sicherheit aber im folgenden Jahr nahm Albrecht von Rosenberg Verhandlungen mit dem aus Scheringingen stammenden Abt Theobald Gramlich auf. Eine in Amorbach geführte Unterredung verlief ohne Ergebnis, denn selbstverständlich lehnte Gramlich eine evangelische Besetzung der beiden Pfarreien ab²⁰¹. Am 21. Juni 1560 ließ der Ritter dem Abt die Erklärung zukommen, er habe den Eberstadter Priester mehrfach ermahnt, *die Kirchenordnung zu gebrauchen, die seine andere Pfarrer halten*. Da der Priester, ein gewisser Kaspar Körner, dies verweigerte, hat er ihm aufgekündigt und für ihn am 21. Juni 1560 einen *feinen, gelehrten, tauglichen und geschickten Theologen* präsentiert. Mit der Einsetzung dieses Johann Scherer besitzen wir das erste wirklich gesicherte Quellenzeugnis für die Einführung der Reformation.

200 Fürstlich-Leiningisches Archiv Amorbach 3-41-6.

201 Ebd., 3-41-6.

Es ist bemerkenswert, dass der Ritter das Patronatsrecht des Klosters grundsätzlich anerkannte, nur dass er davon ausging, Abt Theobald würde eine evangelische Besetzung akzeptieren. Er tat dies durchaus nicht, worauf Albrecht von Rosenberg zum Instrument des im Reich geltenden Rechtes griff. Auch im Weigerungsfall sei er entschlossen, Scherer einzusetzen, denn der Religionsfrieden habe jedem, der Standes *Würden oder Wesen* ist, die *geistliche Jurisdiction* verliehen – eine mehr als großzügige Auslegung. Das gilt auch für die Interpretation der anderen Seite, die Ritter seien nicht Reichsstände, folglich schließe der Religionsfrieden sie nicht mit ein.

Mit Schreiben vom 22. August trug der Ritter dem Erzstift, dessen Hilfe der Abt angerufen hatte, seinen Standpunkt vor. Der entlassene Priester sei *gottlos und darunter untauglich zu einem solch hohen Amt gewesen*, dazu Konkubinarius mit einigen Kindern und gebe den Gläubigen durch *Fressen, Saufen, Gotteslästern, Raufen und Schlagen* Anlass zu Ärger. Die ihm von Mainz bereiteten Schwierigkeiten seien ihm auch deshalb unverständlich, weil das Erzstift seine Beamten ungestört – das traf in dieser Zeit zu²⁰² – bei ihrem Glauben lasse. In seiner Verantwortung für die ihm Anvertrauten könne er das nicht dulden. Ob die Vorwürfe in dieser Form zutrafen oder es sich um zeitübliche Beschuldigungen aus dem Streitfundus der konfessionellen Parteien handelte, ist kaum zu entscheiden. Die Behauptung des Konkubinats (besser: Putativehe) könnte jedoch zutreffen.

Mainz beschloss zu intervenieren und beauftragte seinen Amorbacher Amtmann Dietrich von Ehrenberg mit Verhandlungen. Am 25. August fand die im Zusammenhang von Gerichtstetten schon erwähnte Mergentheimer Unterredung statt. Sie verlief für Mainz enttäuschend, da Albrecht von Rosenberg *auf seinem Kopf beharren* wollte. Gegen die Einsetzung Scherers wurde nun nichts mehr unternommen. Bis zu seinem Tod 1584 wirkte er in Eberstadt.

Auch die Frühmesse ging dem katholischen Bekenntnis verloren²⁰³. An ihr entzündete sich nach zehn Jahren eine erneute Auseinandersetzung, die zeigt, dass Amorbach keineswegs willens war, seine Rechte einfach aufzugeben. Nachdem deren Inhaber, ein gewisser Sebastian Niklaus oder Nickel, Eberstadt verlassen hatte, präsentierte Georg Christoph Rüdts dem Abt den Pfarrer von Seckach, der bereit war, die *Confessio Augustana* anzunehmen – ein Beispiel dafür, wie fließend die Verhältnisse immer noch sein konnten. Dagegen versuchte der Abt, einen gewissen Sebastian Körner einzusetzen. Dieser klagte, die Bauern hätten ihn entgegen dem Herkommen nicht eingeholt, Fenster, Türen, Öfen und Ofenbank seien zerstört und der Junker habe den Zehnten an sich gezogen. Immerhin konnte er sich bis 1575 hier halten, doch dann unterblieb eine Neubesetzung.

202 Dazu Alexander JENDORFF, *Reformatio catholica. Gesellschaftliche Handlungsspielräume kirchlichen Wandels im Erzstift Mainz 1514–1630* (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Bd. 142), Münster 2000, S. 246–250.

203 Fürstlich-Leiningisches Archiv Amorbach 3-41-6.

Nicht anders verhielt es sich in Bödigheim, wo 1560 der aus Buchen stammende Leonhard Stolz nachzuweisen ist²⁰⁴. Abt Theobald gab auch hier nicht so schnell klein bei. Mainz wies ihn am 11. Juli an, den evangelischen Pfarrer abzulehnen. Bei der Mergentheimer Unterredung war auch dies Thema. Im Jahre 1581 erkannte Pfarrer Stolz den Abt förmlich als Patronatsherrn an²⁰⁵.

Zwangsläufig stellt sich die Frage, weshalb Abt Theobald nicht mehr Widerstand leistete. Nur was hätte er gegen den berühmten Kriegsmann tun können, wo auch Mainz als Vogt des Klosters nicht mehr als gute Ratschläge zu bieten hatte? Immerhin hatte der Abt die formale Anerkennung des klösterlichen Besetzungsrechts erreicht. Ob er seine Hoffnung auf eine irgendwann eintretende Änderung der politischen Großwetterlage setzte, ist nicht auszuschließen, aber auch nicht zu beweisen.

Ohne Schwierigkeiten verlief die Reformation in Sindolsheim, wo Georg Christoph Rüdt den Patronat von Pfarrei und Frühmesse innehatte. Hier besitzt man einen terminus post quem für die Einführung der Augsbургischen Konfession. Sebastian Rüdt als Vormund des Georg Christoph und Stefan Rüdt präsentierte dem Bischof von Würzburg im Jahre 1550 einen gewissen Philipp Schinder aus Bretzingen. Dieses Datum sollte einmal mehr warnen, den Reformationsbeginn in den Rüdtschen Vogteiorten früh ansetzen zu wollen. Die gesicherte Pfarrerserie Sindolsheims setzt erst 1590 mit einem Johann Sebastian Knapp ein²⁰⁶.

Einen ersten Versuch, das Rad in Bödigheim zurückzudrehen, gab es nach dem Ableben des Leonhard Stolz im Frühjahr 1583. Stefan Rüdt präsentierte Johannes Janus, dem das Kloster einen gewissen Nikolaus Fend entgegensetzte, und zwar – bemerkenswert – als *wohlgelehrten und wohlwürdigen Augspurger Confession Pfarrer und Predigtherren*²⁰⁷. Das Pikante ist hierbei, Fend als evangelischen Geistlichen einzusetzen. Da dieser sich zur Zahlung der bischöflichen Steuer, der Kommend, bereiterklärt hatte, wäre dies einer Anerkennung der bischöflichen Oberhoheit gleichgekommen, was längerfristig Würzburg den Weg zur Gegenreformation eröffnet hätte.

Gegenüber dem Jahr 1560 fällt jetzt eine Verhärtung auf, die Spiegelbild der konfessionellen Entwicklung im Reich ist. Die Rüdts lehnten Fend mit der Begründung ab, der Abt möge Janus gemäß dem Religionsfrieden bestätigen, widrigenfalls sie Unterstützung bei ihren Glaubensverwandten suchen würden. Daraufhin wandte der Abt sich nach Würzburg. Der bischöfliche Fiskal riet zur Ablehnung des Janus und versprach Sorge dafür zu tragen, die Pfarrei mit einem Priester zu versehen.

Dabei blieb es. Bischof Julius war sich bewusst, dass die Rechtslage hinsichtlich des kirchlichen Besitzstandes zu unklar war, als dass sie ihm eine unmittel-

204 Ebd., 3-41-4.

205 Ebd., 83-3 Repertorium des Paters Bonifatius Rand 34.2.

206 Ebd., S. 123; CRAMER (wie Anm. 155) Bd. I/1, S. 221.

207 Ebd., S. 132.

bare Handhabe hätte bieten können und ihm vor allem die Machtmittel fehlten. Sein Ziel versuchte er auf einem Umweg zu erreichen. Würde Fend die Kommandogelder entrichten, wäre der nächste Schritt die Einladung – besser: Vorladung zur Versammlung des Landkapitels gewesen. Die Rüdt wussten sich zu behaupten; der Pfarrer Bödighaims hieß Janus.

Was das Burgkapellenbeneficium angeht, so suchte der Hofmeister Eberhard Rüdts dieses seinem Glauben zu erhalten, was jedoch am Widerstand Stefan Rüdts scheiterte. Er erklärte, gegen *Conszientz*, Gewissen – die Formel ist § 15 des Religionsfriedens entnommen – keinen Priester zu dulden. Der Hofmeister vermochte sich auch hier nicht durchzusetzen. Nach seinem Tod am 25. Oktober 1567 fand der katholische Glaube innerhalb der Rüdtschen Gesamtfamilie keinen Verteidiger mehr.

EXKURS

Einführung der Reformation 1560 oder doch schon 1551/1552?

In Karl Friedrich Vierordts *Evangelischer Kirchengeschichte Badens* findet sich die Angabe, in Eberstadt sei schon vor dem Passauer Vertrag vom 2. August 1552 ein evangelischer Geistlicher eingesetzt worden²⁰⁸. Mit einiger Vorsicht hat sich Gustav Adolf Benrath dieser Frühdatierung angeschlossen²⁰⁹.

Auf was stützen sich diese Datierungen? Das Taufbuch von Sindolsheim enthält den Eintrag des Pfarrers Philipp Benjamin Kirchweger (1726–1770), noch vor dem Passauer Vertrag, *als welcher erst im Herbst gemacht worden*, habe Albrecht von Rosenberg als Vormund der jungen Rüdts in Bödighaim, Eberstadt, Sindolsheim und Eubigheim am Sonntag Trinitatis 1552 erstmals evangelischen Gottesdienst feiern lassen. Als Referenz bezieht sich Kirchweger dabei auf ein nicht erhaltenes *uhraltet Eybig(heimer) Pfarrbuch*.

In Abwehr der 1629 in Folge des Restitutionsedikts von Amorbach ausgehenden Gegenreformation legten die Enkel Stefan Rüdts dem Kloster Dokumente vor, in denen ebenfalls der frühe Zeitpunkt behauptet wird²¹⁰. Als Vormund Stefans und Georg Christophs Rüdts und kraft deren Patronatsrechts hätte Albrecht von Rosenberg am Pfingsttag 1552 den Eberstadter Priester entlassen und einen Pfarrer der Augsburgischen Konfession eingesetzt. Auf Anordnung des zeitweise in Eberstadt wohnenden Ritters, hätten die Eberstadter Bauern Johann Scherer in Wenkheim abgeholt, der am Pfingsttag in Eberstadt erstmals lutherisch gepredigt habe. Nach wenigen Jahren sei während der von den Eberstadtern eifrig besuchten Kirchweih im benachbarten Ort Götzingen im Dorf ein Brand ausgebrochen. Der Verdacht der Brandstiftung sei auf den Sohn des Pfarrers gefallen, und da ein Teil der Gemeinde Scherer ohnehin feindlich gewesen

208 VIERORDT (wie Anm. 117) S. 482.

209 BENRATH (wie Anm. 199) S. 362 f.

210 Ebd., S. 369–371.

wäre, habe man ihn entlassen. Man wisse nicht, wo er danach amtierte, doch nach vier oder fünf Jahren sei er zurückberufen worden. Ferner wird gesagt, dass Albrecht von Rosenberg Scherer eingesetzt habe, wie aus einer alten Bibel hervorgehe, *welche tags erstgedachter Herr Albert in die Kirche verehret*. 1555 habe Kaspar Körner, *welcher in der Ordnung der 2. evangelische Pfahrr*, das Eberstadter Pfarrregister renoviert.

Bei näherem Blick auf diese Angaben fallen gewisse Unstimmigkeiten auf. Albrecht von Rosenberg hatte mit den Rüdten in den Jahren 1551 oder 1552 nichts zu tun gehabt. Für diesen Zeitraum ist seine Biographie so gut bekannt, dass alles dagegen spricht, er hätte noch Zeit und Energie gefunden, sich der Reformation in den Rüdtschen Orten anzunehmen, geschweige denn hier Wohnung zu nehmen. Hinzu kommt, was wir über das Leben des Johann Scherer wissen. Dieser wurde 1560 von Albrecht von Rosenberg eingesetzt; eine frühere Amtszeit und die Brandstiftung des Sohnes finden nirgends Anhalt. Der genannte Kaspar Körner war Scherers Vorgänger, der, weil er sich weigerte im evangelischen Sinne zu amtieren, die Stelle verlor.

Nach Lage der Dinge bleibt es also beim Jahr 1560. Weshalb aber beharrten die Rüdten auf den Jahren 1551 oder 1552?

Geradezu penetrant wird auf die Frühdatierung vor dem Vertrag von Passau verwiesen. In § 19 des Augsburger Religionsfriedens war als Stichjahr für den reformatorischen Besitzstand das Jahr 1552, eben des Passauer Vertrags, festgelegt worden. Die Rüdten verfolgten damit ein klares Ziel, nämlich ihre Reformation angesichts des Restitutionsedikts rechtlich abzusichern.

Auch für die Rüdten zu Eubigheim, einem Zweig der Bödighheimer Linie (auch Zweite Eubigheimer Linie genannt²¹¹), gibt es – entgegen der älteren Literatur²¹² – einen wirklichen Quellenbeleg für deren Reformation auch erst für das Jahr 1560. Im Jahr zuvor war Konz Rüdten verstorben. Es ist gut möglich, dass er schon evangelisch gesinnt war, doch zwischen religiöser Haltung und Durchführung der Reformation ist eben zu unterscheiden.

Am 22. Dezember 1560 wird eine Vormundschaft für seine Kinder fassbar, die aus Wolf von Habern, Fritz von Rabenstein, dem Bruder von Konz Rüdts Witwe, und Albrecht von Rosenberg bestand²¹³. Der zweite Ortsherr, Sebastian Rüdten, veräußerte seinen Anteil an Wilderich von Walderdorff. Wenige Jahre später wird etwas vom Kirchenwesen fassbar. Am 22. Januar 1564 erließen die Ortsherren eine Polizeiordnung, deren Abendmahlsvermahnung auf Albrechts von Rosenbergs 1557 erlassene Dorfordnung zurückgeht.

Verlief die Einführung der Confessio Augusta in Eubigheim offenbar ohne Schwierigkeiten, sah dies ganz anders in Waldhausen aus. Hier waren die Rüdten

211 Bezeichnung nach MÖLLER (wie Anm. 68) Taf. CXXXVI.

212 Heinrich NEU, Pfarrerbuch der evangelischen Kirche Badens von der Reformation bis zur Gegenwart, Lahr 1938, S. 25; CRAMER, Erste Pfarrer (wie Anm. 155) S. 89 f.

213 RÜDT VON COLLENBERG (wie Anm. 53) S. 72.

zu Eubigheim Vogteiherren, doch der Patronat stand Amorbach zu; zudem waren die Filialorte Einbach und Scheringen mainzisch. Aufgrund dieser rechtlichen Situation, die Konflikte unausweichlich machte, fließen die Quellen für die Reformation in Waldhausen um einiges reichlicher²¹⁴.

Noch zu Lebzeiten des Konz Rüdts präsentierte der Abt die Priester in Würzburg, zuletzt 1557 einen gewissen Kaspar Franz²¹⁵. Drei Jahre später verließ er Waldhausen – auch hier also das Jahr 1560 –, ob so ganz freiwillig, ist nicht zu entscheiden. Damals beschwerte sich Abt Theobald Gramlich bei Veronika Rüdtt, der Glöckler habe dem von ihm geschickten neuen Priester auf ihren Befehl Kirche und Pfarrhaus verschlossen. Am 17. August 1560 protestierte zudem Mainz bei den Vormündern, die Eingriffe in das Kirchenwesen widersprechen dem Religionsfrieden, da Waldhausen innerhalb der mainzischen Zent Mudau liege und somit der erzstiftischen Landeshoheit unterworfen sei.

Bei der schon erwähnten Konferenz in Mergentheim zwischen dem mainzischen Amtmann Dietrich von Ehrenberg und den Rittern ging es auch um Waldhausen. Die Edelleute bestritten keineswegs den klösterlichen Patronat, doch da seit längerer Zeit fast alljährlich ein neuer Priester aufgezogen sei, die Gefälle eingenommen und dann den Ort wieder verlassen habe, verpflichtete sie das zur Abhilfe. Pfarrhaus, Scheuer und Stall seien verkommen, der letzte Inhaber der Pfründe wäre ein junger Mensch von 15 oder 16 Jahren gewesen. Sende der Abt eine geeignete Person, wären sie damit einverstanden. Die Beschwerden über unhaltbare Zustände dürften berechtigt gewesen sein, doch die Reformation war so oder so beschlossene Sache; mit der geforderten Eignung meinte man einen evangelischen Geistlichen. Albrecht von Rosenberg begründete das Vorgehen, einen geeigneten, d. h. evangelischen Pfarrer einzusetzen, mit der Verantwortung für die Gläubigen, *dan an dem jüngsten Tage ich mein Bürden selbst tragen und dem Allmechtigen Antwort deßhalb geben muß*²¹⁶.

So ging es weiter. Das Kloster beschwerte sich in Mainz, und der Klostervogt wurde ergebnislos vorstellig. Seit 1562 amtierte neben dem Priester Markus Udalrici der Bödighheimer Pfarrer Leonhard Stolz. Praktisch sah das wohl so aus, dass zu unterschiedlichen Zeiten Gottesdienst gehalten wurde. Wie Udalrici hat auch dessen Nachfolger bald aufgegeben. Für ihn präsentierte der Abt am 7. August 1563 einen gewissen Christoph Keller. Albrecht von Rosenberg seinerseits sah einen gewissen Jakob Sturmer vor. Am 26. Mai 1564 forderte der Ritter den Abt auf, Sturmer anzunehmen. Andernfalls, so drohte Albrecht, werde er den Klosterzehnten einbehalten. Diese Drohung konnte sich sehr wohl als wirkungsvoll erweisen, denn die Pfarrkompetenz bestand eben nur aus die-

214 Fürstlich-Leiningisches Archiv Amorbach 3-41-4; 83/3; NEUMAIER, Amorbach (wie Anm. 120) S. 190–193.

215 Fürstlich-Leiningisches Archiv Amorbach 83-3 Repertorium Rand 64.3.

216 Fürstlich-Leiningisches Archiv Amorbach 3-41-6: Albrecht von Rosenberg an Abt Theobald, 11.9.1563.

sem Zehnten und einem Viertel des Zehnten zu Hettingen. Wurde sie sequestriert, war jedem von Amorbach bestellten Pfarrer die Existenzgrundlage entzogen.

So weit kam es jedoch nicht, denn die Dinge nahmen eine überraschende Wendung. Dem Ritter gelang es, Christoph Keller für sich zu gewinnen. Am 28. Mai 1564 begründete er – offensichtlich gab es auch persönliche Unterredungen mit dem Abt –, er wisse zu gut, dass etliche böse Buben nach Waldhausen verordnet worden seien, von denen einige nicht einmal ein ganzes Jahr aushielten, nachdem sie Pfarrgüter verkauft hätten. An eben diesem Tag unterzeichnete Keller den Treueid. Dort heißt es: *Zum andern so verpflichtet ich mich, Gottes Wort rein und lauter zu predigen, die heiligen Sacramenta nach christlicher Einsetzordnung zu reichen, den christlichen Catechismum und Kinderlehr, wie durch Doctor Lutherum verteutscht, zu weisen und zu lehren, desgleichen die heilige Tauf, Einsetzung und Einsegnung der Ehe und was der Augspurgischen Confession gemeß mich erbar, christlich und priesterlich halte. Zum dritten, demnach ich mich zu der Haushaltung begeben solt und will und da man ohn Weib nit haushalten kann, verpflichtet ich mich, wo ich nit außerhalb ohn mein Köchin nit guthalten kondt, mich onverzüglich zu verheirathen.*

Christoph Kellers Konversion muss ein derart spektakuläres Ereignis gewesen sein, dass die Erinnerung daran noch ein halbes Jahrhundert später in Waldhausen lebendig gewesen ist. Aber auch er hat nicht lange ausgehalten. Für ihn kam ein gewisser Petrus Linck, der bis 1571 hier blieb und dann vom Abt auf die katholische Pfarrei Limbach versetzt wurde. Man kann sich die Situation dieser Geistlichen unschwer vorstellen, die stets in der Gefahr lebten, zwischen Abt und Ortsherr zerrieben zu werden.

Abschließend sei nur noch eine Besetzung vorgestellt. Am 6. März 1578 wahrte sich Eberhard Rüdt zu Eubigheim (nicht zu verwechseln mit dem Hofmeister) beim Abt gegen die Einsetzung eines Pfarrers, der nicht der Augspurgischen Konfession angehörte. Er seinerseits stellte Jörg Stolz, den Sohn des Bödighheimer Pfarrers vor. Da Rüdt das Patronatsrecht des Klosters ja anerkannte, begab sich Stolz nach Amorbach, worauf ihn der Abt zum Examen nach Würzburg schickte. Weil angeblich nicht alle Mitglieder des geistlichen Rates anwesend waren, verschob man das Examen, doch zum neuen Termin erschien Stolz nicht. Proteste Würzburgs gegen seine Einsetzung in Waldhausen blieben folgenlos. Die Tatsache jedoch, dass seit Petrus Linck alle evangelischen Pfarrer Würzburg präsentiert wurden, nutzten Mainz wie Würzburg später zur Gegenreformation.

5.4 Ius reformandi

Bei der Darstellung der Abläufe ist immer wieder angeklungen, dass sowohl die Einführung der Augspurgischen Konfession als auch das Scheitern eine Frage der Rechtslage gewesen ist. Relativ eindeutig war sie bei reichsständischen Ob-

rigkeiten. Ihnen sprach der Religionsfrieden das *Ius reformandi* zu, ein Begriff, der sich erst im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges herausbildete²¹⁷. Der Greifswalder Jurist Joachim Stephani brachte das lange nach dem Religionsfrieden – erstmals im Jahre 1599 – auf die berühmte Formel *Cuius regio, eius religio*²¹⁸.

Man hat von der „hochgradigen Unbestimmtheit“ des Religionsfriedens gesprochen²¹⁹. Mag diese Beurteilung auch zu prononciert sein, für die Reichsritterschaft besitzt sie eine gewisse Berechtigung. Wie bekannt, hat der Augsburger Religionsfrieden sie miteinbezogen, doch mit keinem Wort gesagt, auf was sich ein reichsritterschaftliches *Ius reformandi* stützen konnte. Eine Entsprechung für die reichsständische ‚regio‘, die Landeshoheit, besaß die Reichsritterschaft nicht. Als Folge entstanden Konfusionen, wie sie bei den Rüdtschen Orten Eberstadt, Bödighheim und Waldhausen oder in Hardheim zu beobachten sind.

Dahingehende Interpretationen, der Religionsfrieden habe den Reichsrittern das Recht der Glaubensentscheidung nur für die eigene Person und die Angehörigen, nicht aber für die Untertanen zugesprochen, blieben nicht aus. Bekanntestes Beispiel hierfür ist die ‚Autonomia‘ (1586) des aus Tauberbischofsheim stammenden Reichshofratssekretärs Andreas Erstenberger²²⁰. Solche Interpretamente gegenreformatorischer Autoren entfalteten aber allein deshalb schon keine Wirkung, weil die kaiserliche Bestätigung der Ordnung der fränkischen Reichsritterschaft vom Jahr 1590 ihnen gleiches Recht als *Churfürsten und andern Ständen* attestierte²²¹. Bei den Verhandlungen zum Osnabrücker Friedensdokument (IPO) sollte diese Frage nochmals eine Rolle spielen.

Auch die Bestätigung von 1590 hat das *Ius reformandi* der evangelischen Reichsritter nicht konkretisiert, doch darf davon ausgegangen werden, dass hier stillschweigend die Rechtslage zugrunde gelegt wurde, auf welche Albrecht von Rosenberg und seine Standesgenossen selbst ihre Reformation stützten. Gemäß ihrem Selbstverständnis setzten sie ihre Vogtei mit Landeshoheit gleich. Sprachen Edelleute von ihrem *Ius episcopale*, drückt sich darin nicht nur Stolz oder

217 Bernd Christian SCHNEIDER, *Ius reformandi* (*Jus ecclesiasticum*, Bd. 68), Tübingen 2001, S. 6.

218 Zu Joachim Stephani, *Institutiones Juris Canonici*: Martin HECKEL, *Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands* (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Bd. 197), Gütersloh 1992, S. 80 f.

219 Gustav WOLF, *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation*, Bd. 1, Berlin 1899, S. 724; Martin HECKEL, *Autonomia und Pacis Compositio. Der Augsburger Religionsfrieden in der Deutung der Gegenreformation*, in: *Zeitschrift der Savigny-Gesellschaft für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 76 (1959) S. 141–248, hier S. 186 spricht von „der doppelseitig interpretierbaren Norm“; grundsätzlich Axel GOTTHARD, *Der Augsburger Religionsfrieden* (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Bd. 148), Münster 2004.

220 Andreas ERSTENBERGER (Franciscus Burkhard), *De Autonomia*, München 1586; dazu HECKEL, *Staat und Kirche* (wie Anm. 218) S. 14 Anm. 72; SCHNEIDER (wie Anm. 217) S. 285.

221 LÜNIG (wie Anm. 103) S. 17.

Anspruch auf Prestige aus. Vielmehr brachten sie darin ihr Herrschaftsverständnis im Sinne der später von den Brüdern Joachim und Matthias Stephani formulierten Episkopaltheorie zum Ausdruck²²².

Das *Ius reformandi* auf der Grundlage der Komplementärherrschaft von Vogtei und Patronat wurde ganz offensichtlich auch von altgläubigen Reichsständen akzeptiert. Aus dem Bauland ist jedenfalls nicht ein einziger Fall bekannt, wo es bestritten wurde. In die alleinige Zuständigkeit eines Reichsritters fielen nun die Adaption einer Kirchenordnung als theologische Richtschnur, die Ordnung des Gottesdienstes und der Katechismusunterricht, Zwang zum Gottesdienstbesuch, Berufung eines Pfarrers, eben all das, was ein lutherisches Kirchenregiment ausmachte.

Was aber wenn Vogtei und Patronat sich nicht in einer Hand befanden? Mit dem Religionsfrieden waren die Rechte altgläubiger Institutionen wie der Klöster Amorbach und Bronnbach, des Domkapitels und des Neumünsterstifts ja keineswegs hinfällig geworden²²³.

Hier lassen sich drei Optionen beobachten:

Altgläubige Einrichtungen überließen wie in Kupprichhausen und Uiffingen auf der Grundlage von Vereinbarungen dem Ortsherrn die Pfarrbesetzung. Bestand hatte die Reformation nur im letzteren Ort, wo das *Ius confirmandi* des Stifts anerkannt wurde, während dieses dem Ritter und seinen Erben das Präsentationsrecht und das *Ius conferendi*, d. h. Einsetzung in die Pfründe und deren Nutzung zugestand. Konkret sah das so aus, dass Albrecht von Rosenberg oder dann die Ganerben den Pfarrkandidaten in Würzburg vorstellten und nach erfolgter Überprüfung seiner evangelischen Rechtgläubigkeit die Bestätigung erteilt wurde.

Die zweite Option bestand wie in Hardheim mit der Schaffung eines Simultaneums. Würzburg behauptete die Pfarrkirche, doch gestand man dem Ortsadel öffentlichen Gottesdienst in der von ihm gestifteten und dotierten Spitalkapelle zu. In Würzburg wartete man allerdings auf eine günstige Gelegenheit zur Rekupation. Das Erlöschen derer von Hardheim setzte dem evangelischen Kirchenwesen denn auch ein abruptes Ende.

Altgläubige Einrichtungen wichen vor dem Anspruch der Ortsherren bzw. des Albrecht von Rosenberg auf evangelische Pfarrbesetzung zurück. Das geschah beispielsweise in Eberstadt und Bödighheim, wo es dem Kloster Amorbach nicht gelang, die Berufung eines evangelischen Pfarrers zu verhindern. Man hat es hier mit einer Reformation *via factis* zu tun, die sich nur aufgrund günstiger politischer Konstellationen behaupten konnte.

222 Martin HECKEL, Religionsbann und landesherrschaftliches Kirchenregiment, in: Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland, hg. von Hans-Christoph RUBLACK (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Bd. 197), Gütersloh 1992, S. 130–162, hier bes. S. 134–137.

223 Zu dieser Frage GOTTHARD (wie Anm. 219) S. 308 f.

5.5 Theologische Orientierung: die Kirchenordnungen

Nachdem das Augenmerk bisher in erster Linie auf der obrigkeitlichen Einführung der Confessio Augustana im Bauland gelegen hat, soll nun auf die Kirchenordnungen eingegangen werden, mit denen die Ritter der Reformation in ihren Herrschaften einen präzisen theologischen Rahmen gaben. Wie gesehen, hatten die Ganerben von Widdern, die Berlichingen und die Rosenberg zu Haltenbergstetten das brandenburgische *Auctuarium* eingeführt. Der Religionsfrieden hatte dies dann gegenstandslos gemacht.

Eine eigene Kirchenordnung hat keiner der Edelleute im Bauland schaffen lassen. Überhaupt gibt es mit der Gräfendorfer Ordnung der Herren von Thüngen von 1564 und deren Burgsinner ‚*Lectiones Sacrae*‘ von 1587 nur zwei eigenständige Ordnungen bei der fränkischen Reichsritterschaft²²⁴. Sie war deshalb gezwungen, auf weithin bekannte Ordnungen zurückzugreifen.

Hier lassen sich zwei Rezeptionskreise erkennen. Der eine bestand in der Übernahme der Brandenburg-Nürnbergischen Gemeinschaftsordnung aus dem Jahr 1533, die Modellcharakter für fast alle Landeskirchen in Süddeutschland gewann²²⁵. Im Testament des Stefan Rüdt von Bödighheim vom 11. November 1592 wird die *Brandenburgische Kirchenordnung* genannt²²⁶, bei der es sich mit aller Sicherheit nicht um die Interimsordnung handelt, sondern um diejenige von 1533.

Einen weiteren Beleg gibt es für die Rosenbergische Herrschaft Schüpf. Hier überliefert der Chronist und Pfarrer Jakob Ernst Leutwein, dass bei seinem Amtsantritt in Schüpf (1730) die *marggräfische wie auch die hohenlohische Kirchenordnung auf dem Altar der Kirche von Unterschüpf lagen, erstere auf dem Pult, die andere daneben, in Oberschüpf aber die marggräfische allein*²²⁷. Mit der Angabe, es handle sich um die Ausgabe von 1564, ist der Druck durch Christoph Heusler in Nürnberg gesichert. Das Vorkommen beider Ordnungen erklärt sich aus der Tatsache, dass Albrecht von Rosenberg sich bei der Einführung der Reformation eng an die Grafschaft Hohenlohe anlehnte.

Ein dritter Beleg für die Brandenburg-Nürnbergische Ordnung, und zwar in einem Druck von 1556 durch Gabriel Heyn in Nürnberg, lässt sich für das Rüdtsche Sindolsheim wahrscheinlich machen²²⁸.

224 SEHLING (wie Anm. 165) S. 731–742, 743 f.; dazu BAUER, (wie Anm. 116) S. 34–37; WÜST (wie Anm. 116) S. 410 f.

225 So Manfred RUDERSDORF, Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach/Bayreuth, in: SCHINDLING / ZIEGLER (wie Anm. 116) S. 19; Text SEHLING (wie Anm. 165) S. 140–205.

226 GLA 69 Rüdt von Collenberg U 251; BENRATH (wie Anm. 199) S. 366.

227 LEUTWEIN (wie Anm. 82) Des zweyten Theils der Schöpfer Historie Viertes Buch Cap. XVI S. 37.

228 Helmut NEUMAIER, Zur Aufnahme der Brandenburg-Nürnbergischen Kirchenordnung von 1533 im Ritterort Odenwald, in: ZGO 54 (2006) S. 131–143, S. 140 f.

Ein zweiter Rezeptionskreis geht aus der Arenga der Polizeiordnung hervor, die Götz von Berlichingen und sein Sohn Hans Jakob am 28. März 1561 für ihren Anteil an Jagsthausen erließen²²⁹. Wie alle diese Regulativen stand sie unter den Leitgedanken christlich-reformatorischen Herrschaftsverständnisses. Ihr Erlass wird mit dem Befehl des allmächtigen Gottes, Christi und des Heiligen Geistes an die Obrigkeit begründet, für die Untertanen *irer Seelen und Leibs halber und als zum ewigen und zeytlichen Heyl, mit der reinen Leer des heiligen Evangelii zu sorgen*. Aus dem göttlichen Gebot leitet sich die Pflicht der Obrigkeit ab, Pfarrer einzusetzen, *die Gottes Wort rein und lauter, auch die heiligen Sacramenta unverfälscht vermög göttlicher, prophetischer und apostolischer Schrifften predigen, reichen und ausspenden, wie auch solch vermög der drey Symbola Apostolicum, Nicaenum und Athanasii und den dreyen Confessionen der Augspurgischen, so anno 30 der mindern Zal Kayser Carolus dem Fünften von den evangelischen Stenden auf dem Reichstag, item der sächsischen und württembergischen, welche dem Concilio zu Trient überantwortet, und wollen haben, das in unsern Kirchen der Kirchenordnung des Fürstenthumbs Württemberg aller Ding gleich nachgesetzt werde*.

Die Identifizierung bereitet hier keinerlei Schwierigkeiten. Die Berlichingen adaptierten die Große württembergische Kirchenordnung von 1559, den sogenannten Summarischen Begriff²³⁰. Darüber hinaus erfährt man durch die Polizeiordnung des Hans Pleickhard von Berlichingen für Neunstetten, dass er zuerst die Ordnung der Reichsstadt Rothenburg, dann aber *die christliche, in Gottes Wort recht wohl gegründete württembergische* für verbindlich erklärte²³¹.

Wir wissen noch von einer zweiten Adelsfamilie, die ihre Reformation an Württemberg orientierte. Als am 23. Februar 1620 die Witwe des Hans Erasmus von Aschhausen zu Merchingen für ihre Töchter und Schwiegersöhne den Pfarrvertrag mit Andreas Ziegler erneuerte²³², heißt es zu dessen Amtspflichten, *dass er die Heiligen Sacramenten, Tauf und Abendmahl nach Christi Einsetzung treulich gereicht, die Kranken besuchet, fleißige Inspection auf unsere Schulen und Kirchen gehalten [...], dass er bei der Augsburgischen Confession, formula Concordiae, denen Schmalkaldischen Articula bleibe*. Das ist zwar kein Beweis, doch ein ziemlich sicherer Hinweis für die Anlehnung an Württemberg. Zur Rezeption der Konkordienformel wird noch etwas zu sagen sein.

Was die anderen Herrschaften angeht, fehlen leider konkrete Hinweise. Immerhin wissen wir, dass Wolf von Hardheim den ihm von Johannes Brenz emp-

229 Freiherrlich-Berlichingisches Archiv Jagsthausen Nr. 2801.

230 Text SEHLING (wie Anm. 165) Bd. XVI/2: Herzogtum Württemberg, bearb. von Sabine AREND, Tübingen 2004, S. 344–423; dazu Martin BRECHT / Hermann EHMER, Südwestdeutsche Reformationsgeschichte, Stuttgart 1984, S. 337–339.

231 Freiherrlich-Berlichingisches Archiv Jagsthausen Nr. 3073.

232 Ebd., Nr. 2801.

fohlenen Reutlinger Pfarrer Johannes Steudlin zur Visitation seines Kirchenwesens berief, was für eine enge Verbindung zu Württemberg spricht. Für die Adelsheim gibt es bestenfalls Indizien für eine Orientierung an dem Herzogtum.

Ob hohenlohische oder württembergische Kirchenordnung, beide sind Töchter der Brandenburg-Nürnbergischen Ordnung von 1533. Die Reformation des Ritteradels im Bauland war also fest in lutherischer Theologie verwurzelt.

5.6 Das ritterschaftliche Kirchenregiment

In der älteren noch unter dem Eindruck des badischen Kulturkampfes stehenden Literatur werden den Edelleuten primär pragmatisch-machtpolitische Motive bei der Einführung der *Confessio Augustana* zugeschrieben²³³. Solche Gedanken mögen vielleicht wirklich im Spiel gewesen sein. Es spricht auch einiges dafür, dass dem Kirchenwesen eine Manifestation des Status zugeordnet war, wie Ritter gelegentlich stolz auf ihr *Ius episcopale* verwiesen. Das Vorbild des fürstlichen Staats ist hier nicht zu übersehen. Gleichzeitig steht jedoch außer Zweifel, dass den ritterschaftlichen Reformationen als *Movens* wirkliche Frömmigkeit zugrunde lag.

Zwei Beispiele hierfür mögen genügen. In seinem Testament vom 11. November 1592 erklärte Stefan Rüdts²³⁴, er habe stets die göttliche Allmacht, das heilige seligmachende Wort lauter und rein gemäß apostolischer und prophetischer Schriften in seinen Kirchen verkünden lassen. Die Übergabe des Erbes an seinen Sohn nimmt er in der sicheren Erwartung vor, er werde von diesem Grundsatz nicht abweichen, wofür der gütige Gott ihm *desto mehrern Segen, Gedeihen und Uffnehmen an Zeitlichem und Ewigem bescheren* wird. Seine Absicht, in Waldhausen einen evangelischen Pfarrer einzusetzen, begründete Albrecht von Rosenberg so, würde er es nicht tun, müsse er am jüngsten Tag seine *Bürden selbst tragen und dem Allmechtigen Antwort deßhalb geben*²³⁵.

Zudem sprechen hohe finanzielle Aufwendungen, die von den Rittern vorgenommen wurden, ebenfalls für deren Glaubensernst. So etwa bekannte Hans Jakob von Berlichingen am 12. November 1563, dass er zum *ewigen Gezeugnis unseres Glaubens und Gottesdiensts gegen der Kirchen Christi* allen jetzigen und nachfolgenden Pfarrern zu Jagsthausen acht deutsche und vier lateinische Schriften Luthers überlassen habe, die teilweise in Jena und teilweise in Nürnberg gedruckt wurden und die in einer eigenen Truhe aufzubewahren seien²³⁶. Darüber hinaus legte Hans Jakob einen Fonds von 400 fl an, der alljährlich auf

233 PRAILES (wie Anm. 169) S. 259 f.; allgemein August AMRHEIN, Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn als Reformator der Pfarreien, in: Julius Echter von Mespelbrunn. Fürstbischof von Würzburg und Herzog von Franken (1563–1617). Eine Festschrift, hg. von Clemens Valentin HESSDÖRFER, Würzburg 1917, S. 127–152, hier S. 129.

234 BENRATH (wie Anm. 199) S. 366.

235 Fürstlich-Leiningisches Archiv Amorbach 3-41-6.

236 KRAUS (wie Anm. 59) S. 199 Nr. 246.

Petri Cathedra 20 fl Zinsen ausschüttet. Diese Summe reichen die Vögte von Jagsthausen und Rossach seinem Jagsthausener Pfarrer, damit dieser sich *desto stattlicher erhalte, ernehre, auch seinem studio theologica[o?] desto fleißiger anliegen könne*. Der Junker behielt sich aber vor, falls sich Papsttum, Interim, Zwinglianismus oder anderes in die Kirche von Jagsthausen einschleichen sollten, Bücher und Geld zurückzunehmen und mit dem Geld einen Almosenfonds für Hausarme einzurichten. Wolf von Hardheim war im Besitz der Werke Luthers. Im Inventarverzeichnis des Schlosses Domeneck werden sieben Bände (3, 5–8, 10, 12) der zwölfbändigen Deutschen Reihe der Wittenberger Ausgabe genannt. Die theologische Gelehrsamkeit des Hardheim wusste ja noch viel später Cyriakus Spangenberg zu rühmen.

Aus der Sorge um die evangelische Rechtgläubigkeit spricht ebenfalls Gewissensernst. Nachdem Albrecht von Rosenberg in seiner Herrschaft Schüpf alle Pfarrstellen in seiner Hand hatte vereinigen können, sah er es als seine Aufgabe, Einheitlichkeit in Liturgie und Rechtgläubigkeit in der Lehre zu gewährleisten. Am 25. August 1562 bat er von Graf Ludwig Kasimir von Hohenlohe um Besuch des Öhringer Superintendenten Johannes Hartmann und dessen Bruder Gallus, Pfarrer in Neuenstein, auf 7. September nach Schüpf, um seine Pfarrer *zuesamen erfordern und sie der Gebür examiniren und von Sachen reden* zu lassen²³⁷.

Von keinem Geringeren als Johannes Brenz erbat sich Wolf von Hardheim im Frühjahr 1562 den Pfarrer von Entringen (bei Tübingen), Johannes Steudlin, damit dieser *das Wort Gottes klar, deutlich und herzhaf*t vortrage sowie die Unwissenden über den rechten Glauben laut Augsburger Konfession belehre. Steudlin predigte über Matthäus 9 Vers 37 „Die Ernte ist groß, aber wenig sind der Arbeiter“. Als er seinen Tod nahen fühlte, ließ er sich in einer Sänfte von Wachbach nach Hardheim zurückbringen und hielt dort sitzend seine letzte Predigt. Er starb im Schloss und wurde in der Kirche des Orts bestattet. Dieses Szenario, wie es Karl Friedrich Vierordt entwarf²³⁸, ist dahingehend zu korrigieren, dass er wie die Brüder Gallus für die Pfarrer in der Herrschaft Schüpf für die Patronatsgeistlichen des Wolf von Hardheim deren theologische Rechtgläubigkeit überprüfen sollte. Ferner hielt er für die Untertanen so etwas wie eine Missionspredigt ab, was bei den schwierigen Herrschaftsverhältnissen durchaus erforderlich gewesen sein dürfte. Die Erwähnung von Steudlins Tätigkeit in Wachbach spricht dafür, dass er auch die Pfarrer der Herren von Adelsheim examinierte. Anders verfahren die Rüdte: In den Fällen, die in den Quellen dokumentiert sind, haben sie ihre Pfarrer dem Konsistorium in Heilbronn vorgestellt. Die Aschhausen wiederum unterzogen ihren Merchinger Pfarrer einem Examen durch den Adelsheimer Pfarrer M. Heinrich Weißkircher²³⁹.

237 HZAN Oe Öhringer Particulararchiv Kasten 89 Fach 5 Fasz. 6.

238 VIERORDT (wie Anm. 117) S. 483, leider ohne Quellenangabe.

239 NEUMAIER, Reformation (wie Anm. 116) S. 187.

Handelte es sich bei den Kirchenherrschaften der Edelleute um Kleinorganisationen mit einem oder höchstens drei oder vier Pfarrern, tritt – wie kaum anders zu erwarten – bei den Rosenberg ein für den Adel singulärer Fall vor Augen. Die Herrschaft der letzten Generation der Herren von Rosenberg, der Brüder Konrad XIII., Georg Sigmund und Albrecht Christoph, übertraf an Umfang bei weitem den der Standesgenossen. Die Herrschaft über ca. 15 Pfarreien erforderte eine zentrale Organisation nach territorialfürstlichem Vorbild²⁴⁰. Erstmals im Amt des Superintendenten ist 1591 der Uiffinger Pfarrer M. Benedikt Happach nachzuweisen, dem 1605 sein Sohn M. Erhard († 1635) folgte. Deren Aufgabenbereich hat der Chronist Jakob Ernst Leutwein lapidar so umrissen, dass sie alle Aufgaben eines Superintendenten verrichteten. Sie waren Dienst- und Disziplinarvorgesetzte der Pfarrer und Schulmeister, führten Visitationen durch und nahmen im Beisein der Herrschaft die Pfarrordination vor. Zweimal im Jahr beriefen sie den Pfarrsynodus ein, dem sie auch vorstanden. Ferner konnten sie gewisse Ehrenrechte wie etwa die Leichenpredigt für verstorbene Angehörige der Herrschaft beanspruchen. In der ihnen zukommenden Anrede *Ehrwürden* drückte sich ihre Stellung unüberhörbar aus. Ehefragen, Unzucht u. a. behandelte ein Konsistorium genanntes Ehegericht, dessen Ordnung aus dem Jahr 1601 datiert²⁴¹. Den Rosenberg gelang es sogar, die Rüd in ihr Kirchensystem miteinzubeziehen.

An dieser Stelle ist auf einen Tatbestand zu verweisen, der nur auf den ersten Blick nicht in diesen Zusammenhang zu passen scheint: Es war Herzog Ludwig von Württemberg, der die fränkische Ritterschaft zur Annahme der Konkordienformel zu bewegen suchte²⁴². Er beauftragte seinen Rat und Haushofmeister Hans Burkhard von Berlichingen am 19. November 1581 mit der Werbung beim Bauländer Adel. Auf Widerhall stieß dies nur bei den Brüdern Gottfried, Philipp Ernst und Hans Reinhard von Berlichingen. Deren am 21. Februar 1582 in Jagsthausen zusammengerufene Pfarrer nahmen denn auch die Konkordie an. Außerdem unterzeichneten der schon genannte M. Heinrich Weißkircher und offenbar auch Andreas Ziegler von Merchingen das Dokument. Als der württembergische Rat aber sich an den Ritterkanton Odenwald wandte, stieß er auf einhellige Ablehnung. Dabei gründete die Weigerung nicht auf der Theologie der Konkordienformel, vielmehr ist hier die Furcht der Edelleute, über das Konkordienwerk wieder in den Sog des Territorialstaates gezogen zu werden, mit Händen zu greifen.

240 DERS., Superintendentur, Synodus und Konsistorium. Die Kirchenherrschaft der Reichsritter von Rosenberg, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 5 (2012), S. 201–220.

241 HZAN Ni 5 Bü 179 *Pollicey Sachen* Nr. 2.

242 HStAS A 63 Bü 58, *Die Adelspersonen von wegen des Negocii Concordiae belangend*; Helmut NEUMAIER, Zum konfessionellen Verhalten der fränkischen Reichsritterschaft, Ort Odenwald, im späten 16. Jahrhundert, in: ZWLG 55 (1996) S. 109–130, hier S. 120–126.

Richtet man nun den Fokus auf die Pfarrer, springt die Berufung einiger hochqualifizierter Persönlichkeiten ins Auge. Die Besetzung einer Dorfkirche mit dem Rothenburgischen Spitalpfarrer Konrad Hochmut war keine Selbstverständlichkeit, noch weniger die Berufung des gräflich-hohenlohischen Superintendenten Philipp Knetzel (Knötzel) auf die Pfarrei Hardheim²⁴³. Dabei fällt auf, dass die ritterschaftlichen Pfarreien im Bauland in diesen Jahrzehnten recht gut dotiert waren. Über Geldbesoldung hinaus zeigt auch ein Epitaph wie dasjenige des Andreas Bopp in Adelsheim gute Versorgung an, denn immerhin musste er sich seine memoria ja leisten können. Das alles hatte seinen guten Grund. Wie sich für die Grafschaft Wertheim nachweisen ließ, saßen deren qualifizierteste Pfarrer an der Landesgrenze gegen den konfessionellen Gegner²⁴⁴. Auch die Edelleute verorteten den konfessionellen Feind oft jenseits der Gemarkungsgrenze. Ihm wollte man keine Blöße zeigen und stellte ihm Geistliche entgegen, an deren theologischer Gelehrsamkeit, Standhaftigkeit und Glaubensfestigkeit niemand zweifeln konnte.

Zweifelsohne war den Pfarrern auch eine Wächterfunktion gegenüber abweichenden theologischen Lehren zugeordnet. So versuchten in den „vielherrigen“ Orten der Herrschaft Schüpf die Stetten zu Kocherstetten und die Dienheim im Jahre 1589 einen flacianischen Pfarrer, also einen Anhänger der Erbsündentheologie des Matthias Flacius Illyricus, einzusetzen. Das scheiterte am entschlossenen Widerstand derer von Rosenberg²⁴⁵. Der Glaubensgegner saß aber nicht nur in den mainzischen und würzburgischen Orten, er lauerte ebenso im pfälzischen Schefflental und im Amt Boxberg in Gestalt des reformierten Bekenntnisses. Von den Edelleuten neigte keiner dem Calvinismus zu, und auch auf deren Untertanen übte das reformierte Bekenntnis keine Anziehungskraft aus – im Gegenteil: Wie Leutwein überliefert²⁴⁶ – nahmen im Jahr 1600 am österlichen Abendmahl in der Kirche von Unterschüpf innerhalb von 14 Tagen insgesamt 1240 Personen teil, von denen zahlreiche aus dem pfälzischen Amt ‚ausgelauften‘ waren.

Kehrt man nach diesem Exkurs zur sozialen Stellung der Pfarrer zurück, stößt man auf die andere Seite der Medaille. Sie waren zu herrschaftlichen Angestellten geworden, denen das Amt jederzeit aufgekündigt werden konnte. Im Streit mit den Herren von Dienheim über die Pfarrbesetzung in Unterschüpf be-

243 Zu ihm CRAMER (wie Anm. 155) Bd. I/2, S. 448; SEHLING (wie Anm. 165) Bd. 15/1, S. 119, 130 Anm. 61.

244 Frank KLEINEHAGENBROCK, ‚Ansehnliche‘ und ‚geübte‘ Personen für die Seelsorge an der Grenze zum Papsttum. Lutherische Pfarrer in fränkischen Reichsgrafschaften um 1600, in: Bildung und Konfession. Theologenausbildung im Zeitalter der Konfessionalisierung, hg. von Herman J. SELDERHUIS / Markus WRIEDT (Spätmittelalter und Reformation N.F., Bd. 27), Tübingen 2006, S. 151–155.

245 HZAN GA 20 Gem. Lehenarchiv Schublade XXIV Nr. 6 Dienheim; LEUTWEIN (wie Anm. 82) Drittes Buch Cap. III S. 5.

246 Ebd., Zweytes Buch Teil 3 Caput III, S. 5.

riefen sich die Herren von Rosenberg explizit auf ihr *Ius instituendi et destituendi*²⁴⁷. Andererseits rechnete es sich ein Pfarrer zur Ehre an, den Kirchenherrn als Taufpaten für seine Kinder zu gewinnen. Und – das zeigt den sozialen Status der Pfarrer auf der anderen Seite an – Untertanen waren stolz, wenn der Pfarrer oder dessen Ehefrau bei ihren Kindern die Patenschaft übernahm.

6. Der Dreißigjährige Krieg – eine Achsenzeit

6.1 Wetterleuchten

Seit den Achtzigerjahren des 16. Jahrhunderts begann sich der politische Horizont im Heiligen Römischen Reich einzutrüben. Beide Religionsparteien stellten sich zwar auf den Boden des Augsburger Religionsfriedens, den sie jedoch im jeweils eigenen Verständnis interpretierten. Die katholische Partei forderte die Rückgängigmachung der nach 1552 von evangelischer Seite eingezogenen Güter und Rechte, was u. a. die kirchliche Zugehörigkeit von Eberstadt und Bödighheim verändert hätte. Eine sich zunehmend verfestigende konfessionelle Frontbildung begann dem Reich ihren Stempel aufzudrücken. Die konfessionelle Polarisierung mündete in eine Paralyse der Reichsverfassung. Um nur einige markante Stationen zu nennen: Magdeburger Sessionsstreit, fortschreitende Lähmung der Reichsorgane, der Fall Donauwörth, der gescheiterte Regensburger Reichstag 1608, die Entstehung konfessioneller Ständebünde mit der Auhäuser Union 1608 und im Jahre darauf der Liga 1609 als katholischer Gegen gründung. Diese zweifellos alarmierenden Erscheinungen sind allerdings noch nicht im Sinne einer Zwangsläufigkeit zu deuten, als Wetterleuchten am politischen Horizont sind sie aber nicht zu übersehen²⁴⁸.

Die Auswirkungen bekamen die Reichsritter unmittelbar zu spüren. Sahen die Jahre nach dem Augsburger Religionsfrieden den Siegeszug der *Confessio Augustana*, setzte nun die Gegenbewegung ein. Die Ritterschaft verspürte sie zum einen in einer verhärteten Politik der Lehnherrn gegenüber ihren Edelleuten. Als das Adelshaus Hardheim erlosch, zogen Mainz und Würzburg unverzüglich die Lehen ein; nicht nur das: Mainz versiegelte vorübergehend die Schreibstube im Hardheimer Schloss und vereitelte damit zunächst den Eigenerben das Geltendmachen ihrer Ansprüche. Noch gravierender erwies sich das mainzische Verhalten beim Verkauf der Eigengüter. Die Eigenerben boten dem Erzstift gegen 10.000 fl das Schloss zum Kauf an, das durch Wolf von Hardheim ja erst seine heutige Gestalt erhalten hatte. Mit der Begründung, jeder Lehnsman sei schuldig, sein Lehnhaus *im wesentlichen Baw und Besserung zuerhalten*, lehnte Mainz kategorisch ab und zog es qua Lehnrecht ein. Auf den Protest

247 Ebd., Des zweyten Theils der Schöpfer Historie Drittes Buch Cap. IV, S. 8.

248 Union und Liga 1608/09. Konfessionelle Bündnisse im Reich – Weichenstellung zum Religionskrieg?, hg. von Albrecht ERNST / Anton SCHINDLING (VKgLB 178), Stuttgart 2010, S. 2 Vorrede.

der Eigenerben erklärte das Erzstift, binnen Jahresfrist die Entscheidung Unparteiischer einholen zu wollen – nicht ob der Einzug des Schlosses rechtens war, sondern ob man eine gewisse Entschädigung schuldig sei²⁴⁹.

Die konfessionellen Auswirkungen sind aufs engste verknüpft mit der Person des Würzburger Bischofs Julius Echter von Mespelbrunn²⁵⁰. Die Edelleute werden mit höchstem Unbehagen wahrgenommen haben, wie er als „Reformator der Pfarreien“ (August Amrhein) den evangelischen Einfluss in den kleinen Städten zum Erliegen brachte. Sie bekamen unmittelbar zu verspüren, wie das allsonntägige ‚Auslaufen‘ in reichsritterschaftliche Kirchen abbrach. Der Visitationsbericht des Jahres 1594 spricht von über 50 Buchener Bürgern, die den Gottesdienst des *Praedicanten* im Rüdtschen Bödighheim besuchten²⁵¹. Besondere Besorgnis bereitete die Tatsache, dass dies nicht wenige Angehörige der Führungsschicht betraf, nämlich den Schultheißen, zwei Mitglieder des Rates und den Schulmeister. Für Letzteren merkte der Bericht mit höchster Missbilligung an, er sei ein besonders hartnäckiger Häretiker, was erkläre, dass ebendort überhaupt so viele Abtrünnige gebe wie an keinem anderen Ort. Er trage bisweilen aus dem Katechismus des Jacob Schöpffer, demjenigen des Petrus Canisius²⁵², aber auch dem ‚Catechismus explicatus‘ von 1551 (oder eines Nachdrucks) des Johannes Brenz vor. Was den Schulmeister von Osterburken angeht, so wird dieser 1599 als Lutheraner bezeichnet, der den Ostergottesdienst im rosenbergischen Bofsheim besuchte.

Mit nicht geringerer Besorgnis blickten die Edelleute auf die energische Rekonversionspolitik des Erzstifts Mainz und in seinem Gefolge Amorbachs. Das Kloster hatte zwar den Verlust seiner Pfarreien Eberstadt, Bödighheim und Waldhausen hinnehmen müssen, sich damit aber nie wirklich abgefunden. Die Eubigheimer Rüdts als Ortsherren von Waldhausen sahen sich der nachteiligen Tatsache gegenüber, dass das Dorf innerhalb der mainzischen Zent Mudau gelegen war und zwei weitere Orte in Waldhausen eingepfarrt waren. Dem Zentaufgebot hatten die Rüdts nichts entgegenzusetzen, so dass der Abt am 19. Januar 1595 ungehindert den Konventualen Georg Bauersdorfer, als Pfarrer einsetzen konnte²⁵³. In dieser Situation brachte sich Bischof Julius ins Spiel. Die Rekonversion der Pfarrei Waldhausen lag zwar in seinem Interesse, doch blieb der Stachel, dass

249 *Inventarium* (wie Anm. 54) fol. 34v–35r.

250 Götz FREIHERR VON PÖLNITZ, Julius Echter von Mespelbrunn. Fürstbischof von Würzburg und Herzog von Franken (1573–1617) (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 17), München 1934, ND Aalen 1973, 308 passim; Alfred WENDEHORST, *Germania Sacra*. Bistum Würzburg, Teil 3, Berlin/New York 1978, S. 196–203.

251 Diözesanarchiv Würzburg Visitationsprotokolle des Geistlichen Rats Nr. 23 fol. 8r.

252 Schöpfers Katechismus in der inkriminierten oder in der dogmatisch korrekten Form; vgl. Ralf Georg CZAPLA, Schöpffer, in: NDB 23 (2007) S. 432 f.; *Summa doctrinae christianae* des Canisius, erstmals 1555.

253 Fürstlich-Leiningisches Archiv Amorbach 3-41-6; NEUMAIER, Amorbach (wie Anm. 120) S. 197 f.

dieser Sieg von einer Institution errungen war, die sich seiner Diözesanhoheit immer wieder durch Anlehnung an Mainz zu entziehen verstanden hatte. Am 9. Februar 1596 erging an den Abt die Aufforderung, den Konventualen in Würzburg zu präsentieren. Als dies nicht geschah, erklärte Bischof Julius die Einsetzung Bauersdorfer als nicht rechtmäßig erfolgt. Dem Abt blieb nichts anderes übrig, als die Pfarrei mit einem Weltpriester zu besetzen. Auch wenn dieser alles andere als eine *persona idonea* gelten konnte, hatte Würzburg sich durchgesetzt.

Den größten Erfolg errang Julius Echter mit der Revindikation der hochstiftischen Lehen der Herren von Hardheim. Mit welchem Nachdruck er die Gegenreformation durchführte, verdeutlicht eine Inschrift an dem von ihm ins Werk gesetzten Hardheimer Kirchenneubau²⁵⁴:

Hartheym, zu der Religion
Halte dich hart nun ohn und ohn,
Darzu dich wieder hat bekehrt
Bischof Julius, zu dessen Heerdt
Du bist vermahnt, dem sei trew.
Dies Pfarrkirch er dir bawet new
Und wünscht, was man drin lehren thuet,
Viel Seelen dass es kom zue guet.

Diese Inschrift ist, wenn auch nicht im Original erhalten, eines von 41 epigraphischen Zeugnissen, die als Zeichen der Reformatio catholica an Kirchen angebracht wurden²⁵⁵. Gerade der Fall Hardheim zeigt jedoch die abgeschlossene lutherische Konfessionsbildung an. Wie lange es tatsächlich dauerte, bis der neue Zustand in den Köpfen und Herzen der Untertanen angekommen war, zeigen zwei Dokumente: Am 6. Januar 1608 bemerkte der würzburgische Amtmann von Hardheim, der neue Glaube komme den dortigen Evangelischen *etwas widerwärtig* vor²⁵⁶. Gut drei Jahre später, am 5. Februar 1611, schrieb der neue Hardheimer Pfarrer Christoph Wiedenmann, das katholische Häuflein habe sich *etwas fein gebessert und vermehrt*²⁵⁷. Dennoch war es ganz offensichtlich ein Häuflein geblieben. Mit anderen Worten: Die evangelische Bevölkerung beugte sich zwar dem Zwang, doch den ihr aufgezwungenen Glauben erkannte sie noch längere Zeit nicht als den Ihrigen an.

Zu dem Zeitpunkt, als der von Würzburg in Hardheim eingesetzte Pfarrer noch vom katholischen Häuflein sprach, hatte das Luthertum im benachbarten Höpffingen noch keinerlei Beeinträchtigung erfahren. Welche Dynamik die Bevölkerung zu entwickeln vermochte, zeigte sich bei den Verkaufsverhandlungen zwischen den Hardheimischen Eigenerben und den mainzischen Abgesandten.

254 PRAILES (wie Anm. 169) S. 339 f.

255 AMRHEIN (wie Anm. 233) S. 143 f.

256 PRAILES (wie Anm. 169) S. 336.

257 Ebd., S. 339.

Die Höpfinger erklärten, ohne Garantie des lutherischen Bekenntnisses die Huldigung verweigern zu wollen. Die mainzischen Beamten sicherten dies auch zu. In dem 1610 erstellten Notariatsinstrument heißt es denn auch, die Eigenerben behielten sich die Besetzung von Pfarrei und Schule vor, *damit die Unnderthonen bey ihrer Religionn der Augspurgischen Confession bleiben möchten*²⁵⁸.

Zunächst blieb es auch bei dieser Regelung, doch 1612 kündigte Bischof Julius dem evangelischen Pfarrer Bartholomäus Schüssler die Pfarrei auf, *unnd alßo die Harttheimische Aigenerben ihren verbürgten Rechten de facto beraupt worden*. Der Zeitpunkt war kein Zufall, vielmehr fiel in dieses Jahr die endgültige Rekuperation altkirchlicher Rechte durch den Bischof. Damals ließ er die evangelischen Pfarrer in den von ihm als erledigte Lehen eingezogenen vier Ämtern der Grafschaft Wertheim vertreiben. Im Zuge der Bereinigung der Differenzen mit dem Erzstift wegen der geistlichen Jurisdiktion erfolgte auch die Rekatholisierung Höpfingens²⁵⁹. Dieser Schritt kann ohne Absprache mit Mainz schwerlich vonstattengegangen sein.

Mit einiger Bestürzung wurde die Ritterschaft gewahr, dass dieses roll-back auch von anderer Seite ausging. Als der Deutschordensstatthalter in Mergentheim, Marquart von Eck und Hungersbach, eine dezidiert gegenreformatorische Politik betrieb²⁶⁰, reagierte die Ritterschaft u. a. darauf mit der Wegverlegung eines Ausschusstages von Mergentheim nach Öhringen²⁶¹. Ob seitdem oder erst einige Jahre später, die Rittertage fanden jedenfalls nicht mehr in der Deutschordensresidenz statt.

Die Bauländer Ritterschaft hatte es jedoch nicht nur mit Einbußen seitens der katholischen Mächte zu tun. Das berührt ein schon altes Problem, denn beim Erlöschen im Mannesstamm drohte bekanntlich die Gefahr des Heimfalls der Lehen. Hartnäckig, doch stets vergebens suchte sie die Belehnung auch in weiblicher Linie zu erreichen, wofür die 1511 Würzburg gegenüber vorgetragenen Gravamina die Illustration ist²⁶². Soweit die wenigen Fälle erkennen lassen, betrieben die Lehnsherren lange Zeit eine moderate Politik. Das Erzstift Mainz übertrug die Erblehnschaft des Albrecht von Rosenberg offenbar widerspruchlos auf dessen Erblehnserven. Für Grobeicholzheim erlangten nach dem Aussterben der Herren von Eicholzheim die Landschad von Steinach 1563 die pfälzische Belehnung. Die Belehnung der Brüder von Bischof Julius Echter mit Rippberg und einem Teil Hainstadts steht dagegen auf einem anderen Blatt und spricht für Echanterschen Familiensinn.

258 *Inventarium* (wie Anm. 54) fol. 82v; Helmut NEUMAIER, Lehenrecht und jus reformandi – die rechtliche Begründung der Gegenreformation in Höpfingen, in: *Museum und Geschichte*. FS Helmut Brosch (Zwischen Neckar und Main, H. 31), Buchen 2003, S. 136–138.

259 JENDORFF (wie Anm. 202) S. 509.

260 NEUMAIER, ‚Daß wir kein anderes Haupt‘ (wie Anm. 36) S. 113.

261 StAL B 583 Bü 249.

262 StA Würzburg Standbuch 593.

Gegen Ende des Jahrhunderts verschärfte sich die Haltung der Lehnsherren. Die Ritter sahen sich zunehmend Territorialstaaten konfrontiert, die mit höchster Energie die Arrondierung ihrer Lande betrieben. Als das Haus Hardheim erlosch, zogen daraus nicht nur Würzburg und Mainz Nutzen, sondern auch die Grafen von Löwenstein, die das halbe Dorf Gerichtstetten zurücknahmen.

Der Gefahr war sich die Führung aller sechs Orte/Kantone nur zu bewusst. Jedes verlorene Lehen verringerte ihr politisches Gewicht, wie sich auch die Zahlungen in die Rittertruhe minderten. Sie brachten deshalb beim Kaiser vor, dass das adlige Wesen durch Verkauf, Verpfändung und Zession geschwächt, ja zum Untergang geführt würde. Vor allem aber nähmen die Lehnherrn bei Erlöschen eines Geschlechts *viel zu geschwinde Occupation* vor, indem eventuelle Erben nachweisen müssten, welcher Art Lehen ein Gut unterliege. Ferner zögen Lehnsherren Güter ein, wenn der Erbe durch Krieg oder Reise nicht rechtzeitig um Belehnung nachkomme. Eingezogene Güter würden auch nicht mehr ausgegeben, sodass von ihnen auch keine Kontribution in die Rittertruhe fließe.

Sie erlangte am 11. April 1609 ein Privileg de non aliendo, wonach alle höheren Stände von den Gütern, die in die ritterschaftliche Matrikel gehören, ihre Kontribution ohne Ausflucht und Widerrede in die Rittertruhe zu zahlen verpflichtet waren, was auch für heimgefallene oder verwirkte Lehen oder auf andere Weise alienierte Güter galt²⁶³. Für Hardheim kam dieses Privileg zu spät, doch die Grafen von Hatzfeldt als Nachfolger der Herren von Rosenberg entrichteten die Zahlungen in die Truhe des Orts/Kantons, wozu noch einiges mehr zu sagen sein wird.

Bei all diesen Vorgängen hatte es die Ritterschaft mit Kräften zu tun, zu denen sie auf regionaler Ebene gute oder auch weniger gute Beziehungen pflegte. Eine solche Kraft war auch die protestantische Union unter Führung des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz. Mit der Gründung dieses Bündnisses sah Ort Odenwald sich einer Situation gegenüber, die man unter allen Umständen vermeiden wollte und zunächst auch konnte²⁶⁴. Der Ort verstand sich primär als evangelische Organisation, doch gehörte ihm auch eine nicht geringe Zahl katholischer Mitglieder an. Von daher drohte Odenwald bei einem Beitritt eine Zerreißprobe. Darüber hinaus war es politisches Axiom der Ritterschaft, sich allen ständischen Bündnissen fernzuhalten. Bei einem Anschluss an einen der beiden konfessionellen Bünde bestand leicht die Gefahr, den Unwillen des kaiserlichen Patronus zu erregen. In Wien scheint man sich dessen nicht so sicher gewesen sein, denn schon 1613 sprach der Kaiser eine diesbezügliche Warnung aus. So kam es, dass am Unionstag zu Nürnberg im Januar 1615 Albrecht Christoph von Rosenberg und Karl Sigmund von Berlichingen († 1630) zwar teilnahmen – allerdings nur als Beobachter²⁶⁵.

263 LÜNIG (wie Anm. 103) S. 50 f. Nr. XIII.

264 NEUMAIER, ‚Daß wir kein anderes Haupt‘ (wie Anm. 36) S. 224–231.

265 StAL B 583 Bü 169.

6.2 Erste Begegnungen mit dem Krieg

Drei Jahre danach brach in Böhmen der Aufstand der Stände gegen das Haus Habsburg als Auftakt zum Dreißigjährigen Krieg aus. Im Zuge seiner anti-habsburgischen Politik arbeitete Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz an einer Allianz zur Unterstützung der Böhmen. Anfang Oktober 1618 traf er sich hierzu in Heidelberg mit den Herzögen Johann Casimir von Sachsen-Coburg und Johann Ernst von Sachsen-Weimar. Anschließend begaben sich die Fürsten gemeinsam nach Boxberg. Hier trennte man sich in dem Gefühl, vor einer richtungsweisenden Entscheidung zu stehen²⁶⁶. Man darf sich sicher sein, dass die umwohnenden Edelleute das Treffen mit größtem Unbehagen beobachtet haben. Die Annahme der böhmischen Königskrone durch den pfälzischen Kurfürsten verlieh der Auseinandersetzung eine europäische Dimension, der sich trotz strikter Neutralität auch die Bauländer Ritterschaft nicht zu entziehen vermochte. Im Oktober 1619 zog der neue König mit großem Gefolge in sein neues Königreich, wobei er auf diesem Weg in der Boxberger Burg übernachtete²⁶⁷.

In der Schlacht am Weißen Berg bei Prag endete der kurze Traum vom Königtum. Das Bauland sah sich zwar jetzt vom Druck der Union und dann des fränkischen Reichskreises befreit, doch erlebte es nun den Krieg, wenn auch nur in Gestalt von Truppendurchzügen und Einquartierungen mit allen damit verbundenen Folgen. Die Verbindung von Böhmen und der Rheinpfalz führte mitten durch das Bauland. Die geschlagene Armee des Grafen von Mansfeld rückte zum Schutz der Rheinpfalz auch durch das Bauland und passierte um den 20. Oktober 1621 Boxberg. Der Rosenbergische Superintendent und Pfarrer von Uiffingen M. Erhard Happach notierte anlässlich einer Beerdigung: *Als Mansfeldischen Soldaten hie gelegen*. Der Stadtschreiber des mainzischen Osterburken vermerkte²⁶⁸: *Dienstags den 20t Octobris ist Graff Ernst von Mansfeld mit seiner gantzen Armada von der Oberrn Pfaltz in die Undere Pfaltz gezogen. Dazumahlen das Weymarisch Regimentsfueßvolck zu Burcken über Nacht Quartier gehabt [...]. In summa Mansfeldischer Costen und Raubs 5108 f.*

Inzwischen rückte das ligistische Heer in die Pfalz ein, um gemeinsam mit der spanischen Armada Mansfeld in die Zange zu nehmen. Zur Sicherung seiner rückwärtigen Verbindungslinien beorderte Tilly den Generalwachtmeister Jo-

266 Helmut WEIGEL, *Franken, Kurpfalz und der Böhmisches Aufstand 1618–1620*, Erlangen 1932, S. 94.

267 Helmut NEUMAIER, *Beratung in Boxberg – ein Mosaikstein in der Vorgeschichte des Dreißigjährigen Krieges*, in: *Mein Boxberg* 37 (2003) S. 5–9, hier S. 8.

268 StadtA Osterburken B 189 fol. 10.

269 Karl HOFMANN, *Die Einnahme von Stadt, Burg und Amt durch die Baiern im Jahre 1621*, in: *Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz* 9 (1910) S. 88–106.

hann Jakob von Anholt in den Mosbacher Raum, der am 21. November 1621 die pfälzische Stadt besetzte²⁶⁹. Nachdem von Anholt abberufen worden war, rückte der Obrist Levin von Mortaigne von der Oberpfalz mit 20 Fähnlein Fußvolk, drei Kompanien Reiter des Herberstorffischen Regiments sowie drei Kompanien kroatischer Reiter heran. Der pfälzische Amtmann von Boxberg, Johann Christoph von Adelsheim, berichtete am 21. November nach Heidelberg, dass ligistisches Kriegsvolk bereits in den Rosenbergschen Dörfern Dainbach und Sachsenflur liege. Am Tag darauf kapitulierte Boxberg kampfflos, das nun zur pfälzischen Beute des neuen Kurfürsten von Bayern gehörte.

Die siegreiche Soldateska sah nicht den mindesten Grund, die Bevölkerung der ritterschaftlichen Orte, die ihnen als Quartier dienten, zu schonen. Ob die Führung ihr dazu freie Hand gegeben hatte, weiß man nicht. Im Schüpfergrund fielen nach Ausweis des Uiffinger Kirchenbuchs nicht weniger als 17 Einwohner den *Cosack-Reutern* zum Opfer.

Zwar entfernte sich das unmittelbare Kriegsgeschehen, doch blieben die pfälzischen und ritterschaftlichen Ortschaften weiterhin besetzt. Am 8. April bezog ein Rittmeister von Tillys Armee mit 45 Reitern in Bofsheim Quartier. In Hirschlanden lagen 25 und in Hohenstadt 36 Mann²⁷⁰. Vier Kompanien des Herberstorffischen Regiments pressten Kontributionen aus Orten der Rosenberg, Rüdt, Adelsheim, Berlichingen und Stetten. Hilferufend wandten sich Albrecht Christoph und Georg Sigmund von Rosenberg an den Bischof von Würzburg, um auf einen Abzug der Besatzungen hinzuwirken. Entschieden widersprachen sie dabei dem Verdacht, für den Winterkönig geworben zu haben²⁷¹.

In dieser Zeit ereilte die Ritterschaft etwas, das latent zwar über Jahrhunderte über ihnen schwebte, worüber sie wohl kaum noch einen Gedanken verschwendet hatten. Es handelte sich um einen Ausfluss des Lehnshexus, wonach sie dem Lehnsherrn im Kriegsfall zu Dienst verpflichtet waren. Bischof Johann Gottfried von Würzburg und Bamberg verlangte als solcher die Gestellung eines Ritterpferdes, d. h. das Erscheinen des Lehnsmannes oder eines Vertreters in voller Kriegsrüstung²⁷². Die Edelleute lehnten mit der Begründung ab, es sei in dieser Zeit kaum möglich, Pferde oder Diener zu stellen. Darauf bot der Bischof, Standesgenosse aus dem Haus Aschhausen, ihnen an, den Ritterdienst mit Geld abzuleisten. Am 27. Juni 1622 (a. St.) traf man sich in Würzburg zu Verhandlungen, an denen der Bischof persönlich teilnahm. Man einigte sich auf einen Kompromiss. Die Edelleute erkannten sich grundsätzlich zur Leistung des Ritterdienstes schuldig, sahen sich jedoch zur Erfüllung dieser Verpflichtung außer Stande. Der Aufruf des Bischofs sollte nur für den Ernstfall gelten; und wenn er aber dann einen oder mehr Rittmeister bestellt, würden die Edelleute das nötige *Anrittgeld* übernehmen.

270 HZAN Ni 10 B 44.

271 HZAN Ni 10 B 44.

272 HZAN Ni 10 B 37.

In den nächsten Jahren lag das Bauland im Windschatten des Kriegsgeschehens²⁷³, das sich inzwischen nach Norddeutschland verlagert hatte. Das hieß aber nicht, dass die indirekten Kriegsspuren wie Teuerung, Plünderung und Übergriffe durchziehender Soldaten und Marodeure u. ä. nicht ihre Spuren hinterlassen hätten.

6.3 Das Restitutionsedikt

Die Jahre nach der Schlacht am Weißen Berg sahen den unaufhaltsamen Siegeszug der kaiserlichen Waffen. Auf dem Höhepunkt seiner Machtstellung erließ der Kaiser am 6. März 1629 das Restitutionsedikt²⁷⁴. Aus eigener Machtvollkommenheit beanspruchte er, den Augsburger Religionsfrieden im Sinne der katholischen Partei zu interpretieren. So sollte u. a. alles Kirchengut, das nach dem Passauer Vertrag 1552 der katholischen Kirche entfremdet worden war, ihr wieder erstattet werden. Das hätte nicht nur eine gewaltige Umwälzung der bestehenden Macht- und Besitzverhältnisse zur Folge gehabt, sondern manche protestantischen Stände in ihrer Territorialsubstanz massiv gefährdet.

Im Bauland betraf das keine altgläubigen Territorialansprüche, wohl aber kirchliche. Um zu erinnern – die Bödighheimer Rüdt hatten in Eberstadt und Bödighheim die Augsburgische Konfession eingeführt, obwohl der Patronat beider Kirchen dem Kloster Amorbach zustand. Albrecht von Rosenberg hatte es verstanden, dass ihm das Neumünsterstift Würzburg die Pfarrbesetzung in Uiffingen und Kloster Bronnbach diejenige in Kupprichhausen einräumte. Jetzt sahen die geistlichen Institutionen die Gelegenheit zur Revindikation gekommen.

Die Betroffenen wussten, wessen sie sich zu gewarten hatten. Vorsorglich protestierten Wolf Albrecht Rüdt († 1634) und Johann Rüdt († 1634) am 24. April und am 3. Mai beim Amorbacher Abt gegen zu erwartende Maßnahmen²⁷⁵. Hinter dem Abt stand ein Mächtigerer, der keinen Zweifel an seiner Entschlossenheit zur Gegenreformation aufkommen ließ. Die Antwort auf die Rüdtschen Proteste kam denn auch aus Würzburg. Bischof Philipp Adolf von Ehrenberg bezog sich in seinem vom 12. Juni datierenden Schreiben an Wolf Albrecht und Johann Rüdt nicht nur auf das Restitutionsedikt, sondern stellte das Reformationsrecht der Rüdt ganz grundsätzlich in Zweifel. Dabei ging er auf das Patronatsrecht des Klosters mit keinem Wort ein. Der Augsburger Religionsfrieden beziehe sich nur auf die *nobiles immediati*, während die Rüdt als

273 Kurt ANDERMANN, Kriegereignisse, in: KB Neckar-Odenwald (wie Anm. 23) Bd. 1, S. 163 f.; Siegfried NIKLAUS, Dreißigjähriger Krieg 1620–1634, 1635–1638, 1639–1647 in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg, Erläuterungen zur Karte VI/11.

274 Michael FRISCH, Das Restitutionsedikt Kaiser Ferdinands II. vom 6. März 1629 (Jus Ecclesiasticum, Bd. 44), Tübingen 1993; Franz BRENDLE, Der Erzkanzler im Religionskrieg. Kurfürst Anselm Casimir von Mainz, die geistlichen Fürsten und das Reich 1629 bis 1647 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Bd. 156), Münster 2011, S. 81–92, dort auch weitere Literatur.

275 NEUMAIER, Gewissen, Conscientz (wie Anm. 199) S. 174–191.

Träger würzburgischer Lehen ihm unterworfen seien. Dahinter stand wohl die Absicht, über das Lehnrecht als solches, den reichsritterschaftlichen Status auszuhebeln, also die Reichsritter, die würzburgische Lehen trugen, wieder landsässig zu machen.

Der Bischof schob dann ein Argument nach, welches das *Ius reformandi* der Rüdts aus einer ganz anderen Perspektive für ungültig erklärte. Er bezweifle nämlich, ob die evangelischen Pfarrer, die *Praedicanten*, die Augsburgische Konfession, *wie sie anno 1530 zu Augsburg eingeben und auf deren geringster Veränderung der Religionsfrieden caduc und cassirt ist, bisher incorrupt* lehrten. Daran ist so viel richtig, dass der Religionsfrieden sich nur auf diejenigen Obrigkeiten bezog, die sich zur *Confessio Augustana invariata* bekannten. Jede Abweichung von deren Wortlaut interpretierten die gegenreformatorischen Kräfte als dem Religionsfrieden widersprechend²⁷⁶. Keiner der seit Einführung der Reformation in Eberstadt und Bödigheim amtierenden Pfarrer war Anhänger der *Confessio Augustana variata* oder war gar Calvinist, doch mochte man sich in Würzburg von dem Argument in dieser politischen Situation Wirkung versprechen.

Die Drohung blieb folgenlos, denn dem Bischof standen in so weiter Entfernung keine Machtmittel zu Gebote. Zudem dürfte der Abt von Amorbach über das Hilfsangebot aus Würzburg nicht gerade beglückt gewesen sein. Wie schon zur Zeit Julius Echters stieß die Absicht Ehrenbergs, seine Diözesangewalt über das Kloster zur Geltung zu bringen, auf alles andere als freudige Zustimmung. Dafür konnte Abt Erhard Laindeker (Leydecker) auf die militärische Hilfe des Erzstifts Mainz, des Klostersvogts, zählen.

Am 31. Mai erschien der Abt im Schutz bewaffneter Macht von 400 Musketieren sowie in Begleitung des würzburgischen Amtmanns von Hardheim, des mainzischen Schultheißen von Buchen und des in Altheim stationierten Landhauptmanns Georg Barth²⁷⁷. Wie dann auch in Kupprichhausen zu beobachten, setzten die altgläubigen Mächte eine Landmiliz als Nachfolger des Zentaufgebots ein. Die Kirchentür wurde aufgebrochen und die Einwohner durch Glockengeläut in die Kirche befohlen. Als sich niemand einstellte, trieben die Bewaffneten aus den umliegenden Häusern einige Frauen, Knechte und Mägde zusammen, schließlich auch die Mehrzahl der Einwohner. Der Abt stellte den Priester Valentin Schlander als neuen Pfarrer vor und hielt dann eine Verdammungspredigt über Luthers *vermainte Lehr*. Ferner rügte er das Innere der Kirche, die einer Scheune gleiche. Gemeint war der fehlende Bilderschmuck, ein beliebtes gegenreformatorisches Argument. Er führte aus: *Es sei nicht so, wie ihr Predicant ihnen saget, wir betten die Götzen an. Dan ein Kind von sieben Jahren könne sehen, dass ein Bild und dergl. [...] habe Augen und sehe nit, aures, os, manus, pedes etc., arme, gehe und greife nit, sondern das seyen allein*

276 Dazu GOTTHARD (wie Anm. 219) S. 123–125.

277 RÜDT VON COLLENBERG (wie Anm. 53) S. 143–162.

unsere Fürbitter und sie sprechen bey Gott dem Herrn. Die Bilder aber seyen Zaiger oder Wegweiser der Layen. Den gezwungenen Kirchenbesuchern warf er vor, sie vermainen, dass alle catholische Christen, in 1600 Jahren entschlafen, sampt ihren lieben Voreltern dem Teufel zugefahren sein sollten und alain diejenig, so lutherisch, das Evangelium, welchs M. Lutter under der Bank gefunden, allererstgetrauen selig zu werden.

Bei strengster Strafe, so schärfte der Abt den Eberstadtern ein, sei dem Priester unbedingter Gehorsam zu leisten. Dem evangelischen Pfarrer Johannes Agricola wurde hingegen jede kirchliche Handlung untersagt. Da er das Pfarrhaus zu räumen gezwungen war, gewährte ihm die Ortsherrschaft im Schloss Zuflucht, wo er auch Gottesdienst hielt.

In Bödighheim erfolgte der Schlag einige Zeit später. Unter Führung des Landhauptmanns rückten am 23. September morgens zwischen 8 und 9 Uhr 300 mit Musketen bewaffnete Männer in das Dorf ein. Der im Gefolge der bewaffneten Macht eingetroffene Abt entsandte seinen Sekretär vor das Schloss, um die Herausgabe des Kirchenschlüssels zu fordern, was abgelehnt wurde. Auch hier blieb den Einwohnern aber nichts anderes übrig, als sich dem Zwang zu beugen. In Bödighheim amtierte nun der Priester M. Jakob Mogelius, während der evangelische Pfarrer Wolf Dietrich Knapp sonntags in der Burgkapelle predigte und dort einmal im Monat das Abendmahl spendete. Mogelius klagte wenig später, höchstens der dritte Teil der Einwohner besuche seine Predigt, während an der Messe überhaupt niemand teilnehme. Das Verhalten der Einwohner hier wie in Eberstadt zeigt die längst abgeschlossene lutherische Konfessionsbildung an²⁷⁸. Mainz zeigte sich zur Abhilfe entschlossen. Am 25. Januar 1630 um 9 Uhr abends wurde Knapp festgesetzt und nach Buchen abgeführt, doch gegen das Versprechen, Bödighheim künftig zu meiden, dann wieder entlassen.

Valentin Heinrich Rüdts der Jüngere und Wolf Albrecht Rüdts legten Protest gegen das Vorgehen der altgläubigen Mächte ein und erhoben Klage beim Reichskammergericht. Ihrer Argumentation, in beiden Orten sei die Glaubensneuerung schon vor dem Passauer Vertrag eingeführt worden, schloss man sich in Speyer an, was an den tatsächlichen Machtverhältnissen jedoch zunächst nichts änderte.

Einen anderen Verlauf nahmen die Dinge im Schöpfergrund, genauer gesagt in Kupprichhausen. Wie schon erwähnt, beruhte hier die Einführung der Reformation auf einem Abkommen zwischen Albrecht von Rosenberg und dem

278 Der Begriff geht zurück auf Ernst Walter ZEEDE, *Konfessionsbildung. Studien zu Reformation, Gegenreformation und katholischer Reform*, Stuttgart 1985, S. 67–112; dazu Anton SCHINDLING, *Konfessionalisierung und Grenzen von Konfessionalisierbarkeit*, in: SCHINDLING / ZIEGLER (wie Anm. 116) Bd. 7, Münster 1997, S. 9–44.

279 LEUTWEIN (wie Anm. 82) Erstes Buch Sectio II Cap. 1, S. 1r–v; BALLWEG (wie Anm. 116) S. 221–243.

Bronnbacher Abt Clemens Leusser, dem dessen Nachfolger rundweg jede Geltung bestritten. Hier hatte die Gegenbewegung früh eingesetzt²⁷⁹. Als 1591 der langjährige Pfarrer Georg Krafft starb, setzte der damalige Abt, ein Nachfolger des Clemens Leusser, den Konventualen Andreas Bischof auf die Pfarrei. Daraus hatte sich nicht nur ein jahrelanger Rechtsstreit um das Besetzungsrecht entsponnen, sondern beide Seiten hatten ihre Kandidaten auch jeweils *via factis* eingesetzt bzw. den Kandidaten der anderen Seite inhaftiert. Letztlich konnten sich die Brüder von Rosenberg behaupten.

Der Umschwung trat auch hier als Folge des Restitutionsedikts ein²⁸⁰. Die Kenntnis um die Vorgänge beruht einzig und allein auf einem Brief des Konventualen Johannes Herchenröder²⁸¹ vom 11. Mai 1629 nach Würzburg. Da der Kupprichhausener Pfarrer Theodoricus (auch Theodoretus) Bruno einige Jahre später auf der Stettenschen Patronatspfarrei Buchenbach nachzuweisen ist, fiel er ebenfalls ganz offensichtlich den Auswirkungen des Restitutionsedikts zum Opfer. Herchenröder führte beredt Klage über halsstarrige und ungehorsame Untertanen, welche die Feiertage nicht einhielten. Am letzten Philippstag – die Evangelischen datierten nach dem Julianischen, die Katholiken nach dem Gregorianischen – seien etliche von ihnen nach Schüpf und Lengenrieden gegangen, um im Weinberg zu arbeiten. Der Vogt von Unterschüpf lasse die im ketzerischen Irrtum Verstorbenen im Unterschüpf Friedhof bestatten, wobei der dortige Prädikant die Leichenrede halte. Zum österlichen Gottesdienst hätten sich 13 Ehepaare sowie 70 junge Leute und Witwen eingestellt, doch keiner von den Ungehorsamen. Diese hätten dann in Königshofen Besserung versprochen. Angeblich gab es auch solche, die sich im Herzen zur wahren katholischen Religion hielten, aber aus Furcht vor Verfolgung nicht wagten, die Messe zu besuchen.

Die Erwähnung von Königshofen lässt das Geschehen erkennen: Auch in Kupprichhausen sahen sich die altgläubigen Mächte einer Bevölkerung gegenüber, die den Prozess der lutherischen Konfessionsbildung längst verinnerlicht hatte. Offenbar mittels einer aus dem Zentaufgebot entstandenen Landmiliz war das Dorf besetzt worden, was die Rosenberg nicht hatten verhindern können. Wer sich der Gewalt nicht beugte, wurde nach dem Zentsitz Königshofen abgeführt und bis zum Versprechen künftigen Wohlverhaltens festgehalten.

Bei einer weiteren Konfessionsverschiebung weiß man nicht, ob sie überhaupt mit dem Restitutionsedikt oder einfach mit der Konversion eines der Ortsherren zu erklären ist²⁸². Spätestens 1633, tatsächlich aber wohl schon einige Jahre früher wurde Johann Adam von Walderdorff († 1655), der in seiner Jugend noch von dem evangelischen Pfarrer Eubigheims erzogen worden war, katholisch. Dass für den Glaubenswechsel die Heirat mit Maria Susanna Echter

280 Ebd., S. 249–251.

281 Bei BALLWEG verlesen als Matthias *Henderschnoh*.

282 NEUMAIER, *Reformation* (wie Anm. 116) S. 280–288.

von Mespelbrunn ausschlaggebend war, ist wahrscheinlich, doch nicht beweisbar. Sicher ist indes, dass, als 1635 mit Pankraz Christoph Rüdt der andere Eubigheimer Ortsherr und mit Pfarrer Leonhard Riedberger auch der dortige Ortsgeistliche verstorben waren, Walderdorff die Gelegenheit gekommen sah, dem katholischen Bekenntnis Geltung zu verschaffen. Auch wenn aufgrund der Quellenlage der Kirchenstreit erst mit dem Jahr 1642 fassbar wird, begann er doch schon früher. Da Walderdorff die Berufung eines evangelischen Pfarrers ablehnte, versahen Geistliche umliegender Orte wie Unterschüpf den Gottesdienst der evangelischen Gemeinde. Auf der anderen Seite verweigerten die Rüdt die Berufung eines Priesters, sodass Walderdorff katholischen Gottesdienst durch Kapuziner aus Mergentheim halten ließ. Dabei gewinnt man den Eindruck, dass die Antagonismen zwischen den Ortsherren auch ohne den Konfessionsdissens zum Ausbruch gekommen wären.

Beide Ortsherren beharrten auf alleinigem Recht der Pfarrbesetzung, was sich in recht unerfreulichen Geschehnissen äußerte. Die Auswirkungen auf die Bevölkerung werden zwar erst viel später in einer Petition an den Ritterkanton dokumentiert, dürften aber den konfessionellen Hader schon früh begleitet haben: *Es sei also zu besorgen, es ein groß Unheil daraus entstehen möchte, und entlich die Eltern gegen einander gerathen, streiten und hadern. Auch ein solch ärgerlich Leben bey der Jugendt vorgehet, dass entlich den Eltern schwer fallen möcht, wie dann ein jeder Vatter und Mutter den Seinen desfalls nicht abstehet, sondern vermaint, sein Kind oder Dienstboth habe Recht in seinem Vornehmen, weil der katholische Pfarr bisweilen uf die Evangelische schimpfete, hernach selbige Pfarrkinder uff der Gassen öffentlich vorwerfen und es hernach ein böse und ärgerliche Nachbarschaft verursacht.*

Der Streit wurde schließlich dem in Nürnberg tagenden Exekutionsausschuss vorgetragen, der sich unerledigter Religionskonflikte im Reich anzunehmen hatte²⁸³. Die von ihm beauftragten Kommissarien, der Herzog von Württemberg auf evangelischer Seite und der Deutschmeister auf der katholischen bzw. deren Räte fällten am 19. April 1651 in Heilbronn ihr Urteil: Beide Seiten sind zur Ausübung ihrer Konfession berechtigt. Der als erster ins Dorf kommende Pfarrer beginnt mit dem Gottesdienst, doch muss spätestens nach einer Stunde derjenige der anderen Konfession beginnen können. In der Terminologie der damaligen Zeit bestand in Eubigheim damit ein *Simultaneum crudum*²⁸⁴. Wenn die Kommissarien die beiden Parteien auf diese Weise zur Verträglichkeit verpflichteten, war das gut gemeint, doch wird ihnen nur zu bewusst gewesen sein, wie wenig solche Ermahnungen fruchteten.

283 Dazu Antje OSCHMANN, *Der Nürnberger Exekutionstag 1649–1650* (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der neueren Geschichte, Bd. 17), Münster 1991.

284 Helmut NEUMAIER, *Simultaneum und Religionsfrieden im Alten Reich. Zu Phänomenologie und Typologie eines umkämpften Rechtsinstituts*, in: *Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft* 18 (2008) S. 137–176, hier S. 176.

6.4 Umschwünge

Nach diesem Zeitsprung kehren wir wieder zur politischen Situation der Ritterschaft im Bauland zurück. Es war nicht nur das Restitutionsedikt, das ihre Glaubensfreiheit bedrohte, seit eben dem Jahr 1629 schwebte das Damoklesschwert von Kriegseinwirkungen über ihr. Abgesehen von den Heeresdurchzügen der besiegten Union und ihrer siegreichen Gegner in der Anfangsphase des Krieges war – von den üblen Begleiterscheinungen abgesehen – das Bauland vom Kampfgeschehen verschont geblieben. Das sollte auch so bleiben, doch jetzt drohten die mittelbaren Belastungen wie Kontribution und Einquartierung.

Auf dem Ausschusstag aller sechs fränkischen Orte/Kantone am 1. Oktober 1629 eröffnete der kaiserliche Kriegskommissarius Jean de St. Remy dem Direktorium der fränkischen Ritterschaft die Einquartierung von zwei Kompanien des neu aufgestellten Wallensteinischen Regiments zu Fuß unter dem Befehl des Obristen Wolf Rudolf von Ossa²⁸⁵. Beide Seiten kannten die Spielregeln. Versuchten die Reichsritter mit allerlei Winkelzügen und Unmöglichkeitensbeuerungen das Unheil abzuwenden, wohl wissend, dass bestenfalls Milderungen zu erreichen waren, verstand der Kommissar sich auf das wirksame Mittel der Drohung: Danach hatte die Ritterschaft der sechs Orte die Unterhaltskosten für den Stab des Regiments und zwei Kompanien zu übernehmen. Pro Monat belief sich das auf 8769 Reichstaler, die sich auf 1750 Reichstaler für den Stab, 6000 Reichstaler für die zwei Kompanien und 1019 Reichstaler für Verpflegung und Fourage verteilten. Allein auf Odenwald als den mitglieder- und finanzstärksten Ort entfielen 2522 Reichstaler. Während dies alles schon für die Edelleute belastend genug war, konnte es für viele ihrer Untertanen, die sich ja ebenfalls an den Kosten beteiligen mussten, den Ruin bedeuten²⁸⁶.

Zudem schob der Kommissar eine Drohung nach, man möge den Forderungen gutwillig nachkommen, um nicht *Ungelegenheit und Schaden* zu riskieren. Bei Ankunft der Soldaten hatten Quartiere und Verpflegung bereitzustehen. Gemäß der von Generalleutnant Graf Rambold Collalto gefertigten *Ordonnanz* wurden für die Offiziere 400 Reichstaler pro Monat, für jeden Soldaten wöchentlich 1 Reichstaler veranschlagt. Bei Widersetzlichkeit – so die unverhüllte Drohung – könnten aus den von Thüringen heranrückenden Truppeneinheiten, vor allem die Piccolominische Kavallerie, eingelagert werden.

Hatten die Edelleute bis dahin unerschütterliches Vertrauen in den Kaiser als Patronus gesetzt, ist jetzt der Bruch unübersehbar. In einem Brief an die markgräfliche Regierung in Ansbach vom 20. Dezember 1630 klagte Albrecht Chri-

285 HZAN Ni 10 Acta 37.

286 Herbert LANGER, Heeresfinanzierung, Produktion und Märkte für die Kriegsführung, in: 1648. Krieg und Frieden in Europa. Textband I, hg. von Klaus BUSSMANN / Heinz SCHILLING, München 1998, S. 293–199; Bernhard R. KROENER, ‚Die Soldaten sind ganz arm, bloss, nackend, ausgemattet‘. Lebensverhältnisse und Organisationsstruktur der militärischen Gesellschaft während des Dreißigjährigen Krieges, in: Ebd., S. 285–292.

stoph von Rosenberg, er sei zutiefst erschüttert, wie der Kaiser Konfiskation und *privation* von Gütern mit der Begründung betrieben habe, sie hätten sich in den Dienst seiner Feinde gestellt. Er fürchte, von seinen Gütern verjagt zu werden²⁸⁷.

Der Siegeszug des Schwedenkönigs Gustav Adolf machte all das zur Makulatur. Wie sehr das Restitutionsedikt aber als Schock empfunden worden war, verdeutlicht die Tatsache, dass von den zehn Rosenbergschen Eigenerben immerhin vier in schwedische Dienste getreten waren: Pleickhard von Helmstadt, Philipp von Liebenstein als Obrist zu Fuß, Albrecht von Liebenstein als Capitain und Georg Sigmund von Eyb als Rittmeister²⁸⁸. Da der Kaiser – wie sie es sahen – seine schützende Hand vom *Corpus equestre* abgezogen hatte, mochte der Anschluss an den Gegner legitim sein.

Jetzt erlebte das Bauland einen weiteren konfessionellen Umschwung. In Bödighheim kehrte der evangelische Pfarrer Wolf Dietrich Knapp zurück, in Eberstadt amtierte nun M. Johann Wendel Dietrich. Selbst in Waldhausen vermochten die Rüdte einen gewissen Daniel Spitzweg zu installieren²⁸⁹. Wahrscheinlich besetzte Albrecht Christoph von Rosenberg wieder die umstrittenen Pfarreien Kupprichhausen und Uiffingen, wenn auch zu diesem Vorgang die Quellen fehlen. Selbst in Hardheim trat ein Umschwung ein, als sich der Eigenerbe der Herren von Hardheim, Johann Kaspar von Herda, in den Besitz der Herrschaft zu setzen vermochte.

Doch auch die „schwedische Epoche in Franken“ (Christa Deinert) blieb Episode. Die katastrophale Niederlage in der Schlacht von Nördlingen am 6. September 1634 sah den Sieg der gegenreformatorischen Mächte²⁹⁰. Wie sehr die evangelische Konfessionalisierung aber die Einwohnerschaft geprägt hatte, kennzeichnet die Klage des Abtes von Amorbach, die Bödighheimer liefen dem Prädikanten nach. Das sah mit aller Wahrscheinlichkeit so aus, dass die Mehrzahl der Einwohner in die umliegenden evangelischen Orte wie Bofsheim und Sindolsheim ‚auslief‘, wie es schon zwischen 1629 und 1631 der Fall gewesen war.

6.5 Das Erlöschen des Hauses Rosenberg 1632 und die Folgen

In die Zeitspanne zwischen dem Siegeszug des Schwedenkönigs und der Nördlinger Schlacht fiel das Erlöschen des Hauses Rosenberg. Als Folge kam es zu einer Besitzverschiebung, wie sie das Bauland seit dem Aussterben der hochmittelalterlichen Edelfreien nicht mehr erlebt hatte. Sie ging einher mit einer

287 NEUMAIER, Albrecht Christoph (wie Anm. 108) S. 75.

288 Evang. Pfarramt Rosenberg ‚Befehlbuch‘ S. 13.

289 NEUMAIER, Reformation (wie Anm. 116) S. 279 f.

290 Georg SCHMIDT, Nördlingen 1634. Die Folgen einer Schlacht für Kaiser, Reich und Nation (Historischer Verein für Nördlingen und das Ries, Jahrbuch. 32), Nördlingen 2009, S. 67–86.

Veränderung der Konfessionsverteilung. Es empfiehlt sich, hier zunächst etwas weiter auszuholen²⁹¹.

Die erste Ehe des Ritterhauptmanns Albrecht Christoph mit Margaretha Schenk von Siemau († 1619) blieb ebenso kinderlos wie seine zweite mit Sibylle von Rabenstein († 16. August 1635). Die Hoffnung auf ein Weiterleben des Hauses Rosenberg ruhten auf seinem Bruder Georg Sigmund. Dessen Ehe mit Anna Maria von Gemmingen zu Hornberg entspross ein Söhnchen, das schon einjährig starb und dessen Namen man nicht einmal kennt. Die Mutter folgte am 12. September 1618 im Tode nach. Ihr hölzernes Epitaph findet sich an der Südwand der Kirche von Niederstetten. Im Alter von 57 Jahren heiratete er Veronika Susanna Wolfskeel zu Rotenbauer. Am 28. Mai 1628 wurde ein Sohn geboren, doch verstarb dieser Adam Christoph schon am 21. August 1628. Wann die Mutter im Tode folgte, weiß man nicht; Georg Sigmund selbst starb am 2. Januar 1630.

Zutiefst resigniert heißt es im Testament des Ritterhauptmanns Albrecht Christoph: *Da ich aber keine Kinder hab, auch mein liebe Bruder Georg Sigmund von Rosenberg unndt zuvor dessen einiges Söhnlein Adam Christoff von Rosenberg, beide seelige, uff welchen ich mein Hoffnung, aber vergegeblich gemacht hab, todts verfahren.* Hatte Albrecht Christoph von Rosenberg geklagt, seine Schlösser seien dermaßen *ruiniert, ausgeplündert und verderbt*, dass ihm nicht ein Huhn geblieben sei, scheint die finanzielle Substanz 1630 noch einigermaßen intakt gewesen zu sein. Als er am 11. Januar 1632 in Windsheim starb, war das *uralt adlige Haus* derer von Rosenberg erloschen. Die Grabplatte in der Kirche von Waldmannshofen mit dem gestürzten Rosenbergschen Wappen ist Symbol der Vergänglichkeit.

Zunächst schien es, als ob die Kinder von Albrecht Christophs verstorbenen Schwestern dessen Nachfolge antreten könnten. Sie hatte er zu Universalerben seiner Allodien eingesetzt. Hingegen stand ihre Belehnung durch Würzburg zur Zeit der Testamentserrichtung noch aus. Ob er sich ihrer noch sicher war? Leider ist gerade für die wenigen Jahre nach Albrecht Christophs Tod die Quellenlage außerordentlich ungünstig. Man wird jedoch davon ausgehen können, dass sich die Eigenerben, die Nachkommen der verstorbenen Schwestern Albrecht Christophs, ohne größere Probleme – es war die Zeit der schwedischen Epoche Frankens – in den Besitz der Herrschaft, auch der Lehen setzen konnten. Aber das blieb Episode. Mit der katastrophalen Niederlage der Schweden in der Nördlinger Schlacht fiel ganz Süddeutschland den gegenreformatorischen Mächten zu. Die evangelische Restauration war Zwischenspiel geblieben.

Die altgläubigen Mächte Mainz und Würzburg, aber auch die evangelischen wie Brandenburg und Wertheim zogen unverzüglich die Lehen ein. Wie einem Brief des Würzburger und Bamberger Bischofs Franz von Hatzfeldt vom

291 NEUMAIER, Albrecht Christoph (wie Anm. 108) S. 71 f.; MÖLLER (wie Anm. 68) Taf. LXXV.

1. März 1635 an seinen Bruder Melchior, den kaiserlichen Feldmarschall, entnommen werden kann²⁹², war die Belehnung Melchiors (1593–1658) und seines Bruders, des Oberst Hermann von Hatzfeldt (1603–1673), beschlossene Sache. Sie erfolgte am 25. Mai 1636. Am 30. Januar 1638 schloss Mainz sich für die einstigen Mannlehen an²⁹³. Am 6. Februar 1637 erlangten die Brüder von Brandenburg-Ansbach die Belehnung mit der Herrschaft Waldmannshofen²⁹⁴.

Es blieben die Allodien. Den Erben der Eigengüter dürfte rasch bewusst geworden sein, dass sie bei den Verkaufsverhandlungen alles andere als gute Karten hatten. Albrecht Christoph von Rosenberg hatte sein Archiv in das sichere Gewahrsam eines Gewölbes in Nürnberg gegeben. Würzburg ließ es sequestrieren, sodass – wie die Eigenerben klagten –, *ihnen die arma, damit wir uns defendiren wollen*, entzogen seien. Anscheinend wurde es ihnen wieder geöffnet, doch zogen sich die Verhandlungen zäh hin. Ihre am 22. August 1639 vortragene Bitte um Aufschub begründeten sie mit dem Argument, sie bräuchten ihre Pferde zur Feldbestellung und könnten deshalb nicht reiten²⁹⁵. Dies muss nicht nur eine Schutzbehauptung gewesen sein, sondern widerspiegelt wohl die Realität des Krieges. Am 22. August 1640 gingen gegen 55.000 fl die Allodien an Hatzfeldt über. Die gesamte Herrschaft Rosenberg war damit mit Ausnahme der Erblehen des Ritters Albrecht im Schüpfergrund zur fränkischen Herrschaft der Grafen von Hatzfeldt geworden.

Die Herrschaftsübernahme stellte die Hatzfeldt vor ein Problem besonderer Art, nämlich die Forderungen des der fränkischen Reichsritterschaft verliehenen Privilegs *de non aliendo*, wonach sie die Rittersteuer in die Kasse des Kantons Odenwald zu entrichten hatten. Es sieht so aus, als ob die Grafen Melchior und Hermann von Hatzfeldt es zwar anerkannten, aber die Kosten zu minimieren suchten²⁹⁶. Ausgangspunkt war die Höhe der von den Rosenberg geleisteten Rittersteuer. Am 18. Dezember 1642 kam es zu einem ersten Vergleich, der auf neun Jahre befristet war. Nach Ablauf dieser Frist stornierte Graf Melchior seine Zahlungen in die ritterschaftliche *cassa*, da er der Meinung war, zu viel entrichtet zu haben. Der daraufhin geschlossene zweite Vergleich sah wie folgt aus: 1. In den nächsten fünf Jahren zahlt Hatzfeldt jährlich 300 Reichstaler für die inkorporierten Güter und Untertanen. 2. Vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an wird der vom ersten Akkord herrührende Rückstand erstattet. 3. Man einigte sich über die Kosten von Einquartierungen.

Dieser letzte Punkt wirft ein bezeichnendes Licht auf die Wirklichkeit des Krieges, wo Einquartierung geradezu zur Normalität gehörte. Belaufen sich

292 Jens FRIEDJOFF, Die Familie von Hatzfeld. Adelige Wohnkultur und Lebensführung zwischen Renaissance und Barock, Düsseldorf 2004, S. 103 Anm. 553.

293 HZAN Ni Acta 136; FRIEDJOFF (wie Anm. 292) S. 105.

294 FRIEDJOFF (wie Anm. 292) S. 104.

295 ‚Befehlbuch‘ (wie Anm. 288) S. 202.

296 HZAN Ni 10 Acta 37.

deren Kosten höher als die 300 Reichstaler, wird die Differenz von Hatzfeldt übernommen; sind sie geringer, fließt das Residuum der Ritterkasse zu. Die Berechnung der Kosten erfolgte auf der Grundlage der vom kaiserlichen Prinzipalkommissar Graf Rambold Collalto errechneten Verpflegungsordonnanz. Nach den kriegsrechtlichen Regelungen war die Bevölkerung der Gebiete, in denen Einquartierungen geschahen, zur Kontribution, d. h. Leistung (sog. Servis) für Holz, Unterkunft, Salz und Licht verpflichtet. Neben solchen geregelten Einlagerungen von Soldaten traf man auch eine Einigung für den Fall gewalttätiger Einquartierung beim Durchzug von Truppen. Hier versprach Hatzfeldt die Übernahme der Mehrkosten.

Weitaus bedeutsamer als dieser Dissens zwischen den Hatzfeldt und dem Ritterort war die Tatsache, dass die einstige Herrschaft Rosenberg (mit Ausnahme der Schöpfer Erblehnserven) nun eine katholische Obrigkeit hatte. Die ersten Streitigkeiten um das Kirchenwesen hatten noch keinen konfessionellen Hintergrund. Es ging um das Pfarrbesetzungsrecht in Rosenberg selbst, das Hatzfeldt, aber auch die Rosenbergschen Eigenerben beanspruchten²⁹⁷. Als am 22. Februar 1639 der Rosenberger Pfarrer M. Reinhard Jakobäus verstarb, galt das Bestreben der Eigenerben der Rettung des evangelischen Bekenntnisses unter einem katholischen Herrn. Der evangelische Verwalter der Grafen, Albrecht Wölffing, sah seinen Schwager, den Adelsheimischen Pfarrer Matthäus Ludovici, vor. Ihm übersandte der Verwalter am 22. März das Vokationsschreiben und setzte Sonntag, den 27. März, als Tag der Einführung fest. Am Samstag zuvor erschien überraschend Johann Kaspar von Herda zu Domeneck und Züttlingen als Vormund der *pupillen*, unterstützt von Hans Reinhard von Berlichingen zu Rossach und Sigmund von Waldhof(en) zu Merchingen, die den Merchinger Pfarrer Peter Schechs mit sich führten. Als die übliche Samstagvesper eingeläutet wurde, begaben sich die Edelleute zur Kirche, nahmen die Schlüssel an sich und ließen Schechs Gesang und Vesper halten. Als sie wieder aus der Kirche kamen, stellte der Verwalter sie zur Rede. Sie wollten das Besetzungsrecht ihrer Mündel wahren, setzten sie entgegen.

Am Sonntag wiederholte sich der Vorgang. Inzwischen war Ludovici eingetroffen, dem der Verwalter die Kirche öffnete und ihn durch den Bofsheimer Pfarrer präsentieren ließ. Das kann nur geschehen sein, als die Edelleute den Ort wieder verlassen hatten. Damit war eine Pattsituation gegeben. Schechs hatte das Pfarrhaus inne, Ludovici die Kirche. Der Bericht des Verwalters an seine Herren endet hier, doch lässt sich das Ergebnis daran ablesen: Der Pfarrer von Rosenberg hieß Ludovici (bis 1646). An der alleinigen Geltung der *Confessio Augustana* sollte sich in den nächsten Jahrzehnten nichts ändern. Erst als unter mehr als unerfreulichen Umständen die Grafen von Hatzfeldt die

297 Helmut NEUMAIER, Zwischen den Herren von Rosenberg und den Grafen von Hatzfeldt – Die Besetzung der Pfarrei Rosenberg im Jahre 1639, in: Wertheimer Jahrbuch 2004/05 (2006) S. 126–128.

Kirche dem katholischen Bekenntnis öffneten, bestand auch hier das *Simultaneum crudum*²⁹⁸. Doch das gehört nicht mehr in den Rahmen dieser Darstellung.

Zunächst noch folgenreicher wirkte sich das Erlöschen der Rosenberg im Schöpfergrund aus. Kloster Bronnbach führte, wie schon erwähnt, in Kupprichhausen die Gegenreformation durch. Der dort eingesetzte Priester Johannes Herchenröder las im Auftrag der Hatzfeldt alle vierzehn Tage in Uiffingen Messe und zog den dortigen Zehnten an sich. Erst nach dem Friedensschluss erfuhren die alles andere als eindeutigen Rechtsverhältnisse eine gewisse Klärung. Die evangelischen Ganerben, Johann Kaspar von Stetten und die Egaischen Töchter bzw. deren Vormundschaft, wandten sich an den in Nürnberg tagenden Exekutionsausschuss zur Regelung ungeklärter Religionsfragen. Am 17. Oktober 1650 fällten die beauftragten Kommissarien, der Herzog von Württemberg und der Deutschmeister bzw. deren delegierte Räte, das Urteil²⁹⁹. Das Kirchenwesen war in den Zustand von 1624, dem Normaljahr, wiederherzustellen. Tatsächlich jedoch bestand auch hier ein *Simultaneum*, doch längerfristig fanden Hatzfeldt und die Ganerben einen bemerkenswerten *modus vivendi*: Unangefochten blieb das Bestätigungsrecht des Neumünsterstifts Würzburg, dem die Ganerben – also auch die katholischen Hatzfeldt – einen gemeinsamen evangelischen Pfarrkandidaten präsentierten, den das Stift auf evangelische Rechtgläubigkeit examinierte. Gleichzeitig jedoch amtierte der Kupprichhausener Pfarrer weiterhin in der Uiffinger Kirche.

Die Hatzfeldt, so scheint es, wussten das evangelische Kirchenwesen in ihren Vogteiorten durchaus zu schätzen, gelangten doch damit kirchliche Herrschaftsrechte in ihre Hand, die einer katholischen Obrigkeit sonst nicht erreichbar gewesen wären. So erstaunt es auch nicht, dass sie eine kirchliche Organisation einrichteten, die sich eng an die ehemalige Rosenbergsche anlehnte und – das kann nur als höchst bemerkenswert bezeichnet werden – die evangelischen Ortsherren miteinbezog. Der oberste Geistliche führte nun die Bezeichnung Inspektor, nicht mehr Superintendent wie in der Zeit der Rosenberg³⁰⁰.

Vergleicht man die Konfessionskarte des Baulandes von etwa 1560/70 mit derjenigen des Jahres 1650, springen die Verschiebungen ins Auge. Nicht nur dass sich Herrschaftswechsel erheblichen Umfangs vollzogen hatten, das einheitliche Bild war durch das Erlöschen der Dürn zu Rippberg und der Hardheim, die Konversion der Eubigheimer Walderdorff, die Neuorientierung der Aschhausener Aschhausen und das Erlöschen der Rosenberg einer Bikonfessio-

298 DERS., *Simultaneum versus Reichsverfassung – der Rosenberger Kirchenstreit 1658–1756*, in: Wertheimer Jahrbuch (1993) S. 153–214.

299 Johann Gotfried von MEIERN, *Pacis executionis publica. Oder Nürnbergische Friedens-Handlungen und Geschichte* Bd. 2, Hannover/Göttingen 1737, XIV. Buch § II S. 873.

300 Helmut NEUMAIER, *Katholische Obrigkeit und evangelische Untertanen. Zur Kirchenorganisation der Grafen von Hatzfeldt in Franken nach dem Westfälischen Friedensschluss*, in: *Blätter für württembergische Kirchengeschichte* 105 (2005) S. 163–180.

nalität gewichen. Sie kennzeichnet das konfessionelle Bild des Baulandes bis in die Gegenwart.

6.6 Kriegsfurie und Stabilisierung

Das Bauland lag lange im Windschatten des Kriegsgeschehens, was nicht heißt, dass Truppendurchzüge, Plünderungen, Teuerung, Seuchen und andere Begleiterscheinungen nicht ihre Spuren hinterlassen hätten. Aber erst nach der vernichtenden Niederlage der schwedisch-evangelischen Partei in der Nördlinger Schlacht erlebte das Bauland die wirkliche Heimsuchung. Der Pfarrer von Rosenberg notierte im Kirchenbuch zum Jahr 1635: *Da kam der Krieg ins Land*. Tatsächlich war er schon im Herbst des Jahres 1634 gekommen, nur kam erst im Jahr darauf seine schreckliche Wirkung zur vollen Entfaltung. Den Ort, der von Truppendurchzügen nicht unmittelbar betroffen war, den fanden die Nachzügler und Marodeure.

Den Aufzeichnungen eines unbekanntenen Adelsheimers verdankt man die Kenntnis eines bedrückenden Szenarios³⁰¹. Das Städtchen wurde von kaiserlichen Soldaten heimgesucht. Diese Gelegenheit nutzten mainzische Untertanen – nach Lage der Dinge kommen nur Osterburkener in Betracht, die hier auch alte nachbarliche Feindschaft ausnützten – mit den Soldaten zu ausgedehnten Plünderungen. Drei Wochen lang raubten sie Vieh und schleppten mit Wagen und Karren alles Getuch, Kleider, Zinngeschirr, Betten, Frucht und Wein sowie Hausrat weg. *Die kayserlichen Soldaten haben den Lutherischen mit gewalt so viel Wasser ins Maul geschütt, biss sie gestorben, das haben sie den schwedischen Trunk geheissen*. Aus den Worten des Chronisten geht nicht hervor, ob dies Schrecknis die Ursache für das Verhalten der Adelsheimer war oder aus Daheimgebliebenen Informationen herausgepresst werden sollten. Ein Teil der Bevölkerung, darunter der lutherische Pfarrer, war vor der Soldateska tatsächlich in die umliegenden Wälder geflohen. Das Kirchenbuch vermerkt für den September drei gewaltsame Todesfälle: Ein älterer Bürger erlag tatsächlich dem Schwedentrunk, eine Frau wurde erschossen, ein junger Mann erschlagen.

Die Aufzeichnungen fahren mit der Feststellung fort: *Da hat der Hunger angefangen über Handt zu nehmen, dem 50 Leute erlagen. Hernacher ist Pestilenz eingerissen und das Sterben*. An manchen Tagen trug man fünf bis acht Personen zu Grabe, die nicht einmal ordentlich bestattet wurden, sondern sechs, ja acht und zehn in ein Sammelgrab kamen. Der Chronist hat hier nicht übertrieben, denn 1884 wurde zufällig ein solches Grab entdeckt, in dem die Gebeine von zehn bis zwölf Personen kreuz und quer durcheinander lagen. Ob es sich um die Pest, wie sie auch in Kirchenbüchern genannt wird, oder andere epidemische Krankheiten gehandelt hat, ist kaum noch zu entscheiden. Betrug die Zahl der Verstorbenen in der Zeit zuvor im Jahresdurchschnitt etwas mehr als 30, waren es in der *gefährlich bösen Zeit* des Jahres 1635 nicht weniger als 329.

301 WEISS (wie Anm. 21) S. 112–114 Nr. 522.

Neben 50 ruinösen Gebäuden vermerkt der Chronist einen Einwohnerrückgang von 200 auf nicht mehr als 30 Bürger. Stichproben in Kirchenbüchern anderer Orte kommen zu ähnlichem Ergebnis.

Auch weiterhin blieb das Bauland von unmittelbarem Kampfgeschehen verschont, doch an Truppendurchzügen hatte die Bevölkerung zu leiden. Die Aufarbeitung des Krieges im Bauland nach 1634 ist dringliches Desiderat, sodass man sich hier mit zwei zeitgenössischen Berichten zu begnügen hat.

Nikolaus Mebes, der hatzfeldische Vogt in Schüpf, wusste seiner Herrschaft am 29. August 1640 das Folgende mitzuteilen³⁰²:

Das zwar gn. Herrschafft fruchten sampt dem Zehenden, Gott lob zurecht, aber beschwehr- und gefehrlich genug eingebracht worden. Hatt auch sein Theil der Garben wohl im Tremen, aber nit wie vor einem Jahr geben. Jedoch wan man d(a)s köndte zu nutzen bringen, wehre Gott höchlichen darumb zu dancken. Aber mit Wegführung derselben wirt es schwehrlichen geschehen können, sintemahl in allen Fleckhen nit ein Pferd mehr. So sein auch Pferd, Ochsen und Wagen, welche iemandt ins Lager nach Nördlingen führen müssen, und karren, sondern alles außen bliben. Müssen also die armen Leut mit den Küen, was in der Blinderung ubrig gebliben, die sath zwar gefehrlich gnug zu verrichten, das als kein Mittel, wan es Gott nit anderst schickht, mit den Früchten an sicher Orth zu kommen. Zu deme seindt wegen stettigen Hüten und Wachens und da die Leut fast alle krankhen, keine Trescher herbei zu bringen [...] Sonst wirt [...] Wissens sein, wie arm und elendt ich und die Meinigen ausgeblint und verderpt worden. Indem ich zu Herrn General Traschi [= franz. Kavalleriegeneral Marquis de Tracy] um salva gardia geritten, biß ich wider nach Haus keme, ist alles geschehen gewesen. Hab ich mein Bestes an 3 Orten hehabt, ist alles weg komen, was ich von Anfang biß dato errungen und ererbt, ist alles weg und habt worden. Ich, Weib und Kindt nicht mehr, als wie wir stehen und gehen. Alle Bett sein ausgelehrt, hab weder Leilach oder Tischduch.

Ergänzend der Bericht eines gewissen Wendel Hasenfuß an den Grafen Hermann von Hatzfeldt vom Jahr 1646³⁰³:

Es ist leider, Gott erbarm es, ihn Rosenberg so schrecklich und erbermlich herr ganngen, da ettlich 1000 Mahn ihnen gelegen, das mahn Gott darumb zu dancken, das nicht das gantze Dorff ihn Brandt gesteckt ist worden, da schon ettliche Heusser undt Scheuren ahn gannen undt die Leut zugeloffen undt mit wehren müssen, ist nicht alles zu schreiben. Gott helff uns weiter.

Wahrscheinlich handelte es sich hier um Truppen des Marschalls Turenne, die, von Amorbach kommend, in Schefflenz ihr Hauptquartier aufschlugen³⁰⁴.

Inmitten all dieser Schrecknisse gibt es ein Zeugnis für einen Wiederaufbau, wenn auch nicht der Dörfer und auch nicht der Ansitze der Edelleute, wohl aber

302 HZAN Ni 5 Bü 136.

303 HZAN Ni Bü 198.

304 ANDERMANN, Kriegsergebnisse (wie Anm. 273) S. 163 f.

für deren Organisation, den Ritterkanton. Der letzte gesicherte Inhaber des Hauptmannsamtes, Valentin Heinrich Rüdts der Jüngere, hatte 1633 nach nur einjähriger Amtszeit resigniert. Ob er einen unmittelbaren Nachfolger hatte, weiß man nicht, denn bis zum Jahr 1642 fallen die Quellen im Archiv des Orts/Kantons Odenwald völlig aus.

Nach seinem Regierungsantritt im Jahre 1637 war Kaiser Ferdinand III. bemüht, das Band zur Reichsritterschaft neu zu knüpfen. Machtpolitischem Kalkül kann das schwerlich entsprungen sein, eher wollte er die alte Tradition des Patronus wieder aufgreifen. Am 11. Juni (n. St.) 1639 wandte er sich an Kanton Gebirg, ihm sei berichtet worden, die fränkischen Kantone wären in *zimbliche Unordnung, auch schädliche Confusion, Thrennung und Verderben* geraten. Einige Kantone hätten zudem keinen Hauptmann mehr³⁰⁵. Dazu gehörte auch Ort Odenwald.

Wie das kantonale Leben aussah, ist gänzlich unbekannt. Es muss jedoch noch so weit intakt gewesen sein, dass mit Johann Kaspar von Herda zu Domeneck und Züttlingen wieder ein Hauptmann gewählt werden konnte. Obwohl er zunächst nur auf zwei Jahre annahm, bekleidete er das Amt doch bis zu seinem Tod im Jahre 1651. Von einem 1641 in Unterschüpf abgehaltenen Rittertag ist lediglich bekannt, dass er stattgefunden hat³⁰⁶. Am 12. Februar 1642 wurde in Künzelsau erneut ein Rittertag abgehalten, der das Finanzwesen neu zu ordnen hatte. Wenn von einem *Ritterrhatsconvent* gesprochen wird, deutet das hingegen eher auf ein Treffen der Funktionsträger hin. Man sah sich vorrangig dem Problem der Finanzen konfrontiert, denn die Rittertruhe wies keinen Inhalt mehr auf; Geld sei *nicht bei der Handt*, hieß es lapidar. Dafür erhob Kurfürst Maximilian I. von Bayern, der das bayerische Kontingent der Reichsarmee befehligte³⁰⁷, Forderungen auch an die Reichsritterschaft.

Die Lösung der Geldprobleme durch eine Neuordnung des kantonalen Steuersystems und das ‚Einsammeln‘ der Mitglieder dachte man dem nächsten, auf 26. Oktober 1642 angesetzten Rittertag in Merchingen zu. Die Verlegung begründete Herda mit den hohen Verpflegungskosten bei den Wirten (*dasselbst befundene costbare Zehrung*) in Unterschüpf und Künzelsau. Wie die Lage aussah, geht aus dem Hinweis hervor, die Mitglieder möchten sich mit *nothwendiger Zehrung* einfinden. Dass eine größere Zahl sich in Merchingen einfand, kann nur unter der Voraussetzung geschehen sein, dass damals keine Truppenbewegungen stattfanden und die Straßen einigermaßen sicher waren. Die erste Aufgabe ließ sich am leichtesten lösen. Die Neuwahl zum Ritterhauptmann fiel

305 StAL B 583 Bü 400; NEUMAIER, ‚Daß wir kein anderes Haupt‘ (wie Anm. 35) S. 70.

306 Das Folgende nach Helmut NEUMAIER, Kanton Odenwald der fränkischen Reichsritterschaft zwischen Restitutionsedikt und Westfälischem Frieden. Die Rittertage von Künzelsau und Merchingen im Jahr 1642, in: Württembergisch Franken 94 (2010) S. 65–81.

307 Cordula KAPSER, Die bayerische Kriegsorganisation in der zweiten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges 1635–1648/49, Münster 1997.

auf Herda. Auf die ebenfalls beschlossene Umstrukturierung des Besteuerungssystems braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, zumal hier durchaus noch Fragen der Klärung harren.

Kann der Merchinger Rittertag sehr wohl als Neuanfang bewertet werden, blieb die Realität des Krieges doch stets präsent. Nach Abschluss der Zusammenkunft beschwor Herda die Standesgenossen zur pünktlichen Entrichtung der Rittersteuer, denn bisher waren sowohl die Anschläge von Unterschüpf als auch von Künzelsau ausgeblieben. Das Ritterkreisdirektorium hatte nämlich dem Kriegskommissarius des bayerischen Kurfürsten nicht weiter als bis Martini Frist aushandeln können. *Summum periculum in mora!* Zu befürchten sei deshalb das Erscheinen von Exekutionsreitern zur Eintreibung der Gelder. Noch schlimmer: Der Kurfürst werde auch nicht zögern, die ritterschaftlichen Besitzungen von seinen Truppen besetzen zu lassen. Die Mahnung dürfte ihre Wirkung nicht verfehlt haben.

An dieser Stelle findet sich ein interessanter Hinweis. Aus Kreisen der Mitglieder kam der Vorschlag, den Termin des Rittertags in Zukunft weiter in den Herbst hinein zu verlegen. Der bisherige Termin falle mitten in die Zeit der Traubenlese. Wein (vielleicht auch Getreide) ist wahrscheinlich die einzige Einnahmequelle der Edelleute gewesen, die deshalb nicht gefährdet werden durfte.

Der Rittertag von Künzelsau und derjenige von Merchingen änderten nichts an der Not der Untertanen und wohl auch so manches Edelmanns. Ihre Bedeutung liegt vielmehr darin, dass die ritterschaftliche Organisation sich durch sie neu gefestigt hatte. In den folgenden Jahren suchten immer wieder Truppeneinzüge das Bauland heim, wobei für die Bevölkerung unerheblich war, unter welcher Fahne die Truppen kämpften. Mit der Schlacht von Herbsthausen am 5. Mai 1645 zwischen den Bayern unter de Mercy und den Franzosen unter Turenne kam das Kampfgeschehen schließlich in unmittelbare Nähe.

7. Ausblick

7.1 Nach dem Dreißigjährigen Krieg: Stagnation statt Innovation

Zwar nahmen Vertreter der Reichsritterschaft am Friedenskongress in Osnabrück teil, doch nur als Beobachter, d.h. ohne Sitz und Stimme³⁰⁸. Dennoch fand ihre reichsunmittelbare Stellung Aufnahme in das Friedenswerk (IPO Art. IV § 17). Und auch ein anderer wichtiger Punkt konnte nun endgültig als geklärt gelten, die Frage nämlich, ob das *Ius reformandi* nur den Reichsritter als Person und seine Familie umfasste oder ob es auch seine Untertanen in den Religionsfrieden mit einbezog. Bereits vor dem Krieg hatten gegenreformatorische Kräfte dieses Problem vorgetragen. Die „Endliche Erklärung“ des Kaisers vom 1. Dezember 1646 entschied dann aber im Sinne der Edelleute und fixierte das

308 Rudolf ENDRES, Die Friedensziele der Reichsritterschaft, in: Der Westfälische Friede, hg. von Heinz DUCHHARDT (HZ, Beiheft 26), München 1998, S. 565–578, hier S. 571.

hergebrachte Reformationsrecht in Art. V § 28 des IPO³⁰⁹. Diesen status quo vermochte die Reichsritterschaft noch anderthalb Jahrhunderte zu behaupten, bis sie 1805 im sogenannten Rittersturm in einer grundlegend veränderten politischen Gesamtkonstellation ihr Ende fand.

Soweit sie es betraf, unternahmen Edelleute nach der Ratifizierung des Osnabrücker Friedensschlusses höchste Anstrengungen, verlorene Rechte zurückzuerlangen oder sich der Ansprüche anderer zu erwehren. Diese *negotia remissa*, *hintangestellte* Fragen, die der Friedensschluss nicht hatte lösen können, waren dem Nürnberger Exekutionsausschuss übertragen. Die bereits genannten Beschwerden der evangelischen Schöpfer Ortsherren gegen Hatzfeldt und die Klagen der Rüdts gegen Walderdorff wegen der Pfarrbesetzung in Eubigheim gehören in diesen Zusammenhang.

Was die Folgezeit angeht, kann es nur um einen kursorischen Überblick gehen, denn weder die Geschichte des Baulands noch die seiner Reichsritterschaft seit der Mitte des 17. Jahrhunderts sind erforscht.

Die Verarmung der Bevölkerung, aber auch der Herrschaften sei an einer Episode verdeutlicht, die sich allerdings nicht unmittelbar im Bauland, sondern in einer der angrenzenden Landschaften abspielte. Als die Gattin des Grafen Friedrich Ludwig von Löwenstein 1650 in Wertheim eingeholt wurde, geschah dies zwar standesgemäß in einer Kutsche, nur – gezogen wurde sie von einem lahmen Fuchsen und einem blinden Schimmel³¹⁰.

Wie sahen die Adelherrschaften nach dem Friedensschluss aus? Wenn Graf Hermann von Hatzfeldt beim Schöpfer Schloss *allerhand fruchtbahre Bäume, fremde Gewächse und Blumen-Werck, so wir aus Italien und sonst haben kommen lassen*, anpflanzen ließ³¹¹, besteht nicht der mindeste Anlass, das als Indiz für rasche wirtschaftliche Erholung auch der Adelherrschaften zu interpretieren, denn dieser botanische Garten entstand zwei Jahrzehnte nach dem Friedensschluss vor einem völlig anderen wirtschaftlichen Hintergrund. Die Edelleute plagten ganz andere Sorgen als die gärtnerische Gestaltung ihrer Schlossanlagen, zumal sie dafür gar nicht die Mittel besaßen. Was Gert Kollmer für die schwäbische Reichsritterschaft aufgezeigt hat³¹², wird man mit einiger Berechtigung auch zum Adel im Bauland sagen dürfen.

Alles in allem wissen wir jedoch nur sehr wenig über dieses Thema, was daran liegt, dass auch die Schriftlichkeit dem Krieg Tribut zollen musste. Immerhin ist für Bödighheim überliefert, dass dort im Jahre 1654 die Witwe des Wolf Albrecht Rüdts behelfsmäßig im Hofhaus wohnte, da das Schloss einge-

309 Ebd., S. 573.

310 EHMER, Wertheim (wie Anm. 33) S. 178 f.

311 Fürstlich-Hatzfeldt-Wildenburgisches Archiv Schloss Schönstein Urkunde 2671.

312 Gert KOLLMER, Die Schwäbische Reichsritterschaft zwischen Westfälischem Frieden und Reichsdeputationshauptschluss (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 17), Stuttgart 1979.

fallen und irreparabel war³¹³. Sie und ihr Gatte hatten nach der Nördlinger Schlacht Zuflucht in Frankfurt gefunden. Dass es den verbleibenden Adelsfamilien erst im folgenden Jahrhundert möglich war, bescheidene Barockschlösser zu errichten (Adelsheim 1738, Rüdts in Eberstadt 1728 und Bödighheim 1712/1720, Berlichingen Weißes Schloss in Jagsthausen 1792) spricht für sich.

Auch die Kriegsfolgen für die Untertanen harren noch genauer Untersuchung. Nur so viel sei angemerkt: Das den Echter von Mespelbrunn gehörende Dorf Rippberg war wüst gefallen; zuletzt 1642 hatte der Echtersche Vogt Rechnung abgelegt. Das heutige Dorf ist eine Neugründung des Jahres 1677³¹⁴. Etwas mehr weiß man über die Rüdtschen Orte³¹⁵. Nach einem Bericht von 1652 waren in Bödighheim 153 Häuser dem Feuer zum Opfer gefallen; Kirche und Pfarrhaus zerstört. Von 215 männlichen Einwohnern lebten in Bödighheim noch 29 und fünf Witwen, in Waldhausen von 24 Männern noch acht. Wirklich statistisches Material zu den Bevölkerungsverlusten in den reichsritterschaftlichen Orten im Bauland fehlt. Zahlen kennt man für das pfälzische Oberamt Boxberg. Hier dauerte es ein knappes Jahrhundert, bis die Anzahl der Haushaltungen wieder den Stand der Vorkriegszeit erreicht hatte³¹⁶. Diese Beobachtung wird sich nicht auf alle, aber doch die meisten ritterschaftlichen Dörfer übertragen lassen.

Was die Reichsritterschaft betrifft, bestätigt sich das eingangs Gesagte von der Herrschafts- und Besitzdynamik als einem Strukturmerkmal der Geschichtslandschaft Bauland. Nutznießer war zum einen das Hochstift Würzburg, das 1662 den Anteil der Hofwart von Kirchheim an Widdern kaufte und 1665 Rippberg und den Anteil der Echter von Mespelbrunn an Hainstadt als erledigte Lehen einzog. Das Erlöschen der Aschhausen zu Aschhausen im Jahre 1656 nutzte das Erzstift Mainz zur Revindikation.

Besitzverschiebungen innerhalb des Adels erfolgten durch Verkäufe und auf dem Erbweg. 1668 veräußerten die Dienheim ihre kleine Herrschaft Angelturn und verschwanden damit aus dem Bauland. Das Dörfchen ging dann vergleichbar einer modernen Kapitalanlage durch mehrere Hände, bis es 1764 an den kurpfälzischen Hofgerichtsdirektor und Vizekanzler Josef Matthias von Fick gelangte. Eine ähnliche Veränderung spielte sich in Eubigheim ab. Nach Erlöschen der Eubigheimer Linie der Walderdorff im Jahre 1694 fiel deren Anteil am Dorf an die Gissigheimer Linie der Bettendorf, 1772 an die Stingelheim und 1786 wieder an die Gissigheimer Bettendorf³¹⁷. Die größte Besitzdynamik wies aber der Schüpfergrund auf, dessen herrschaftliches Bild am Ende des Alten

313 Kurt ANDERMANN, Dorf und Herrschaft, in: Bödighheim (wie Anm. 199) S. 37–74.

314 DERS., Rippberg – ein zweimal gegründetes Dorf, in: Der Wartturm. Heimatblätter des Vereins Bezirksmuseum Buchen 38/3 (1997) S. 2–9.

315 Adolf Freiherr RÜDT VON COLLENBERG, Die Familie Rüdts von Collenberg, Buchen 1986, S. 12.

316 HOFMANN, Die Einnahme (wie Anm. 269) S. 88–106.

317 Franz GEHRIG, Eubigheim. Ortschronik aus dem Bauland, Ahorn 1978, S. 71–76.

Reiches mit demjenigen beim Tode des Albrecht von Rosenberg nicht mehr die geringste Ähnlichkeit hatte.

Was die indigenen Adelsfamilien nicht wenig beunruhigte, war Bedrohung ihrer Standesqualität. Diese Sorge äußerte erstmals ein gewisser Johann Reinhard Hedinger in einem an die Ritterschaft des Kraichgau und des Kantons Odenwald gerichteten Brief vom Ende des Jahres 1661³¹⁸. Bei aller Ergebnestopik spricht das Schreiben das aus, was die Ritter an ihre große Zeit erinnerte und was sie jetzt befürchteten. Der *höchstrühmliche* Ritterstand sei nicht etwa durch Geld oder Gut entstanden, sondern durch Heldenmut und Blut und pflanze seine Meriten, geschützt durch *höchstansehnliche* Privilegien und Immunitäten, gegen alle hohen Missgönner fort. Durch all dies sei er vom *vihl erbettelt-erkauffenden Kauffmannsadel* zu unterscheiden.

Die Reichsritter im Bauland sahen sich lange Zeit keinen Neunobilitierten gegenüber, doch die Furcht, dieser Konkurrenz an fürstlichen Höfen zu begegnen, dürfte allgegenwärtig gewesen sein. Nach der Mitte des 18. Jahrhunderts erhielten die wenigen verbliebenen alten Adelshäuser tatsächlich neugeadelte Nachbarn. Der kursächsische Gesandte am Mannheimer Hof, der 1741 nobilitierte und 1754 in den Reichsgrafenstand erhobene Andreas von Riaucour (1722–1794) kaufte 1752 Kleineicholzheim von den Berlichingen³¹⁹. Im Jahre 1763 erwarb dieser Günstling des pfälzischen Kurfürsten Karl Theodor die Dörfer Sindolsheim³²⁰ und 1767 Binau (im Neckartal).

Was all diesen Neuadmissionen gemeinsam ist, besteht in dem nicht zu bezweifelnden Tatbestand, dass ihre Erwerbungen als Statussymbole und Kapitalanlagen gedacht waren. Die Käufer nahmen ihren Sitz denn auch nicht im Bauland (mit Ausnahme der 1879 erloschenen Herren von Fick), das sie wahrscheinlich nur bei wenigen Besuchen gesehen haben. Innovationen gingen jedenfalls von hier nicht aus.

Damit ist man bei der seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zu beobachtenden Physiognomie der Adels herrschaft. Um zu verdeutlichen, was gemeint ist, sei auf Volker Press' bekannte Definition der Reichsritterschaft verwiesen, wonach sie ein „archaischer Personenverband von Grundherren, der, gestützt auf Privilegien, auf die mittlerweile petrifizierte Reichsverfassung und den Schutz des Reichsoberhauptes, seine Existenz inmitten von Territorialstaaten und unmittelbar unter dem Kaiser behauptet hat“, gewesen ist³²¹. Angesichts der „vielfach

318 StAL B 583 Bü 12.

319 Günter EBERSOLD, Andreas Graf von Riaucourt, Diplomat und Herr von neun Schlössern in Odenwald, Bauland und Lausitz, in: Hierzuland. Das Regio-Magazin von Rhein, Neckar und Main, 24 (2009) S. 31–37.

320 Das Dorf gelangte nach dem Tod des Christian Rüdt 1696 über dessen Schwester an den Generalleutnant Graf Hartmann von Erffa, der es an Riaucourt verkaufte, vgl. Sindolsheim im oberen Kirnautal, Sindolsheim 1999, S. 59 f.

321 PRESS, Reichsritterschaft (wie Anm. 1) S. 101.

konservierten archaischen Zustände und Mentalitätsformen“³²² – so wieder Volker Press – könne der Historiker leicht in Verdacht geraten, Aussteller eines liebenswerten Kuriosenkabinetts zu sein. Ob die Untertanen es damals auch so gesehen haben?

Die Dienstinahme im kaiserlichen Heer und in der fürstlichen Verwaltung entsprang nun nicht selten wirklich wirtschaftlicher Notwendigkeit, denn dem Repräsentationsbedürfnis und der standesgemäßen Lebensführung standen Kosten entgegen, die aus der Adelherrschaft nur schwer befriedigt werden konnten. So waren zweifelhafte oder einfach nicht realisierbare Projekte geradezu unvermeidlich. Der Plan der Gründung einer Eisenhütte in Sennfeld geriet für Meinhard Friedrich Franz Rüdts (1720–1789) zu einem finanziellen Fiasko³²³. Die Absicht der Gründung eines adligen Damenstifts in Kochendorf durch Carl Rüdts im Jahr 1761 scheiterte am finanziellen Zuspruch³²⁴. Der „Stärkebau“ im Bödighheimer Schloss erinnert an ein gleichfalls fehlgeschlagenes Projekt, nämlich die Gründung einer Stärke- und Puderfabrik im Jahre 1766³²⁵. Dem Adel soll keinesfalls unterstellt werden, er hätte sich Neuerungen verschlossen. Auch wenn die geplante Eisenhütte ein Fehlschlag wurde und das Damenstift über die Aufforderung zur Zeichnung von Aktien nicht hinausgelangte, das Bemühen um Anschluss an die Moderne ist nicht zu verkennen. Aber welche Chancen – so mag man fragen – hätten sich denn bieten können?

Nachdem die Jahrzehnte von ca. 1560 bis ca. 1600, die Volker Press treffend als diejenigen der „konsolidierten“ Reichsritterschaft bezeichnet hat, die Ausformung der kantonalen Organisation, die Ablösung vom geistlichen und weltlichen Staat, die Einführung des Luthertums und damit die Schaffung eines adligen Kirchenwesens, Schulgründungen, administrative Maßnahmen wie den Erlass von Polizei- und Kirchenordnungen, Armenfürsorge gesehen, macht die Bauländer Ritterschaft, wie Gert Kollmer dies auch für den schwäbischen Adel gezeigt hat, einen retardierten Eindruck. Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurden die Innovationen des 16. Jahrhunderts zwar weitergeführt, es gab aber keine neuen.

Vergleicht man mit dem Territorialstaat – auch wenn sich wahrlich nicht jeder zum Vergleich eignet –, wird man von zwei Geschwindigkeiten sprechen müssen. Das fürstliche Territorium beschritt die oft holprige Bahn der Modernisierung, hinter der die adligen ‚Kleinterritorien‘ zwangsläufig zurückbleiben

322 Ebd., S. 103.

323 William D. GODSEY JR., Adel und Geld – Das Vermögen der Reichsritter in Kurmainz am Ende des Alten Reiches, in: Zwischen Stagnation und Innovation. Landsässiger Adel und Reichsritterschaft im 17. und 18. Jahrhundert, hg. von Kurt ANDERMANN / Sönke LORENZ (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 56), Ostfildern 2005, S. 23–30 hier S. 23.

324 Helmut NEUMAIER, Ritterkanton Odenwald: das Projekt eines adligen Damenstifts in Kochendorf, in: Württembergisch Franken 84 (2000) S. 167–180.

325 Adolf Freiherr RÜDT VON COLLENBERG (wie Anm. 315) S. 16.

mussten. Verstärkt wurde diese Diskrepanz durch den Tatbestand des Schwundes der indigenen Familien. Am Ende des Alten Reiches bestand der alte Adelsbestand nur noch aus den Berlichingen, Gemmingen, Rüd zu Bödighem, Adelsheim und Züllenhard. An die Stelle der erloschenen Häuser waren ‚eingehiratete‘ und neunobilitierte Familien getreten, die nur wenig Interesse an Innovationen besaßen.

Legt man den Titel eines Buches zugrunde³²⁶, muss das Schwergewicht zwangsläufig auf Stagnation gelegt werden. Den indigenen Trägern von Herrschaft kann das nicht angelastet werden, vielmehr hatte die reichsritterschaftliche Herrschaft als solche einfach das Ende ihrer Entwicklungsmöglichkeiten erreicht. Mag die Bewertung als „archaischer Personenverband“ hart klingen, für die Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg kommt ihr einige Berechtigung zu. Völlig zu Recht kann der Krieg als Achsenzeit in der Geschichte der Bauländischen Reichsritterschaft bewertet werden.

7.2 Kaiserliches Wohlwollen bis zum Ende des Alten Reiches

Wenn hier das Wort Stagnation benutzt wird, um den Zustand der Reichsritterschaft nach dem Dreißigjährigen Krieg zu beschreiben, so muss doch gleichzeitig auch darauf hingewiesen werden, dass den Reichsrittern fast nie der Verlust ihres besonderen Status und damit verbunden der Absturz in die Landsässigkeit drohte. Diese Gefahr wurde nur einmal virulent, als Herzog Bernhard von Weimar als damaliger Machthaber in Würzburg die Privilegien der Reichsritterschaft negierte³²⁷. Mit dem Zusammenbruch der schwedischen Machtstellung nach der Nördlinger Schlacht endete diese Bedrohung jedoch. Spätestens im Jahre 1639 begann der Kaiser das Band zum fränkischen Adel und damit auch zum Ort Odenwald neu zu knüpfen. Unter dem Schutz des Reichsoberhauptes behaupteten die Edelleute ihre Reichsunmittelbarkeit dann bis zum Untergang des Heiligen Römischen Reichs.

Unternahm seitdem niemand mehr einen ernsthaften Versuch, sie landsässig zu machen, schwebte über ihr dennoch latent, gleichsam als Konstante ihrer Geschichte, das Damoklesschwert der Beschneidung ihrer Rechte³²⁸. Erschöpften sich vor dem Dreißigjährigen Krieg die Auseinandersetzungen zwischen Reichsritterschaft und fürstlichem Staat in hartnäckigen, oft auch nicht ohne Erbitterung vor dem Reichskammergericht ausgetragenen Streitigkeiten, beeinträchtigten sie doch so gut wie nie die Substanz einer Adels Herrschaft oder gar der reichsritterschaftlichen Körperschaften überhaupt. Zwar hatten mit dem Restitutionsedikt einige Edelleute herbe Einbußen in ihren kirchlichen Rechten hinnehmen müssen, doch erschütterte das nicht den Kern ihrer Herrschaft.

326 Zwischen Stagnation und Innovation (wie Anm. 323).

327 Johannes KRETZSCHMAR, *Der Heilbronner Bund 1632–1635*, Bd. 2 Lübeck 1922, S. 283 f.

328 PRESS, *Der Ort Odenwald* (wie Anm. 15) S. 806; ENDRES, *Friedensziele* (wie Anm. 308) S. 569 f.

Der Westfälische Friede sicherte zwar den reichsunmittelbaren Status der Ritterschaft, doch sah diese sich danach Territorialstaaten gegenüber, die nicht nur auf ihren Rechten beharrten, sondern auch willens waren, sie auszuweiten. Dabei bedienten sie sich einer strengen, nicht selten auch einseitigen Auslegung. Die „quasi-territoriale“ Adelherrschaft wies außer der fehlenden Reichsstandschaft mit dem Lehnsnexus und der fehlenden zentlichen Obrigkeit zwei Schwachstellen auf. Von ersterem ging dabei die geringere Gefährdung aus. Der vom Lehnhof ausgehenden Gefahr, den Heimfall aufgrund des Erlöschens im Mannesstamm selbstverständlich ausgenommen, konnten die Edelleute einigermaßen gelassen entgegensehen. Selbst im Fall ihnen vorgeworfener Felonie wäre für den Lehnsherrn noch die Hürde des Lehngerichts zu überwinden gewesen. Anders sah dies bei der Zentuntertänigkeit aus. Nicht grundlos hatte Albrecht von Rosenberg seine Herrschaft Schüpf in einen Zentbezirk umzuwandeln versucht, zwar vergebens, doch immerhin hatte er die mainzischen Zentrechte erfolgreich zu entschärfen verstanden.

Die Vogteiorte der Ritterschaft im Bauland perforierten – es ist schon gesagt worden – die mainzischen Ämter Amorbach und Krautheim, doch blieben sie in die zentliche Hoheit des Erzstifts eingebunden. Das Amt Amorbach umfasste die Zentbezirke Walldürn, Buchen und Osterburken; das Oberamt Krautheim war deckungsgleich mit der Zent Ballenberg³²⁹.

Vor dem Krieg hatten die Edelleute mit den zentlichen Rechten zu leben gewusst: Zu den zweimal im Jahr abgehaltenen Gerichtsterminen entsandten sie die ihnen zukommende Anzahl an Zentschöffen, was ihnen sogar einen gewissen Einfluss sicherte. Der Zent überstellten sie die wegen Verstoßes gegen die sogenannten Vier Fälle Mord, Brand, Notzucht und Diebstahl Beschuldigten. Finanzielle Leistungen an den Zentherrn fielen nur wenig ins Gewicht. Das Zentaufgebot wurde höchstens zur Festnahme von Missetätern aufgerufen; die Gestellung eines Reiswagens stand nur noch auf dem Papier. Als militärische Einrichtung war das Zentaufgebot damit zumindest vor dem Krieg obsolet geworden.

Doch in der Zentuntertänigkeit lag für die Edelleute eine Gefahr. *Folg und Reise* – wie es in den zeitgenössischen Quellen heißt –, also die Folgepflicht der Zentuntertanen zur Habhaftmachung von Verbrechern oder anderen Missetätern boten den Territorialfürsten eine Handhabe zum Aufbau einer feststehenden Einrichtung mit polizeilichen, aber auch militärischen Aufgaben³³⁰. Auf der Grundlage der zentlichen Rechte begannen sie mit dem Aufbau von Landesdefensionen. Schon im ausgehenden 16. Jahrhundert setzten diesbezügliche Anstrengungen im kurpfälzischen Amt Boxberg ein³³¹.

329 SCHAAB, Zenten. Historischer Atlas Baden-Württemberg Karte IX.2; KB Neckar-Odenwald (wie Anm. 23) Bd. 1, S. 29–140.

330 Winfried SCHULZE, Die deutschen Landesdefensionen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Staatsverfassung und Heeresverfassung in der europäischen Geschichte der frühen Neuzeit, hg. von Johannes KUNISCH, Berlin 1986, S. 129–149.

Die Untertanen brachten dem Exerzieren und dem Ausrücken in Marschformation nicht die geringste Begeisterung, sondern tiefsitzende Abneigung entgegen. Einberufung in Zeiten wichtiger Feldarbeiten und der Zwang zur Beschaffung von Ausrüstung und Bewaffnung auf eigene Kosten trugen zur Demotivierung das ihre bei. Im Ernstfall, konkret bei der Besetzung Boxbergs durch ligistische Truppen, erwies sich das Zent-, jetzt Landesaufgebot als wirkungslos.

Aber auch das Erzstift Mainz baute ein Landesausschusswesen auf, dessen Bestehen im Zusammenhang mit dem Restitutionsedikt schon angesprochen worden ist. Für das Oberamt Amorbach wurde 1618 der schon genannte Landhauptmann Georg Barth bestellt. Nach dem Krieg sollte das Landesausschusswesen modernisiert werden³³². Zu der Durchführung von Polizeiaktionen traten, wie die Ergänzung *Folg, Reise und Musterung* verrät, Bestrebungen, eine frühe Form der Wehrpflicht einzuführen.

Es muss für die Edelleute im Jahre 1650 eine mehr als unliebsame Überraschung gewesen sein, als sie sich der Tatsache gegenüber sahen, dass die mainzischen Beamten das Zentrecht nicht nur aktivierten, sondern dessen Rechtsinhalt völlig ausschöpften. Dagegen setzten sie sich zur Wehr, dabei fest auf die Kaiserliche Majestät als Schutzherrn vertrauend³³³. Die von den mainzischen Aktivitäten Betroffenen – es waren dies Melchior Reinhard von Berlichingen, die Brüder Johann Heinrich und Christian Rüdiger zu Eberstadt und Sindolsheim sowie Philipp Hofwart von Kirchheim, Hans von Kalden, Johann Konrad von Berlichingen zu Jagsthausen und Georg Ernst von Berlichingen als Vormünder des Hans Wolf von Berlichingen – erhoben vor dem Reichshofrat Klage gegen das Erzstift als solches sowie gegen den Krautheimer Amtmann Guido Anton von Dienheim und den Amorbacher Amtmann Georg Philipp Greiffenclau von Vollraths sowie dessen Nachfolger Johann Daniel von Franckenstein im besonderen.

Anhand der Beschwerden der Kläger lässt sich das mainzische Vorgehen rekonstruieren³³⁴. War das Aufgebot der Zent Ballenberg bisher nur im Zusammenhang der Vier Fälle einberufen worden, zog man es jetzt zu Sonderaufgaben wie der Kontrolle des mainzischen Geleitsrechts auf der Ballenberger Straße und der Bewachung des dem Kloster Schöntal zukommenden Neusässer Marktes heran. Da die Kläger zudem vortrugen, dass ihre Untertanen zur Fahne gerufen würden, tritt die Absicht des Erzstifts klar zutage: die Einrichtung einer

331 Helmut NEUMAIER, Bekenntnis und frühmoderner Staat. Calvinismus und Landesdefension im kurpfälzischen Amt Boxberg, in: *Mannheimer Geschichtsblätter* N.F. 8 (2001) S. 153–165.

332 Friedrich P. KAHLBERG, Kurmainzische Verteidigungseinrichtungen und Baugeschichte der Festung Mainz im 17. und 18. Jahrhundert, Mainz 1963, S. 58.

333 HHStA Reichskanzlerarchiv Kreisakten in genere Karton 47.

334 Freiherrlich-Berlichingisches Archiv Jagsthausen Nr. 2704; Oliver FIEG (Bearb.), *Archiv der Freiherren von Berlichingen. Akten und Amtsbücher (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg, Bd. 25/1)*, Stuttgart 2012, S. 526.

Miliz. Mit einem gewissen Virgilius Kranius erfährt man auch den Namen des Landhauptmanns in der Ballenberger Zent. Wie die mainzischen Untertanen, so hatten auch die Untertanen der Reichsritter selbst für ihre Bewaffnung zu sorgen und darüber hinaus mit einem Geldbetrag zur Anschaffung von Fahne und Trommel beizutragen. Die Tatsache, dass das Aufgebot auch zur Erntezeit einberufen wurde, bewirkte bei den Untertanen der Edelleute besondere Widersetzlichkeit gegen die ohnehin als Belastung empfundenen Forderungen.

Es erstaunt deshalb nicht im Mindesten, dass nicht wenige ritterschaftliche Untertanen das Erscheinen verweigerten und keineswegs willens waren, sich mit Waffen auszurüsten. Der Krautheimer Oberamtmann reagierte darauf mit aller Härte. Am 18. Juni (n. St.) 1650 besetzte der Landhauptmann mit 48 Musketieren – mainzischen Untertanen – das Berlichingische Neunstetten und führte Schultheiß und Bürgermeister nach Krautheim ab; Nichterscheinende wurden mit einer Geldstrafe belegt. Am 11. November desselben Jahres wiederholte sich in Neunstetten der Vorgang. In Merchingen ließ der Oberamtmann darauf den Schultheißen und einen der Bürgermeister verhaften, die den Wachdienst beim Neusässer Markt verweigerten. Geldstrafen trafen den Berlichingischen Vogteiert Hüngheim. Ferner wurden ritterschaftliche Diener, die in befreiten Häusern wohnten, zum Zenteid gezwungen.

Eine von den Edelleuten zutiefst als Schmälerung ihrer Hoheitsrechte empfundene Neuerung betraf die Zusammensetzung des Zentgerichts. Bisher hatten die Edelleute durch Tod oder aus anderen Ursachen ausgeschiedene Zentschöffen selbst ergänzt, während jetzt der Amtmann diese Kooptation beanspruchte. Außerdem beschwerten sich die Kläger darüber, dass sie zur Reparatur des als Zentgefängnis dienenden Ballenberger Rathauses herangezogen werden sollten. Als Melchior Reinhard von Berlichingen 1654 einen *einfachen*, d. h. nicht zentanhängigen Ehebruch strafte, forderte der Krautheimer Oberamtmann die Geldstrafe wieder ein, den Vorgang also als Zentfall bewertend. Als dies verweigert wurde, ließ er die Zehntfrüchte in Erlenbach beschlagnahmen. Berlichingen ließ – aus welchen Gründen wird nicht angegeben – einige Untertanen zu Neunstetten im dortigen Schloss arrestieren, die der Oberamtmann dann jedoch mit bewaffneter Macht wieder befreite. Weitere Beschwerden kamen hinzu, von denen das Tribsrecht ein Dauerstreitpunkt war. Berlichingen beanspruchte das Recht auf Weidgang auch auf mainzischem Gebiet. Der Oberamtmann bestritt dies allerdings und ließ dem Hüngheimer Schäfer 15 Hammel pfänden, für die er 10 fl Auslösung forderte.

In der Zent Buchen kam es in Bezug auf das Milizaufgebot zu den gleichen Vorgängen wie in Ballenberg. Der Amorbacher Oberamtmann ließ 1655 in Eberstadt und Bödighem je drei und in Sindolsheim fünf Untertanen der Rüdt festsetzen, die sich weder Waffen zugelegt noch die Geldstrafe wegen Nichterscheinens entrichtet hatten. Insgesamt entfielen auf die Rüdtschen Dörfer 1400 fl Strafgeld. In den einst Rosenbergischen, jetzt Hatzfeldtischen Orten, die zur mainzischen Zent Osterburken gehörten, traf dieses Los in Rosenberg fünf

sowie in Bofsheim und Hohenstadt je drei Einwohner. Was Hohenstadt betrifft, schimmert in der Klagschrift zudem eine versteckte Drohung durch, die Verhaftung mit dem Hinweis, sie sei in Abwesenheit des Grafen geschehen, d. h. es sei mit einer Reaktion der Hatzfeldt gegen das Erzstift zu rechnen. Bei diesen mainzischen Maßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass diese eines konfessionellen Hintergrundes entbehrten, denn in Hainstadt betrafen sie einen Untertanen der Witwe des Johann Philipp Echter.

Am Kaiserhof machte man sich die Klagen der Edelleute zu eigen. Mit Mandat vom 15. Mai 1659 verurteilte man die Beklagten zur Strafe von 20 Mark *löthigen* Geldes und befahl die Inhaftierten gegen gewöhnliche Urfehde unverzüglich freizulassen.

Hier klafft nun eine Quellenlücke, sodass nur bekannt ist, dass der Kaiserhof am 16. Juni 1662 das Mandat wieder kassierte, den Klägern jedoch die Kosten erließ. Die mainzische Gegendarstellung scheint in Wien ein gewisses Umdenken bewirkt zu haben. Was die Folgezeit angeht, ist von weiteren Verhandlungen auszugehen, die erst am 21. März 1672 in Würzburg ihren Abschluss fanden³³⁵. Die Edelleute akzeptierten jetzt grundsätzlich die mainzischen Zentrechte, wogegen der Erzbischof einige Bestimmungen milderte. So sollten in Zukunft in Kriegs-, Streit-, Gefahren- und Geleitsfällen nur die Hälfte der zentbaren Untertanen zur Musterung einberufen werden, wobei Männer im Alter von über 60 Jahren durch einen Sohn vertreten werden konnten. Im Beisein des Vogteiherrn waren durch jeweils mainzische Offiziere die Tauglichen auszuwählen und auf Kosten des Erzstifts mit Ober- und Untergewehr auszustatten. Die Untertanen stellen zwei mit Pferden bespannte Wagen – die Reiswagen früherer Zeit –, die Mainz jedoch mit Proviant versah. Die Zentmannen waren zur Bewachung des Neusässer Marktes verpflichtet, nicht aber zur Reparatur des Ballenberger Rathauses, sondern nur zur Instandhaltung des darin befindlichen Gefängnisraumes und des Rabensteins (der Richtstätte). Geregelt wurde auch die Ergänzung der Schöffen insofern, als die Vogteiherrn Kandidaten nominierten, aus welcher Mainz dann die Schöffen auswählte. Im Amt Amorbach wurden Zeugenverhöre außerhalb der Vogteisachen nach altem Herkommen durchgeführt. Die Bestrafung von Feldschäden und geringen Diebstählen verblieb den Edelleuten. Letztere waren zur Auslieferung von zu strafenden Personen verpflichtet, auch wenn diese sich in Freihäusern aufhielten. In nicht zentbaren Fällen konnten Deliquenten vom Vogteiherrn weiterhin mit Geld- oder Turmstrafen belegt werden. Auf dieser Grundlage hatte man einen *modus vivendi* gefunden.

Erst fast ein Jahrhundert später erfährt man von einer Eskalation zwischen den Reichsrittern und dem Erzstift³³⁶. Ob dieser Hiatus quellenbedingt ist oder

335 KRAUS (wie Anm. 59) S. 319–321 Nr. 445.

336 Otto HAGMEIER, Chronik des einst reichsritterschaftlichen Ritterortes Neunstetten. o. J. (masch., um 1930) verwahrt im Kreisarchiv Hohenlohekreis Ms. 10. 5. 19, S. 10–16.

es erstmals seit langer Zeit Widerstand gegen die Rekrutierungen gab oder solche überhaupt wieder durchgeführt wurden, muss unbeantwortet bleiben. Jedenfalls berief der Krautheimer Amtskeller die Neunstettener Zentuntertanen auf den 3. Mai 1761 zur Musterung ein. Als niemand dieser Aufforderung folgte, rückte tags darauf ein Aufgebot aus Krautheim und Königshofen in Neunstetten ein. Offenbar hatten die Einwohner mit solch einer Reaktion gerechnet, denn ein Teil von ihnen hatte sich samt Vieh in die Wälder geflüchtet. Diejenigen, deren man habhaft werden konnte, bestrafte man in Krautheim mit Stockhieben. Das Dorf wurde außerdem wegen Ungehorsams mit einer Geldstrafe von 50 Reichstalern belegt, doch als die Zahlung verweigert wurde, kam es am 20. Juli zu einer erneuten Besetzung. Die meisten männlichen Untertanen hatten sich ins Amt Boxberg geflüchtet; doch wurden 17 Burschen festgenommen, und sechs von ihnen setzte man *Maschen* als Abzeichen ihrer Wehrpflicht auf die Hüte. Aber nicht nur in Neunstetten, auch in zehn anderen reichsritterschaftlichen Dörfern –, darunter auch mehreren im Schöpfergrund, spielten sich damals solche Vorgänge ab.

Auch diesmal rief die Reichsritterschaft kaiserliche Hilfe an. In Mainz maß man dem zunächst wenig Bedeutung bei; der Erzbischof-Kurfürst sprach sogar von ritterschaftlichem *Unfug*. Dass die Sache mit dieser Einschätzung nicht abgetan sein würde, wurde ihm bald bewusst. In einem Schreiben an seinen Wiener Gesandten, den Geheimen Hofrat von Brée, vom 4. November 1761 warf der Erzbischof-Kurfürst dem Reichshofrat grundsätzliche Begünstigung der Reichsritterschaft vor. Ja, er verstieg sich sogar zum Vorwurf der gehässigen Abneigung, unterstellte dem Reichshofrat gar, dieser mache sich zum *vorzüglichen Anliegen*, das Erzstift mit Schwierigkeiten zu *übereilen*.

Wie die Angelegenheit in Wien aufgenommen wurde, erfährt man zunächst durch einen Bericht des Gesandten vom 12. Januar 1762³³⁷, wobei man sich allerdings der Parteilichkeit des Gesandten bewusst zu sein hat. Als die Sache im Reichshofrat zur Vorlage gekommen sei, habe die Mehrheit der Richter *Crucifige* gerufen. Lediglich der zuständige Referent habe geraten, *mit äußerster Behutsamkeit* vorzugehen, da es sich bei dem Beschuldigten um einen *so großen Churfürsten* handle.

Spürbaren Rückhalt genoss die Reichsritterschaft auch beim Reichsvizekanzler Graf Colloredo. Mit vorsichtigen, doch nicht misszuverstehenden Worten äußerte er gegenüber dem mainzischen Geheimrat, dieser könne nicht erwarten, dass der Kaiser sich auf die mainzische Seite schlage. Da die *Potentiores* allenthalben die Ritterschaft bedrängten, möge er die Folgen erwägen, wenn der erste Kurfürst des Reiches den anderen als Vorbild diene. Mit einiger Verbitterung schrieb der Erzbischof an Colloredo, die Ritterschaft wolle ihm seine Zentrechte entreißen, und er müsse froh sein, wenn er seine übrigen Rechte bewahren könne.

337 HHStA Reichskanzlerarchiv Kreisakten Karton 47.

Das Eintreffen der mainzischen Gegendarstellung bewirkte auch diesmal eine gewisse Neubewertung der Vorgänge. Doch ist leider nicht überliefert, wie der Reichshofrat letztlich entschied. So ist letztlich nur zu vermuten, dass Wien das Urteil von 1672 wiederholte. So oder so dürfte von dem Entscheid – gleichgültig, wie er aussah – eine gewisses Signal sowohl an Mainz als auch an andere Reichsstände ausgegangen sein, Rechte der Reichsritterschaft nicht zu verletzen, vielmehr Rücksicht walten zu lassen. Die Sympathien Wiens lagen zweifelsohne auf der Seite der Reichsritterschaft. Aber als zu strengster Überparteilichkeit verpflichtetes Oberhaupt des Reiches durfte der Kaiser sich weder über die Rechte der Edelleute noch über die des Erzstifts hinwegsetzen. Mit dieser Politik der – die Formel sei gestattet – *aequalitas stricta* – hatte er beiden Seiten Gerechtigkeit widerfahren lassen.

7.3 Das Ende – der Rittersturm 1805

Innerhalb des bestehenden und auch intakten Heiligen Römischen Reiches hatte der Kaiser als Patronus die Reichsritter sein Wohlwollen spüren lassen, wenn seine konkrete Hilfe im Recht des Erzstifts auch ihre Grenze finden musste. Was aber, wenn der Reichsverband seine bisherige Gestalt zu verlieren drohte, sich gar auflöste? Die Depossedierung der linksrheinischen Reichsstände und ihre Entschädigung auf Kosten der geistlichen Staaten und der Reichsstädte läutete bekanntlich auch das Ende der Reichsritterschaft ein. Im Folgenden soll dieser Prozess wenigstens in einigen Grundzügen nachgezeichnet werden³³⁸.

Zu den Hauptgewinnern im Bauland zählte – vorläufig wenigstens – Fürst Karl Friedrich Wilhelm von Leiningen, dem § 20 des Reichsdeputationshauptschlusses als Entschädigung für seinen linksrheinischen Besitz die kurmainzischen Ämter Miltenberg, Amorbach, Tauberbischofsheim, Buchen und die Hofmeisterei Seligental zusprach³³⁹. Vom 19. Dezember 1803 datiert sein Erlass in seiner neuen Hauptstadt Amorbach, in welchem die von ihm beanspruchten ritterschaftlichen Orte aufgezählt waren³⁴⁰: Adelsheim, Kleineicholzheim, Hettigenbeuern, Eubigheim, Bödigheim, Waldhausen, Eberstadt, Sindolsheim und Hainstadt. Tatsächlich erfolgte wenig später noch in diesem Monat die Besetzung dieser Ortschaften. Das sollte sich als vorschnell erweisen, denn Proteste zeigten Wirkung, ein Reichshofratsconclusum vom 23. Januar 1804 ordnete die Rückgängigmachung an.

338 PRESS, Ort Odenwald (wie Anm. 15), S 808–810, 813; Wolfgang VON STETTEN, Die Rechtsstellung der unmittelbaren freien Reichsritterschaft, ihre Mediatisierung und ihre Stellung in den neuen Landen, dargestellt am fränkischen Kanton Odenwald (Forschungen aus Württembergisch Franken, Bd. 8), Schwäbisch Hall 1993, S. 79–121.

339 Eva KELL, Das Fürstentum Leiningen. Umbruchserfahrungen einer Adels Herrschaft zur Zeit der Französischen Revolution (Beiträge zur pfälzischen Geschichte, Bd. 5), Kaiserslautern 1993, S. 193–211.

340 VON STETTEN (wie Anm. 338) S. 136.

Der nächste und zugleich endgültige Sturm auf die Unabhängigkeit der Ritterschaft stand jedoch bevor. Der Siegeszug Napoleons schuf völlig neue Tatsachen. Mit dem am 19. Dezember 1805 in Schönbrunn erlassenen Tagesbefehl machte er den Weg für die Mediatisierungen der Reichsritter frei, deren Herrschaft (nicht Besitz) er seinen rheinbündischen Verbündeten Bayern, Württemberg und Baden zugestand. Marschall Berthier wies alle Kommandanten an, die drei Fürsten in ihrem Vorgehen gegen die Reichsritterschaft zu unterstützen.

Sie hatten diesen Weg bereits beschritten. Mit Patent vom 19. November 1805 erklärte Württemberg die Besitznahme. Zwei Tage später griff es auf den Sitz des Kantons Odenwald in Kochendorf zu. Von Möckmühl aus nahm Württemberg am 28./29. November Adelsheim, Merchingen, Hüngheim, Jagsthausen, Rossach, Olnhausen, Unterkessach, Leibenstadt, Domeneck, Züttlingen und Sennfeld in Besitz. In Adelsheim samt Wemershof und Hergenstadt schlug der württembergische Oberamtmann Scheidlin, der im säkularisierten Kloster Schöntal seinen Sitz genommen hatte, Besitzergreifungspatente an. Demnach waren diese Orte Teil des (Bald-)Königreich Württemberg³⁴¹. Den Protest der Adelsheim beim Ritterkreisdirektorium und den Lehnhöfen beantwortete Württemberg damit, dass es sich nur Orte einverleibt hatte, die unter seiner Zenthoheit gestanden hätten. Für Adelsheim traf dies gewiss nicht zu. Dennoch half der Protest ebenso wenig wie die symbolische Geste des Abreißen der Patente.

Die württembergische Landeshoheit über die Adelsheimischen Vogteiorte war aber nur vorübergehend. Mit der Konföderationsakte vom 12. Juli 1806 fielen sie dem Großherzogtum Baden zu. Am 3. Dezember 1805 hatte die badische Regierung den schwäbischen Kantonen Hegau-Bodensee, Kraichgau und dem fränkischen Kanton Odenwald bereits den bevorstehenden Zugriff eröffnet. Damit war die gesamte Ritterschaft des Baulandes ein Opfer der Mediatisierung geworden. Ein zweieinhalb Jahrhunderte langer Abschnitt Bauländer Geschichte – man wird es so und nicht anders sehen müssen – hatte ein unrühmliches Ende gefunden. In der Folge trat das ein, was Karl Heinrich Roth von Schreckenstein im Jahre 1859 elegisch beklagte: „Das Reich ist beinahe vergessen und seine Ritterschaft hat man ins große Fabelbuch geschrieben“.

Was blieb? Die Bauländer Ritter (allerdings nur die alteingesessenen und nicht die sich eingeerbt oder eingekauft hatten) saßen weiterhin in ihren Schlössern und genossen weiterhin grundherrliche Vorrechte, die dann der Liberalismus des 19. Jahrhunderts zur Zielscheibe seiner Kritik erkor. Der Kirchenstuhl als Ausfluss des ihnen ja weiterhin zukommenden Patronatsrechts diente geradezu als Symbol vergangener Herrschaft. Sie blieben privilegiert, doch ihre Untertanen schworen den Treueid jetzt dem König von Württemberg und dem Großherzog von Baden. Dies bewirkte ein Spannungsverhältnis, das sich einige Jahrzehnte später in Ereignissen Luft machte, die mit dem Begriff Agrarunruhen bestenfalls teilweise erfasst werden.

341 WEISS (wie Anm. 21) S. 162 f. Nr. 825.

Abschließend: Die dem Rittersturm 1805 zum Opfer Gefallenen und die Mediatisierten von 1806 wie Leiningen und Hohenlohe genossen weiterhin Privilegien. Das änderte jedoch nichts an der Tatsache, dass sie streng genommen selbst zu Untertanen geworden waren. Der Großherzog von Baden betrieb allerdings eine weit konziliantere Adelspolitik als der König von Württemberg oder gar das Königreich Bayern der Ägide des Grafen Montgelas, sodass der Zwang, sich mit dem neuen Landesherrn zu arrangieren und sich in das neue Staatswesen einzubringen, in Baden um einiges leichter fiel. Dieses neue Feld Bauländer Geschichte harrt jedoch noch der Bearbeitung.

